

Lesefassung zum Entwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Artikel 1 – Änderung des LHG

Artikel 2 – Änderung des UKG

Artikel 3 – Änderung des StWG

Artikel 4 – Änderung des LHGebG

Artikel 5 – Änderung des 2. HRÄG

Artikel 6 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Artikel 7 – Überleitungsvorschrift zu Artikel 6

Artikel 8 – Aufhebung der Hochschul-Datenschutzverordnung

Artikel 9 – Neubekanntmachung

Artikel 10 – Übergangsregelungen

Artikel 11 – Inkrafttreten

Artikel 1 – Änderung des LHG

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>§ 2 Aufgaben</p>		
<p>(1) ¹Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ³Hierzu tragen die Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, 2. den Pädagogischen Hochschulen obliegen lehrerbildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftliche Studiengänge; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung, 3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten; sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung, 4. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung, 5. die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative 	<p>(1) ¹Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ³Hierzu tragen die Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften, 2. den Pädagogischen Hochschulen obliegen lehrerbildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftliche Studiengänge; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung, 3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten; sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert; <u>ihnen obliegen lehrerbildende Studiengänge für künstlerisches Lehramt an Gymnasien</u>; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung, 4. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung <u>und Weiterentwicklung</u> wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung, 5. die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung <u>bei</u> den beteiligten <u>Dualen Partnern</u> (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den <u>Dualen Partnern</u> auf die Erfordernisse 	<p>§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Die lehrerbildenden Studiengänge für das künstlerische Lehramt an Gymnasien obliegen seit jeher den Kunsthochschulen. Die ausdrückliche Nennung im Gesetzestext stellt dies klar und bekräftigt die Bedeutung dieser Studiengänge für die Kunsthochschulen.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Die Ergänzung dient der Klarstellung, welche Kompetenzen im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben werden sollen.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1 LHG, die Begriffe in Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 sowie an den anderen entsprechenden Stellen werden angepasst.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>Forschung); im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.</p> <p>⁴Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Arbeitgebern die Studierenden bei der Durchführung von Praktika sowie die Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen. ⁵Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. ⁶Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. ⁷Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p>	<p>der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung); im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.</p> <p>⁴Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Arbeitgebern die Studierenden bei der Durchführung von Praktika sowie die Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen. ⁵Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. ⁶Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. ⁷Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p>	
<p>(2) ¹Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. ²Die Fakultäten und Studienakademien unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. ³Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen im Interesse der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden.</p>	<p>(2) ¹Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. ²Die Fakultäten und Studienakademien unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. ³Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen im Interesse der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden.</p>	<p>Absatz 2 Satz 3 Die Regelung des bisherigen § 2 Absatz 2 Satz 3 LHG wird nach § 5 Absatz 3 Satz 2 LHG verschoben</p>
<p>(3) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. ²Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. ³Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.</p>	<p>(3) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. ²Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung<u>en</u> oder einer chronischer<u>e</u>r Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. ³Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.</p>	<p>Absatz 3 Satz 2 Die Formulierung wird den aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.</p>
<p>(5) ¹Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. ²Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen. ³Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer</p>	<p>(5) ¹Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. . ²<u>Dazu fördern sie im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz.</u> ³Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.</p>	<p>§ 2 Absatz 5 Der neu aufgenommene Satz 2 weist auf wichtige gesellschaftliche Themen hin, die von den Hochschulen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders zu berücksichtigen und zu fördern sind.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern. ⁴Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck, 2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und 3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken <p>erfolgen. ⁵Die Förderung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. ⁶Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 3 bis 5 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. ⁷Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. ⁸Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.</p>		<p>Die Bedeutung des Tierschutzes findet sich unter anderem im bereits in Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 3b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verankerte Staatsziel des Tierschutzes. Die Aufnahme in § 2 Absatz 5 LHG sowie des neuen § 30a LHG dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021. Darin haben sich die Regierungsparteien verpflichtet, sich im Interesse der Versuchstiere für die konsequente Fortsetzung des erfolgreichen 3R-Prinzips (Replace - Vermeidung von Tierversuchen durch Alternativmethoden, Reduce - Verringerung der Anzahl von Versuchstieren, Refine - Verminderung des Leidens) einzusetzen.</p> <p>Nachhaltigkeit, worunter auch der Klimaschutz fällt, ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Die Stärkung der Prinzipien der Nachhaltigkeit ist daher auch zentrales Element des Koalitionsvertrages zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 bis 2021. Die ausdrückliche Nennung unter den Hochschulaufgaben trägt der herausragenden Bedeutung einer Kultur der Nachhaltigkeit in den Hochschulen Rechnung, die sich bereits jetzt als Forschungs- und Lernorte am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung ausrichten. Sie weist zudem auf die besondere Verantwortung der Hochschulen für dieses Thema hin. Die Hochschulen mit insgesamt mehr als 400.000 Studierenden und Beschäftigten in Baden-Württemberg leisten in ihrer besonderen Verantwortung einen wichtigen Beitrag, um die Nachhaltigkeitsziele, insbesondere die Klimaschutzziele, zu erreichen, sei es durch Forschung und Beratung, in der Lehre durch Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden in Studium und Weiterbildung, Aktivitäten der Studierenden und die organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung im Hochschulbetrieb, insbesondere der Verwaltung.</p> <p>Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes kommen die Hochschulen bereits vielfältig ihrer besonderen Verantwortung nach.</p> <p>Ein geeignetes Instrument zur Verankerung des Themas ist auch die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen, bei deren Festlegungen sich die Hochschulen ausdrücklich an den Aufgaben nach § 2 LHG orientieren. Ebenso ist eine Kooperation mit anderen Hochschulen zulässig und gegebenenfalls geboten, § 6 LHG.</p> <p>Die Regelung trägt auch dem Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie dem Netzwerk Nachhaltigkeit an Hochschulen</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Rechnung, bei dem die Universität Tübingen Projektpartner ist. Schließlich entspricht die Ergänzung im Aufgabenkatalog der Zielrichtung der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. November 2019 „Für eine Kultur der Nachhaltigkeit“.</p> <p>Die bisherigen Sätze 3 bis 8 wurden zur Erhöhung der Lesbarkeit in einen neuen Absatz 6 verschoben.</p>
	<p><i>(6) <u>1Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, fördern. 2Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte</u></i></p> <p><i>1. <u>Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck.</u></i></p> <p><i>2. <u>Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und</u></i></p> <p><i>3. <u>Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken</u></i></p> <p><i>erfolgen. 3Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. 4Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 1 bis 3 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. 5Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. 6Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.</i></p>	<p>§ 2 Absatz 6 (neu) Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 3. Mit der Erweiterung wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Die übrigen Sätze wurden dem bisherigen Absatz 5 unverändert entnommen. Lediglich die Verweise in den Sätzen 3 und 4 (neu) wurden angepasst.</p>
<p>§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit</p>		
	<p><i>(6) <u>Sofern Hochschulen mit Unternehmen kooperieren, gelten die Regelungen des § 70 Absatz 3, die bei nichtstaatlichen Hochschulen zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit dienen, entsprechend.</u></i></p>	<p>§ 3 Absatz 6 (neu) Bei Kooperationen mit Einrichtungen der Wirtschaft soll die Wissenschaftsfreiheit durch gesetzliche Vorgaben gesichert werden. Dazu wird auf die Regelungen zurückgegriffen, die auch bei nichtstaatlichen Hochschulen der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit dienen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		Damit gelten für staatliche und nichtstaatliche Hochschulen insoweit dieselben Regeln.
§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte; Ansprechperson für Antidiskriminierung	§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte; Ansprechperson für Antidiskriminierung	§ 4 Die Chancengleichheit von Frauen und Männern war und ist ein wichtiges Anliegen. Zur Verbesserung der Lesbarkeit und damit der Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes wird § 4 LHG neu gegliedert. Dabei wurden Inhalte teilweise in einen neuen § 4a LHG überführt, soweit diese sich nicht auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern, sondern auf die Bekämpfung von sexueller Belästigung und auf Antidiskriminierung beziehen.
(1) ¹ Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. ² Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten.	[unverändert]	Absatz 1 wird unverändert übernommen.
(2) ¹ Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. ² Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.	(2) ¹ Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen <u>und künstlerischen</u> Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. ² Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.	§ 4 Absatz 2 Satz 1 Die Änderung dient der Klarstellung. Wegen § 44 Absatz 3 LHG war das künstlerische Personal auch bislang von den Regelungen des § 4 LHG erfasst. Die Gleichstellungsbeauftragte muss dem Personenkreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals angehören. Die Formulierung „in der Regel“ bezieht sich nicht auf diese Zugehörigkeit.
(3) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. ² Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. ³ Sie ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. ⁴ Sie	(3) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragte <u>unterstützt die Hochschulleitung</u> wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich <u>und künstlerisch</u> tätige Frauen sowie Studentinnen mit . ² Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. ³ Sie ist dem	§ 4 Absatz 3 Absatz 3 wurde zur Erhöhung der Lesbarkeit aufgeteilt. Die Regelungen der Sätze 6 bis 8 finden sich nun in Absatz 4, die Regelungen der Sätze 9 und 10 in Absatz 5. Satz 1 Mit der Änderung wird die Chancengleichheitsförderung an Hochschulen noch stärker als Leitungsaufgabe verankert.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.</p> <p>⁵Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.</p> <p>⁶Sie gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen.</p> <p>⁷Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.</p> <p>⁸Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann.</p> <p>⁹Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen.</p> <p>¹⁰Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen kann die Gleichstellungsbeauftragte an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.</p> <p>¹¹Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit § 4 oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen.</p> <p>¹²Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang.</p> <p>¹³Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich.</p> <p>¹⁴Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit; sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Arbeit zu berichten.</p>	<p>Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. ⁴Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.</p> <p>⁵Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden. <i>Sie gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen kann die Gleichstellungsbeauftragte an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.</i></p> <p>⁶Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit § 4 oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen.</p> <p>⁷Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang.</p> <p>⁸Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich.</p> <p>⁹Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit; sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Arbeit zu berichten.</p>	<p>Die Änderung hinsichtlich der künstlerisch tätigen Frauen dient der Klarstellung (siehe auch bei § 4 Absatz 2 LHG).</p>
	<p><i>(4) <u>Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule</u></i></p>	<p>§ 4 Absatz 4</p> <p>Sätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 3 Sätze 6 bis 8. Satz 4 wurde dem bisherigen Absatz 6 entnommen. Dabei wurde die Regelung verbindlicher gefasst. In Satz 1 Halbsatz 2 wurde der Personenkreis, der zur Vertretung herangezogen werden kann, klarstellend eingegrenzt. Bei der Auswahl von Mitgliedern und Angehörigen</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>vertreten lassen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ³Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann. ⁴Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 ein. ⁵Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. ⁶Das Nähere regelt die Grundordnung.</u></p>	<p>der Hochschulen soll darauf geachtet werden, dass nicht zu viele unterschiedliche Personen für die Stellvertretung benannt werden. Sätze 5 und 6 wurden neu aufgenommen. Satz 5 dient der Klarstellung, welche Aufgaben die Gleichstellungskommission hat.</p>
	<p><u>(5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei Stellenbesetzungen das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen. ²Für Berufungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 48 und 51.</u></p>	<p>§ 4 Absatz 5 Die Regelung des Satzes 1 wurde dem bisherigen Absatz 3 Sätze 9 und 10 entnommen. Das Recht zur Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen wurde zum Regelfall erweitert. Dadurch soll die Bedeutung der Chancengleichheit von Frauen und Männern mehr in den Fokus von Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen gerückt werden. Satz 2 wurde neu aufgenommen und dient der Klarstellung.</p>
<p>(4) ¹Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. ²Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. ³Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. ⁴Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehrereinheit aus.</p>	<p><u>(6) ¹Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. ²Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. ³Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. ⁴Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehrereinheit aus.</u></p>	<p>§ 4 Absatz 6 Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4..</p>
<p>(5) ¹Die Hochschulen stellen für die Dauer von fünf Jahren Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige Personal auf. ²Sie enthalten konkrete Ziel- und Zeitvorgaben und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, mit denen die Frauenanteile auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen in unterrepräsentierten Bereichen erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. ³Die Zielvorgaben für das wissenschaftliche Personal sollen sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifizierungsstufe</p>	<p><u>(7) ¹Die Hochschulen stellen für die Dauer von fünf Jahren Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige Personal auf <u>und stellen darin dar, wie sie die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 2 Absatz 4 fördern.</u> ²Die Gleichstellungspläne enthalten konkrete Ziel- und Zeitvorgaben <u>Steigerungsziele</u> und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, mit denen die Frauenanteile auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen</u></p>	<p>§ 4 Absatz 7 Bei der Neu Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung.</p> <p>Satz 1 Ergänzt wird, welchem Zweck der Gleichstellungsplan dient. Zugleich ergeben sich hieraus erste Inhalte des Gleichstellungsplans.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>im wissenschaftlichen Dienst orientieren. ⁴Das Wissenschaftsministerium kann für die Gleichstellungspläne Richtlinien vorgeben. ⁶Das Rektorat legt dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Gleichstellungsplans vor.</p>	<p>in unterrepräsentierten Bereichen erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. ³Die <u>Steigerungsziele</u> für das wissenschaftliche <u>und künstlerische</u> Personal <u>orientieren</u> sollen sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen <u>und künstlerischen</u> Dienst (<u>Kaskadenmodell</u>) orientieren. ⁴<u>Der Gleichstellungsplan stellt dar, in wieweit die Ziele des Vorgängerplans erreicht wurden, und bewertet die Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.</u> ⁵Das Wissenschaftsministerium kann für die Gleichstellungspläne Richtlinien vorgeben. ⁶<u>Der Gleichstellungsplan ist nach der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 7 zum Struktur- und Entwicklungsplan im Internet zu veröffentlichen.</u> ⁷Das Rektorat legt dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Gleichstellungsplans vor.</p>	<p>Satz 2 Die Einführung des Begriffs der Steigerungsziele dient der Klarstellung. Infolge dieses neu eingeführten Begriffs ist die ausdrückliche Bezugnahme auf unterrepräsentierte Bereiche nicht mehr erforderlich, da sich diese denkbare aus dem Begriff der Steigerungsziele ergibt.</p> <p>Satz 3 Das bereits bislang in Satz 3 verankerte Kaskadenmodell wird verbindlicher und klarer gefasst. Das Kaskadenmodell kommt unabhängig von der Hochschulart zur Anwendung. Ist die vorangegangene Qualifizierungsstufe an der jeweiligen Hochschule nicht vorhanden, ist auf typischerweise zu erwartende Quoten zurückzugreifen. Im Übrigen dienen die Änderungen der Klarstellung (siehe auch bei Satz 2 und bei Absatz 2).</p> <p>Satz 4 Durch die Auseinandersetzung mit dem Vorgängerplan und den Fortschritten im Bereich der Chancengleichheit soll erkennbar werden, wo Fortschritte erreicht werden und wo Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Satz 6 Durch die Veröffentlichung sollen die Gleichstellungspläne der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies dient der Transparenz und der Diskussion über die Themen Chancengleichheit und Gleichstellung. Bei der Veröffentlichung sind die sich aus anderen Regelungen ergebenden Anforderungen, insbesondere zum Datenschutz, zu beachten.</p>
<p>(6) Der Senat soll eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 einrichten.</p>	<p>(6) Der Senat soll eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 einrichten.</p>	<p>§ 4 Absatz 6 alt Die Regelung findet sich nun in Absatz 4 Satz 4.</p>
<p>(7) ¹Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. ²Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der DHBW und deren Zuordnung.</p>	<p>(8) ¹Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. ²Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der DHBW und deren Zuordnung.</p>	<p>§ 4 Absatz 8 Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 7.</p>
<p>(8) ¹Die Grundordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine</p>	<p>(9) ¹Die Grundordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stell-</p>	<p>§ 4 Absatz 9 Folgeänderung, Klarstellung (siehe auch bei § 4 Absatz 2 LHG) und Korrektur einer Verweisung.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>Stellvertreterin für das weibliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal vorsehen; die Entscheidung im Senat über die Zusammenführung der Ämter kann nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 getroffen werden. ²Die Grundordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung des Amtes, zur Durchführung der Wahl oder zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und die Dauer der Amtszeit. ³Im Übrigen gelten die Gleichstellungsregelungen dieses Gesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Grundordnung keine weitergehenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft.</p>	<p>vertreterin für das weibliche wissenschaftliche und <u>künstlerische so-wie</u> nichtwissenschaftliche Personal vorsehen; die Entscheidung im Senat über die Zusammenführung der Ämter kann nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 <u>Halbsatz 1</u> Nummer <u>5</u> getroffen werden. ²Die Grundordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung des Amtes, zur Durchführung der Wahl oder zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und die Dauer der Amtszeit. ³Im Übrigen gelten die Gleichstellungsregelungen dieses Gesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Grundordnung keine weitergehenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft.</p>	
	<p><u>§ 4a Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung</u></p>	
<p>(9) ¹Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; sie sind nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. ³Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. ⁴Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.</p>	<p><u>(1) ¹Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind nicht an Weisungen gebunden. Sie wirken ²Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. ³Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. ³Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.</u></p>	<p>§ 4a (neu) Die Regelungen zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und zur Antidiskriminierung werden in einen eigenen Paragraphen verschoben. Dadurch soll dieser Bereich mehr in den Fokus gerückt und zugleich eine bessere Lesbarkeit und höhere Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erzielt werden.</p> <p>§ 4a Absatz 1 Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 9 LHG entnommen.</p> <p>Die Zuständigkeit der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung wurde erweitert. Sie erfasst nun nicht mehr nur Mitglieder und Angehörige. Dadurch sollen sich auch Dritte an die Ansprechperson wenden können. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Ansprechperson ist ein personeller, sachlicher, räumlicher oder ein anderer Bezug zur Hochschule. Solche Situationen liegen zum Beispiel vor, wenn die sexuelle Belästigung von Angehörigen oder Mitgliedern der Hochschule ausgegangen ist oder wenn die sexuelle Belästigung in Räumlichkeiten der Hochschule stattgefunden hat.</p> <p>Die Aufgabe, Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor sexueller Belästigung zu schützen, war bislang der Ansprechperson zugewiesen. Sie ist nun der Hochschule übertragen, da diese in der besseren Position zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist. Zugleich wird die Rolle der Ansprechperson als Anlaufstelle für die Angehörigen und Mitglieder klarer abgegrenzt.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Die Ansprechperson soll den maßgeblichen Stellen der Hochschule, also insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten. Insbesondere sollen diese Stellen über die Zahl der Personen, die sich an die Ansprechperson gewandt haben, sowie über weitere statistische Größen informiert werden.</p> <p>Die Regelung, Informationen über Betroffene nur mit deren Einverständnis weiterzugeben oder zu verwerfen, wurde in § 12 Absatz 4 neu gefasst.</p>
<p>(10) ¹Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. ³Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. ⁴Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren. ⁵Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechpartnerin beziehungsweise des Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung verbunden werden; möglich ist auch die Einrichtung hochschulübergreifender Antidiskriminierungsstellen oder die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Chancengleichheitsbeauftragten.</p>	<p><i>(2) ¹Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen <u>eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist nicht an Weisungen gebunden.</u> Sie ²Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor <u>Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden.</u> ³Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. ⁴Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.</i> Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechpartnerin beziehungsweise des Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung verbunden werden; möglich ist auch die Einrichtung hochschulübergreifender Antidiskriminierungsstellen oder die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Chancengleichheitsbeauftragten.</p>	<p>§ 4a Absatz 2 Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 10 LHG entnommen.</p> <p>Die Zuständigkeit der Ansprechperson für Antidiskriminierung wurde erweitert. Sie erfasst nun nicht mehr nur Mitglieder und Angehörige. Dadurch sollen sich auch Dritte an die Ansprechperson wenden können. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Ansprechperson ist ein personeller, sachlicher, räumlicher oder ein anderer Bezug zur Hochschule. Solche Situationen liegen zum Beispiel vor, wenn die Diskriminierung von Angehörigen oder Mitgliedern der Hochschule ausgegangen ist oder wenn die Diskriminierung in Räumlichkeiten der Hochschule stattgefunden hat.</p> <p>Die Aufgabe, Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor Diskriminierungen zu schützen, war bislang der Ansprechperson zugewiesen. Sie ist nun der Hochschule übertragen, da diese in der besseren Position zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist. Zugleich wird die Rolle der Ansprechperson als Anlaufstelle für die Angehörigen und Mitglieder klarer abgegrenzt.</p> <p>Die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 10 Satz 5 LHG wurden in den § 4a Absatz 3 LHG überführt.</p> <p>Die Ansprechperson soll den maßgeblichen Stellen der Hochschule, also insbesondere der Hochschulleitung und dem Senat, regelmäßig, beispielsweise semesterweise oder jährlich, in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten. Insbesondere sollen diese Stellen über die Zahl der Personen, die sich an die Ansprechperson gewandt haben, sowie über weitere statistische Größen informiert werden.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		Die Regelung, Informationen über Betroffene nur mit deren Einverständnis weiterzugeben oder zu verwerfen, wurde in § 12 Absatz 4 neu gefasst.
	<i>(3) ¹Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. ²Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit, oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen.</i>	§ 4a Absatz 3 Die Regelung wurde dem bisherigen § 4 Absatz 10 Satz 5 LHG entnommen und um die Verbindung mit weiteren Beauftragtenämtern erweitert. Nicht verbunden werden soll die Funktion der Ansprechpersonen mit einer Tätigkeit in der Hochschulleitung.
	<i>(4) § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.</i>	§ 4a Absatz 4 Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, die bislang nur für Beschäftigte der Hochschule gelten, werden für andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird der dahingehende Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. Februar 2016 umgesetzt.
§ 5 Evaluation	<u>§ 5 Qualitätssicherung</u>	§ 5 Überschrift § 5 LHG regelt nicht allein die Evaluation, sondern die Qualitätssicherung insgesamt. Daher wird die Überschrift entsprechend angepasst.
(2) ¹ Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. ² Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen. ³ Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. ⁴ Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. ⁵ Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.	(2) ¹ Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. ² Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen. ³ Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. ⁴ Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. ⁵ Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.	§ 5 Absatz 2 Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau. Zur Durchsetzung der Chancengleichheit ist bislang zusätzlich zum Gleichstellungsplan noch eine Eigen- oder Fremdevaluation durchzuführen. Durch dieses Nebeneinander von Gleichstellungsplan und Evaluation sind innerhalb von fünf Jahren zwei Berichte zu erstellen. Auf dieses Nebeneinander soll künftig verzichtet werden.
	<i>(3) ¹Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen zum Zweck der Sicherung der Qualität des Studienangebots und des Standorts sowie des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Hausmitteln in pseudonymisierter Form die äußeren Verlaufsdaten der Studienverläufe ihrer Studierenden, insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird. ²Zu diesem Zweck erheben und verarbeiten sie in pseudonymisierter Form</i>	§ 5 Absatz 3 (neu) Die Hochschulstatistik stellt ein wichtiges Instrument für die Hochschulplanung und die Qualitätssicherung dar. Die Datenerhebung und -verarbeitung zur Qualitätssicherung ist jedoch auf erforderliche äußere Verlaufsdaten der Studienverläufe beschränkt (insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird). Demgegenüber dürfen Noten und andere Bewertungen

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>die Daten nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes. ³Außerdem dürfen sie die Kontaktdaten sowie die äußeren Verlaufsdaten ihrer ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerber und der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen speichern und nutzen, soweit dies für Befragungen zur Verwirklichung der Zwecke nach Satz 1 im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist und die betroffenen Personen nicht widersprechen.</u></p>	<p>der oder des einzelnen Studierenden nicht zu Qualitätssicherungszwecken verarbeitet werden. Über die von Absatz 3 erfassten Daten hinausgehende Daten zur Qualitätssicherung, beispielsweise zu persönlichen Beweggründen von Studierenden, dürfen nur aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.</p> <p>Satz 2 beinhaltet einen Verweis auf das Hochschulstatistikgesetz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz im Grundsatz zur Verwirklichung der Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind.</p> <p>Satz 3 dient der Qualitätssicherung. Ehemalige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Personen, die zum Studium an einer Hochschule zugelassen wurden, die sich letztlich aber nicht immatrikuliert haben. Die Hochschulen sollen die Möglichkeit haben, auch deren Daten zu nutzen, um zur Qualitätssicherung und -erhöhung erfragen zu können, warum eine Immatrikulation nicht erfolgt ist. Aus dieser Regelung ergibt sich keine Pflicht der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, an Befragungen oder Ähnlichem der Hochschule teilzunehmen. Siehe dazu auch bei § 12 Absatz 4 LHG.</p>
<p>(3) ¹Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 und § 13 Absatz 9 die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. ²Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. ³Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen sowie die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. ⁴Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 und § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.</p>	<p>(4) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 und § 13 Absatz 9 die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. ¹Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung <u>bei den Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 13 Absatz 9</u> und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. ²Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen sowie die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass <u>die Tatsache, ob die oder der Studierende oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß Satz 1 mitgewirkt hat, sowie</u> die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. ³Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach <u>den Absätzen 2 und 3 sowie § 13 Absatz 9</u> erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.</p>	<p>§ 5 Absatz 4 (neu)/Absatz 3 (alt)</p> <p>Absatz 3 Satz 1 (alt) Die Datenverarbeitung wird umfassend durch die Neufassung des § 12 LHG geregelt. Infolge dessen stellt die bisherige Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 1 LHG eine Dopplung dar und wird daher aufgehoben.</p> <p>Absatz 4 Satz 1 (neu)/Absatz 3 Satz 2 (alt) Die Ergänzung des neuen Satzes 1 um den Verweis auf die Aufgaben stellt eine Folgeänderung der Streichung des bisherigen Satzes 1 dar, der bislang diesen Verweis enthalten hat. Die Angabepflicht für auch personenbezogene Daten ergibt sich nun ebenfalls aus § 12 LHG.</p> <p>Bei der Durchsetzung der Verpflichtung nach Satz 1 ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Dies gilt insbesondere bei einer Durchsetzung gegenüber Studierenden, deren Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes angemessen zu berücksichtigen ist.</p> <p>In Satz 2 wurde ergänzt, dass dieser nicht nur die Bewertungsanonymität, sondern auch die Teilnahmeanonymität von Studierenden</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		und Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen erfasst.
<p>§ 6 Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen</p>		
<p>(1) ¹Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. ²Das Zusammenwirken ist von den Hochschulen durch Vereinbarungen sicherzustellen; um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.</p>	<p><i>(1) ¹Zur besseren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit dem Bund, den Ländern und Kommunen und deren Einrichtungen, insbesondere den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. ²Das Zusammenwirken innerhalb des Kreises der Hochschulen ist von den Hochschulen zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmte Aufgaben sicherzustellen; die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln; Kooperationsvereinbarungen sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, es sei denn, dies ist nach der Art der Tätigkeit unüblich. ³Hochschulkooperationen im Sinne des Satzes 2 vereinbaren die Hochschulen jeweils in ihrer Stellung als staatliche Einrichtung. ⁴Für die Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem Bund, den Ländern und Kommunen sowie den übrigen in Satz 1 genannten Einrichtungen gilt Satz 2 entsprechend, soweit die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässig ist. ⁵Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.</i></p>	<p>§ 6 Absatz 1 Forschung und Lehre sind auf Wissensaustausch und Kooperation angewiesen. Der Kreis der Partner wird erweitert. Neben den in Satz 1 exemplarisch genannten Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung kommen auch andere Einrichtungen von Bund, Ländern und Kommunen als Partner in Betracht. In der Kooperation verfolgt jede dieser Einrichtungen den ihr spezifisch vorgegebenen öffentlichen Auftrag.</p> <p>Die Ergänzung in Satz 2 dient gerade auch im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen erfolgt. Die Formenwahl wird auf die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, dass Forschung und Lehre für die Hochschulen als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und die Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz 3 GG) zu wahren ist.</p> <p>Satz 3 dient der Klarstellung, dass Hochschulkooperationen eine staatliche Angelegenheit darstellen.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung in Satz 4 berücksichtigt mit ihren Einschränkungen, dass auch mit Partnern zusammengearbeitet werden soll, die nicht Hoheitsträger sind und mit denen deshalb ein koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht abgeschlossen werden kann.</p> <p>Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 2 Halbsatz 2.</p>
<p>(5) ... ⁹Ein Verband kann weder privatrechtliche Unternehmen gründen noch sich an solchen beteiligen. ¹⁰Auf ihn findet § 45 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des</p>	<p>(5) ... ⁹Ein Verband kann weder privatrechtliche Unternehmen gründen noch sich an solchen beteiligen. ¹⁰Auf ihn findet § 45 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
Gesetzes vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 385), keine Anwendung. ¹¹ Eine Haftung des Landesvermögens findet nicht statt. ¹² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ¹³ § 8 Absatz 6, § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 7 und Satz 2 Halbsatz 2 sowie §§ 66 bis 68 gelten entsprechend, § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, welche Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg Anwendung finden.	Gesetzes vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 385), keine Anwendung. ¹¹ Eine Haftung des Landesvermögens findet nicht statt. ¹² Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ¹³ § 8 Absatz 6, § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 7 und Satz 2 Halbsatz 2 sowie §§ 66 bis 68 gelten entsprechend, § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, welche Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg Anwendung finden.	
§ 7 Struktur- und Entwicklungsplanung		
(1) ¹ Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort; diese Pläne schließen die Gleichstellungspläne nach § 4 Absatz 5 ein. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freierwerdender Stellen von Professuren. ² Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu beachten. ³ Die Pläne bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung, der Forschung und Entwicklung und des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze.	(1) ¹ Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. [...] ² In den Plänen stellen die Hochschulen <u>die für ihre Profilbildung und strategische und organisatorische Entwicklung wesentlichen Leitlinien im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum sowie den Gleichstellungsplan nach § 4 Absatz 7 dar</u> und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freierwerdender Stellen von Professuren. ³ <u>Dabei orientieren sich die Hochschulen an ihren in § 2 festgelegten Aufgaben und an den im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Land und Hochschulen festgelegten Zielen.</u>	§ 7 (neu) Mit der Neufassung soll die Struktur- und Entwicklungsplanung modernisiert werden. Die Aufstellung der Pläne muss für die strategische und organisatorische Entwicklung der Hochschulen ein attraktives Instrument sein. Gleichzeitig muss die Planung Hand in Hand mit landespolitischen Zielen und Vereinbarungen mit den Hochschulen gehen, um den gewünschten Fortschritt zu erreichen. § 7 Absatz 1 Die Struktur- und Entwicklungsplanung bleibt als bottom-up ausgestalteter Prozess durch die Hochschulen erhalten. Um die Pläne handhabbarer zu machen, sollen sie künftig auf wesentliche Leitlinien beschränkt werden. Es soll dargestellt werden, welche (neue) Gesamtgewichtung im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum vorgenommen wird. Die beispielsweise für die Hochschulfinanzierung festgelegten Ziele und Vereinbarungen sollen bei der Planung berücksichtigt und am Profil der Hochschule orientiert im Einzelnen ausgestaltet werden. Der Gleichstellungsplan bleibt Teil des Struktur- und Entwicklungsplans.
(2) ¹ Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. ² Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. ³ Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.	(2) ¹ <u>Die von den Hochschulen beschlossenen Struktur- und Entwicklungspläne nach Absatz 1 sind dem Wissenschaftsministerium spätestens sechs Monate vor Beginn der Planungsperiode zur Zustimmung vorzulegen. ²Erfolgt eine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der genehmigungsfähigen Unterlagen, so gilt die Zustimmung als erteilt.</u> ³ Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne <u>nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder wenn sie</u> nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.	§ 7 Absatz 2 Der Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums bleibt bestehen, damit das Land die Möglichkeit hat, überhaupt planerisch einzuwirken. Es wird jedoch eine Genehmigungsfiktion für den Fall eingeführt, dass das Wissenschaftsministerium nicht innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung in der Sache trifft. Gleichzeitig werden die Hochschulen dazu verpflichtet, die Pläne spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Planungszeitraums vorzulegen. Dem Verfahren wird so die nötige Dynamik verliehen und den Hochschulen die Sicherheit gewährt, dass das Planungsinstrument zu Planungsbeginn tatsächlich genutzt werden kann.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 8 Rechtsnatur; Satzungsrecht		
(1) ¹ Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. ² Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.	(1) ¹ Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen, <u>die insoweit nach Maßgabe von § 13 mit Mitteln des Landes wirtschaften.</u> ² Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.	§ 8 Absatz 1 Satz 1 Klarstellung einer bereits bestehenden Rechtslage. Konsequenz der Charakterisierung als „zugleich“ staatliche Einrichtung ist von jeher insbesondere, dass sie im Rahmen des Haushaltsrechts in ihrem jeweiligen Haushaltskapitel wie Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung handeln können und bei der Mittelbereitstellung nicht wie Dritte behandelt werden müssen. Die Regelung korrespondiert mit § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 3 LHG sowie mit § 13 Absatz 5 LHG.
§ 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen		
(1) ¹ Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1. ² Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. ³ Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. ⁴ Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. ⁵ Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. ⁶ Mitglieder sind auch die Ausbildungsstätten der DHBW nach Maßgabe des § 65 c.	(1) ¹ Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1. ² Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. ³ Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. ⁴ Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. ⁵ Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. ⁶ Mitglieder sind auch die <u>Dualen Partner</u> der DHBW nach Maßgabe des § 65c.	§ 9 Absatz 1 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1 LHG, die Begriffe in Satz 6 sowie an den anderen entsprechenden Stellen werden angepasst.
	<u>(1a) ¹Die Hochschule wahrt die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder und Angehörigen. ²Ungeachtet dessen kann sie eine Verhüllung des Gesichts untersagen, wenn dies erforderlich ist.</u>	§ 9 Absatz 1a (neu) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie sind grundrechtsgebunden. Absatz 2 Satz 1 bekräftigt dies für die Anwendungslage, in der die Hochschule aus zwingenden Gründen Vorgaben für ihre Mitglieder

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p>1. <u>zur Gefahrenabwehr, insbesondere bei Nutzung von Laboren</u></p> <p>2. <u>zur Wahrung prüfungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit oder zur Identitätsfeststellung, oder</u></p> <p>3. <u>zur Erreichung des Ziels einer konkreten Lehrveranstaltung.</u></p> <p><u>³Das Nähere einschließlich der Zuständigkeiten regelt die Hochschule durch Satzung.</u></p>	<p>und Angehörigen macht. Unter besonderen, in Satz 2 geregelten Voraussetzungen kann die Hochschule insoweit die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder und Angehörigen einschränken.</p> <p>Sicherheitsaspekte, prüfungsrechtliche Vorgaben oder besondere Anforderungen einzelner konkreter Lehrveranstaltungen können es erforderlich machen, eine Verhüllung des Gesichts auszuschließen. Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, sich an einem offenen Wissens- und Meinungsaustausch zu beteiligen. Wirksame Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden und der Lernenden untereinander setzt ein offenes Gegenübertreten voraus. Dies kann in besonderer Weise bei Lehrveranstaltungen mit einer kleinen Gruppengröße (Seminare) eine Rolle spielen, die in besonderem Maße auf einen Diskurs ausgerichtet sind. Mimik und Gestik sind Teil der kommunikativen Miteinandergang und geben Anhaltspunkte über den Erfolg der Wissensvermittlung.</p> <p>Es obliegt der Hochschule, die für ein Verbot in Betracht kommenden Fallgestaltungen durch Satzung näher zu konkretisieren und die Zuständigkeiten, ein solches Verbot im Einzelfall auszusprechen, näher festzulegen.</p>
<p>(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. ²Hauptamtliche Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Beamten- oder Dienstverhältnis besteht so lange weiter. ³Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. ⁴Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ein Amt,</p>	<p>(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen; <u>auch der Rücktritt bedarf eines wichtigen Grundes.</u> ²Hauptamtliche Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Beamten- oder Dienstverhältnis besteht so lange weiter. ³Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.</p>	<p>§ 9 Absatz 2 Sätze 1 und 5 (neu) Der in Satz 1 angefügte Halbsatz und der angefügte Satz 5 dienen der Klarstellung.</p> <p>§ 9 Absatz 2 Satz 6 (neu) Der neu eingefügte Satz 6 stellt klar, dass es sich bei den gemäß § 20 Absatz 4 LHG auszuwählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der DHBW, die Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 7 LHG vertreten, um Externe handelt. Sie sollen berechtigt sein, ihre Funktion bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortzuführen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>die Funktion als internes Mitglied im Hochschulrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige in diesem Gesetz oder der Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.</p>	<p>⁴Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ein Amt, die Funktion als internes Mitglied im Hochschulrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige in diesem Gesetz oder der Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen. ⁵<u>Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft an der Hochschule endet.</u> ⁶<u>Gemäß § 20 Absatz 4 auszuwählende Mitglieder des Hochschulrates an der DHBW, die Duale Partner im Sinne des §10 Absatz 1 Satz 7 vertreten, können ihre Funktion bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.</u></p>	
<p>(7) ¹Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. ²Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ³Studierende der DHBW können auch während der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben; im Übrigen regeln die Hochschulen in der Grundordnung, ob und inwieweit Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben dürfen.</p>	<p>(7) ¹Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. ²Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ³Studierende der DHBW können auch während der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben; im Übrigen regeln die Hochschulen in der Grundordnung, ob und inwieweit Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben dürfen.</p>	<p>§ 9 Absatz 7 Künftig sollen die Studierenden selbst beurteilen und entscheiden können, ob sie in der Lage sind, während ihres Praxissemesters den Pflichten eines Selbstverwaltungsamtes adäquat nachzukommen.</p>
<p>(8) ¹Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt; soweit an der DHBW Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten gewählt werden, gilt dies entsprechend. ³Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. ⁴§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 und 2, Satz 8 Halbsatz 2 sowie § 27c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bleiben unberührt. ⁵Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27e einschließlich Briefwahl geregelt werden. ⁶Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. ⁷Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahlmitglieder des Gremiums.</p>	<p>(8) ¹Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²<u>Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.</u> ³Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt; soweit an der DHBW Vertreterinnen oder Vertreter der <u>Dualen Partner</u> gewählt werden, gilt dies entsprechend. ⁴Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. ⁵§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 und 2, Satz 8 Halbsatz 2 sowie § 27c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bleiben unberührt. ⁶Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27e einschließlich Briefwahl geregelt werden. ⁷Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektroni-</p>	<p>§ 9 Absatz 8 Der neue Satz 2 stellt klar, dass Wahlen mit elektronischen Mitteln, insbesondere Online-Wahlen, bei entsprechender Ausgestaltung den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen und damit – wie bislang schon – hochschulrechtlich zulässig sein können. Anforderungen, die sich aus anderen Regelungen ergeben, sind zu beachten. Insbesondere sind die Wahlrechtsprinzipien zu wahren, die auch bei Wahlen in präserter Form gelten. Sie müssen bei Wahlen in elektronischer Form durch geeignete informationstechnische und organisatorische Vorkehrungen abgesichert werden. Die Ergänzung im neuen Satz 8 dient der Klarstellung.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	scher Form abgegeben werden können. ⁸ Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr <u>wählbare</u> Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.	
§ 10 Gremien; Verfahrensregelungen		
<p>(1) ¹Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. ²Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen, 2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6, 3. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, 4. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sowie 5. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <p>grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. ³Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat können beschließen, dass hauptberufliche Dekaninnen oder Dekane, soweit sie nicht bereits der Gruppe nach Satz 2 Nummer 1 angehören, in dieser Gruppe wahlberechtigt und wählbar sind. ⁴Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) ausüben. ⁵Für sonstige Fälle der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen kann die Grund- oder Wahlordnung eine Regelung treffen. ⁶Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 2 und 5 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder und bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder vorsehen. ⁷Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten in der DHBW findet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Hochschulrat, im Senat, im Örtlichen Hochschulrat, in</p>	<p>(1) ¹Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. ²Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (<u>Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</u>), 2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 <u>sowie an Musikhochschulen die Lehrbeauftragten nach § 56; ausgenommen sind die</u> mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 (<u>Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>), 3. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a (<u>Gruppe der Studierenden</u>), 4. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (<u>Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden</u>) sowie 5. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (<u>Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>) <p>grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. ³Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat können beschließen, dass hauptberufliche Dekaninnen oder Dekane, soweit sie nicht bereits der Gruppe nach Satz 2 Nummer 1 angehören, in dieser Gruppe wahlberechtigt und wählbar sind. ⁴Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) ausüben. ⁵Für sonstige Fälle der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen kann die Grund- oder Wahlordnung eine Regelung treffen. ⁶Die Grundordnung kann</p>	<p>§ 10 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nummern 1 bis 5 Mit der Einführung der Gruppenbezeichnungen wird einem Wunsch der Hochschulen Rechnung getragen.</p> <p>§ 10 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nummer 2 Die Bedeutung von Lehrbeauftragten ist für Musikhochschulen eine grundsätzlich andere als an anderen Hochschularten. Dies zeigt sich insbesondere in § 9 Absatz 4 LHG und § 56 Satz 2 LHG, die bereits spezielle Regeln für die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen enthalten. Bisher waren die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen in Gremien der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG zugeordnet. Jedoch liegen die Lehrbeauftragten der Musikhochschulen und die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inhaltlich enger beieinander, weshalb die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen nun der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG zugeordnet werden.</p> <p>§ 10 Absatz 1 Sätze 7 und 8 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1 LHG, die Begriffe in Absatz 1 Satz 8 sowie an den anderen Stellen werden entsprechend angepasst.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>der Kommission für Qualitätssicherung und in den Fachkommissionen statt. ⁶Im Rahmen dieser Mitwirkung führt jede Ausbildungsstätte unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe eine Stimme.</p>	<p>bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 2 und 5 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder und bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder vorsehen. ⁷Die Mitwirkung der <i>Dualen Partner</i> in der DHBW findet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Hochschulrat, im Senat, im Örtlichen Hochschulrat, in der Kommission für Qualitätssicherung und in den Fachkommissionen statt. ⁸Im Rahmen dieser Mitwirkung führt <i>jeder Dualer Partner</i> unabhängig von <i>seiner</i> Rechtsform und Größe eine Stimme.</p>	
<p>(4) ¹Die Gremien tagen in präsen-ter Sitzung; die Hochschule kann durch Grundordnung, andere Satzung oder Geschäftsordnung der Gremien abweichende Regelungen vorsehen. ²Die Sitzung ist nicht öffentlich mit Ausnahme der Abstimmung in Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 und der Behandlung der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 sowie der Aussprachen nach § 18a Absatz 3 Satz 1, § 24a Absatz 3 Satz 1 und § 27e Absatz 3 Satz 1; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. ³Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt.</p>	<p>(4) ¹Die Gremien tagen in präsen-ter Sitzung; die Hochschule kann durch Grundordnung, andere Satzung oder Geschäftsordnung der Gremien abweichende Regelungen vorsehen. ²Die Sitzung ist nicht öffentlich mit Ausnahme der Abstimmung in Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 und der Behandlung der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 sowie der Aussprachen nach § 18a Absatz 3 Satz 1, § 24a Absatz 3 Satz 1 und § 27e Absatz 3 Satz 1; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. ³Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt. ⁵<i>Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten.</i> ⁶<i>Näheres regelt die Grundordnung.</i></p>	<p>§ 10 Absatz 4 Satz 4 und Sätze 5 und 6 (neu) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule ist sicherzustellen, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. Die bisherige Regelung zu den Ausnahmen zur geheimen Abstimmung hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird daher gestrichen.</p>
<p>(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober.</p>	<p><i>(7) Den Beginn der Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien legt die Hochschule in der Grundordnung fest.</i></p>	<p>Die Änderung ermöglicht den Hochschulen mehr Flexibilität. Mit Blick auf die unterschiedlichen Semesterzeiten an den Hochschulen überlässt es die Neuregelung den Hochschulen, den Amtszeitbeginn der gewählten Gremienmitglieder in der Grundordnung festzulegen.</p>
<p>§ 11 Personalverwaltung</p>		
<p>(5) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder ist die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister. ²Sie oder er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. ³Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten ist die Rektorin oder</p>	<p>(5) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder ist die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister. ²Sie oder er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. ³Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten ist die Rektorin oder</p>	<p>§ 11 Absatz 5 Satz 4 Folgeänderung.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>der Rektor. ⁴Ist die Rektorin oder der Rektor nicht Beamtin oder Beamter, so ist das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, ist auch dieses nicht Beamtin oder Beamter, das weitere beamtete hauptamtliche Rektoratsmitglied untere Disziplinarbehörde.</p>	<p>der Rektor. ⁴Ist die Rektorin oder der Rektor nicht Beamtin oder Beamter, so ist <u>die Kanzlerin oder der Kanzler</u>, ist auch <u>diese oder dieser</u> nicht Beamtin oder Beamter, das weitere beamtete hauptamtliche Rektoratsmitglied untere Disziplinarbehörde.</p>	
<p>§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p><u>§ 12 Datenschutz</u></p>	
<p>(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Mitglieder und Angehörige der Hochschule und der Hochschulverwaltung, externe Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Studienverlaufsstatistik erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule, anzugeben. ²Die Hochschulen dürfen die personenbezogenen Daten Studierender verarbeiten, soweit dies für die Evaluation von Hochschulzugangsverfahren und Auswahlverfahren erforderlich ist. ³Sie dürfen ferner die personenbezogenen Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Absätze 1 und 2 oder zur Pflege der Verbindung mit den Betroffenen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. ⁴Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung und wird ermächtigt, die Daten, die nach Satz 2 verarbeitet werden dürfen, zu bestimmen.</p>	<p><u>(1) ¹Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. ²Sie dürfen zur Pflege der Verbindung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 die erforderlichen Kontaktdaten ihrer Absolventinnen und Absolventen speichern und nutzen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprechen.</u></p>	<p>§ 12 (neu) § 12 LHG wird vollständig neu gefasst. Seit 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union. Infolge dessen ist das gesamte Datenschutzrecht des Landes zu überarbeiten. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der jeweiligen Aufgabennorm stellt die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt einen Erlaubnistatbestand für eine Datenverarbeitung dar. Somit bilden die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben den Anknüpfungspunkt für eine Datenverarbeitung.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch die Hochschul-Datenschutzverordnung aufgehoben (siehe Artikel 8). Eine katalogmäßige Bestimmung der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, ist nicht mehr erforderlich. Sie ist auch nicht sachgerecht, um jeden denkbaren Datenverarbeitungsvorgang abzubilden, der an den Hochschulen vorkommen kann.</p> <p>Mit dieser Aufhebung geht jedoch keine Absenkung des Datenschutzniveaus einher. Der sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergebende Schutz personenbezogener Daten ist auch an den Hochschulen zu gewährleisten. Dabei ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit anderen grundrechtlich geschützten Rechten und Verfassungsgütern in Einklang zu bringen. Dazu gehört auch das Interesse an der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre (BVerfG, Beschl. v. 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 – Rn. 58) und das Interesse an einem zweckgerichteten und ressourcenschonenden Einsatz staatlicher Haushaltsmittel.</p> <p>Daher ist es vom Einzelfall abhängig, in welchem Maße Daten zu schützen sind und in welchem Maße sie verarbeitet werden dürfen. Diese Einzelfallprüfung ist von den Hochschulen stets vor jeder Datenverarbeitung, einschließlich der Datenerhebung, der Datennutzung und Datenweitergabe, durchzuführen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Über die Anforderungen des § 12 LHG hinaus sind zum Schutz personenbezogener Daten und bei der Einzelfallprüfung die weiteren sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Anforderungen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere gilt dies für die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Zu diesen gehört etwa der Grundsatz der Datensparsamkeit und der Grundsatz der Zweckbindung der Daten.</p> <p>Auch die Bedeutung der datenschutzrechtstypischen Begrifflichkeiten richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung. Dies gilt insbesondere für den Begriff der personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung und den Begriff der Verarbeitung nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung.</p> <p>§ 12 Absatz 1</p> <p>Satz 1 Satz 1 begründet eine Zuständigkeit der Hochschulen für die bei ihnen erforderlichen Verarbeitungsvorgänge und konkretisiert damit die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes. Auf sie können Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit allen gesetzlich normierten Aufgaben der Hochschulen gestützt werden. Solche Aufgaben sind beispielsweise Aufgaben nach §§ 2 und 5 LHG, nach dem Hochschulzugangsgesetz und nach dem Landeshochschulgebührengesetz.</p> <p>Satz 2. Satz 2 ermöglicht die Kontaktpflege zu Absolventinnen und Absolventen der Hochschule. Diese Aufgabe der Alumni-Arbeit ist den Hochschulen in § 2 Absatz 2 Satz 4 LHG zugewiesen.</p>
	<p><u>(2) Die Hochschulen dürfen</u></p> <p><u>1. _____ zur Entscheidung über die Herstellung der Chancengleichheit bei Prüfungen sowie über die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen, von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre und von Befreiungen von Studiengebühren die dafür erforderlichen Gesundheitsdaten und</u></p> <p><u>2. _____ zur Durchführung von Prüfungen in kirchlichen Studiengängen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und zur Entscheidung</u></p>	<p>§ 12 Absatz 2 Gesundheitsdaten und Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, gehören zu den besonders geschützten Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung. Sie dürfen daher nur unter den engen Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>über die Gewährung von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre und Ausnahmen bei Prüfungen aufgrund von religiösen Feiertagen, die dafür erforderlichen Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, verarbeiten.</u></p>	<p>Die Ermächtigung nach Nummer 1 zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten stützt sich auf die Buchstaben b und g des Artikels 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen können zu Ausnahmen, Befreiungen und Nachteilsausgleichen für die betroffenen Studierenden führen. Um über deren Gewährung entscheiden zu können, muss die Hochschule berechtigt sein, Gesundheitsdaten zu verarbeiten.</p> <p>Die Ermächtigung nach Nummer 2 zur Verarbeitung von Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, stützt sich auf Buchstaben g des Artikels 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Zwar stehen Studiengänge im Bereich der Theologie und der Religionswissenschaften allen Studierenden unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung offen. Zur Durchführung von kirchlichen Prüfungen sind jedoch nur die Studierenden der entsprechenden religiösen und konfessionellen Zugehörigkeit berechtigt. Daher ist es erforderlich, dass die Hochschule entsprechende Daten verarbeiten kann. Ebenso ist dies erforderlich, um über Anträge entscheiden zu können, die sich auf Befreiungen und Ausnahmen wegen religiöser Feiertage richten.</p> <p>Weitere Verarbeitungen von besonders geschützten Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung sind nur aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung möglich. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung von Daten in Beratungssituationen, beispielsweise bei der Studienberatung nach § 2 Absatz 2, bei der Gleichstellungsbeauftragten, bei der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, bei der Ansprechperson für Antidiskriminierung und bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen.</p>
	<p><u>(3) ¹Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Erhebung, Nutzung, Übertragung sowie die Lösungsfristen, durch Satzung. ²Vor der Beschlussfassung über die Satzung ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu hören.</u></p>	<p>§ 12 Absatz 3 Um die Datenverarbeitung vor Ort zu regeln, erlassen die Hochschulen spezifischere Regelungen in Form von Satzungen.</p> <p>Dies lässt die allgemeine Satzungsermächtigung nach § 8 Absatz 5 LHG unberührt. Die Hochschulen haben stets die Möglichkeit, Datenverarbeitungen durch Satzungen näher auszugestalten, auch dort, wo dies nicht zwingend erforderlich ist.</p>
	<p><u>(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die Ansprechperson für Antidiskriminierung und die oder der Beauftragte für Studierende</u></p>	<p>§ 12 Absatz 4</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><i>mit Behinderungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 sind verpflichtet, Stillschweigen über ihre Tätigkeit, auch innerhalb der Hochschule und über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, zu bewahren. ²Hierauf weist die Hochschule die Personen nach Satz 1 bei ihrer Bestellung oder zu Beginn ihrer Tätigkeit hin. ³Die Weitergabe und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die die Personen nach Satz 1 im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeiten, an andere Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung zulässig.</i></p>	<p>Absatz 4 stellt klar, dass die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die Ansprechperson für Antidiskriminierung und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu Stillschweigen verpflichtet sind. Die Regelung wurde an § 18 Absatz 6 ChancenG angelehnt. Personen, die sich vertrauensvoll an die genannten Beauftragten wenden, sollen einen geschützten Rahmen vorfinden können.</p> <p>Deswegen wird durch Satz 3 auch die Datenweitergabe durch die Beauftragten eingeschränkt. Die Ausnahme der rechtlichen Verpflichtung besteht insbesondere bei Zeugenpflichten.</p> <p>Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO für die Datenverarbeitung durch die in Absatz 4 genannten Person ist die Hochschule.</p>
<p>(2) ¹Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Hochschule ist auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Hochschule oder der anderen Hochschule auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen. ²Die DHBW darf den Ausbildungsstätten nach § 65c Daten über Studierende, die mit der jeweiligen Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, übermitteln, soweit es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitraum einer Beurlaubung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt. ³Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.</p>	<p>(5) ¹Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Hochschule ist auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Hochschule oder der anderen Hochschule auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen. ²Die DHBW darf den <u>Dualen Partnern</u> nach § 65c Daten über Studierende, die mit <u>dem</u> jeweiligen <u>Dualen Partnern</u> einen <u>Studienvertrag</u> geschlossen haben, übermitteln, soweit es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitraum einer Beurlaubung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt. ³Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.</p>	<p>Absatz 5 Die Regelung wurde dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 2 entnommen. Der bisherige § 12 Absatz 2 Satz 1 wurde gestrichen. Die Nutzung von Daten zu anderen Zwecken sowie eine Datenübermittlung richtet sich nach den allgemeinen Regeln der DS-GVO. Eine gesonderte Regelung im LHG wird hierzu nicht mehr für erforderlich gehalten.</p> <p>Der bisherige § 12 Absatz 2 Satz 3 wurde nach Absatz 10 verschoben.</p>
<p>(3) Soweit den Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Absatz 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.</p>	<p>(3) Soweit den Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Absatz 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.</p>	
<p>(4) Die Hochschulen können durch Satzung für ihre Mitglieder und Angehörigen die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.</p>	<p>(4) Die Hochschulen können durch Satzung für ihre Mitglieder und Angehörigen die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
(5) ¹ Die Hochschulen dürfen in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. ² Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. ³ Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.	(5) ¹Die Hochschulen dürfen in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. ²Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. ³Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.	
(6) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung im Rahmen von § 2 Absatz 2 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.	(6) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung im Rahmen von § 2 Absatz 2 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.	
	<u>(6) ¹Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Studiums erforderlich ist. ²Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich ist. ³Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ⁴Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Promotion erforderlich ist. ⁵Personen nach § 64 sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Absatz 1 oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Absatz 2 erforderlich ist. ⁶Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Nutzung erforderlich ist. ⁷Die Hochschulen regeln die Verpflichtung zur Angabe von Daten nach den Sätzen 1 bis 6, durch Satzung. ⁸Vor der Beschlussfassung über die Satzung ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu hören.</u>	Absatz 6 Sätze 1 bis 6 regeln die Pflicht zur Angabe von Daten, die zur Wahrnehmung des jeweiligen konkreten Verhältnisses zur Hochschule, also etwa zur Durchführung des Studiums, erforderlich sind. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, Änderungen dieser Daten mitzuteilen, soweit diese noch zur Durchführung des jeweiligen konkreten Verhältnisses erforderlich sind. Nicht umfasst werden insbesondere Daten zur Qualitätssicherung der Hochschule. Insoweit wird auf § 5 Absatz 4 LHG verwiesen. Doktorandinnen und Doktoranden sind im Regelfall entweder Studierende nach Satz 1 oder Beschäftigte nach Absatz 9. Allerdings sind sie dies nicht am KIT sowie ggf. infolge des Artikels 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sodass mit Satz 4 eine Regelung für diese Doktorandinnen und Doktoranden getroffen wird. Sätze 7 und 8 geben eine Umsetzung durch Satzung vor. Dies lässt die allgemeine Satzungsermächtigung nach § 8 Absatz 5 LHG unberührt.
	<u>(7) Die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von Studierenden sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu übermitteln.</u>	Absatz 7 Keine Neuregelung; bisher in § 12 Absatz 1 Satz 1 LHG.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<i>(8) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.</i>	Absatz 8 Im Bereich der Forschungstätigkeit der Hochschulen richtet sich die Verarbeitung von Daten nach § 13 LDSG.
	<i>(9) <u>1§ 15 des Landesdatenschutzgesetzes, § 50 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 83 bis 88 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.</u> <u>2Abweichend von Satz 1 dürfen die Hochschulen zum Zweck der Beantragung von Förder- und Drittmitteln und zum Zweck der Rechnungsprüfung beim Nachweis der Verwendung von Förder- und Drittmitteln im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, insbesondere auch Personalaktendaten, verarbeiten. Die oder der betroffene Beschäftigte ist über die Übermittlung, insbesondere über die übermittelten Daten, den Dritten und den Zweck der Übermittlung, zu informieren..</u></i>	Absatz 9 Satz 1 nennt Regelungen zum Personaldatenschutz, denen Vorrang vor dem LHG eingeräumt wird. Satz 2 enthält eine hiervon abweichende Regelung, um den Erfordernissen bei Förder- und Drittmitteln gerecht zu werden. Andere Daten als Personaldaten richten sich auch im Rahmen von Förder- und Drittmitteln nach Absatz 1. Satz 3 entspricht § 85 Absatz 1 Nummer 10 am Ende. des Landesbeamtengesetzes und dient dem Schutz der betroffenen Personen..
	<i>(10) <u>Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.</u></i>	§ 12 Absatz 10 Absatz 10 dient der Klarstellung. Das Landesdatenschutzgesetz findet Anwendung, soweit das LHG keine spezielleren Regelungen trifft.
§ 13 Finanz- und Berichtswesen		
(1) ¹ Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushaltsplan eingestellt. ² Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. ³ Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. ³ Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.	(1) ¹ Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushaltsplan eingestellt; <u>die Hochschulen sind insoweit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes ermächtigt, über die ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu verfügen und Forderungen für das Land einzuziehen.</u> ² Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. ³ Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. ⁴ Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.	§ 13 Absatz 1 Satz 1 Mit dem neu eingefügten zweiten Teilsatz wird deutlich gemacht, dass die Hochschulen, indem sie über Mittel des Staatshaushaltsplans verfügen, – innerhalb ihres Haushaltskapitels – mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Landeshaushalt agieren. Dies entspricht der Charakterisierung der Hochschulen als „zugleich“ staatlichen Einrichtungen und der dazu in § 8 Absatz 1 Satz 1 eingefügten Klarstellung.
(2) ¹ Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. ² Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. ³ Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt werden; dabei sind die Zielsetzungen	(2) ¹ Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen.- ² Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. ³ Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt werden; dabei sind die Zielsetzungen aus genehmigten	§ 13 Absatz 2 Die Ausführungen im LHG zur Hochschulfinanzierung stimmen nicht mehr mit den mittlerweile praktizierten Finanzierungsmodalitäten überein. Beispielsweise ruht die leistungsorientierte Mittelverteilung (LoMV). An dem Ziel, für einen mehrjährigen Zeitraum Planungssicherheit zu vermitteln, wird aber festgehalten.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen zu beachten. ⁴Die in den Hochschulverträgen enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag. ⁵Kommt es zu keiner Einigung über einen Hochschulvertrag, legt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule die staatliche Finanzierung sowie die erwarteten Leistungen in Lehre und Forschung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes im Sinne von § 66 Absatz 3 fest. ⁶Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzzuweisung an die jeweilige Hochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen. ⁷Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. ⁸Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen.</p>	<p>Struktur- und Entwicklungsplänen zu beachten. ²Sie soll den Hochschulen für einen mehrjährigen Zeitraum Planungssicherheit vermitteln. ³Die in den Hochschulverträgen enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag. ⁴Kommt es zu keiner Einigung über einen Hochschulvertrag, legt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule die staatliche Finanzierung sowie die erwarteten Leistungen in Lehre und Forschung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes im Sinne von § 66 Absatz 3 fest. ⁵Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzzuweisung an die jeweilige Hochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen. ⁶Die Grundsätze <u>des Satzes 1</u> sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. ⁷Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen.</p>	
<p>(3) ¹Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) übertragen. ²Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. ³Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. ⁴Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. ⁵Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.</p>	<p>(3) ¹Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a LHO übertragen. ²Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. ³Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. ⁴Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben <u>oder die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen</u> ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. ⁵Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.</p>	<p>§ 13 Absatz 3 Inzwischen haben zahlreiche Hochschulen von der Kameralistik auf eine kaufmännische Buchführung umgestellt. Die Begrifflichkeit „Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben“ trifft auf diese Hochschulen nicht mehr zu. Bei ihnen findet das Begriffspaar „Aufwendungen“ und „Erträge“ Anwendung.</p>
<p>(4) ¹Auf Antrag der Hochschule soll das Wissenschaftsministerium im vorherigen Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. ²Die Hochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem</p>	<p>(4) <u>¹Die Universitäten des Landes müssen in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium für ihre Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden.</u> ²<u>Für die anderen Hochschulen</u> ¹Auf Antrag der Hochschule soll das Wissenschaftsministerium im vorherigen Einvernehmen mit dem Finanzministerium <u>auf Antrag der</u></p>	<p>§ 13 Absatz 4 Mit der Neuregelung soll die kaufmännische Buchführung für die Universitäten des Landes verbindlich festgeschrieben werden. Die Umstellung von der kameralistischen auf die kaufmännische Haushaltsführung (Doppik) ist bereits bei nahezu allen Universitäten des</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. ³Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. ⁴Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. ⁵Die Hochschule regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen durch Satzung, die der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums bedarf. ⁶Die Bestimmungen von Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1. ⁷Das Wissenschaftsministerium kann im vorherigen Einvernehmen mit dem Finanzministerium verfügen, dass Hochschulen ihre Wirtschaftsführung auf die Grundsätze des § 26 LHO umstellen.</p>	<p><u>Hochschule</u> zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. ³Die <u>Universitäten und die anderen Hochschulen haben bei einer Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO</u> jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin <u>anzuzeigen</u>. ⁴Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. ⁵Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. ⁶Die Hochschule regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen durch Satzung, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums bedarf. ⁷Die Bestimmungen von Absatz 3 Satz 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach <u>den Sätzen 1 und 2</u>. ⁸Das Wissenschaftsministerium kann im vorherigen Einvernehmen mit dem Finanzministerium verfügen, dass Hochschulen ihre Wirtschaftsführung auf die Grundsätze des § 26 LHO umstellen.</p>	<p>Landes erfolgt. Den nichtuniversitären Hochschulen bleibt die Entscheidung vorbehalten. Entscheiden sie sich für die Einführung der Doppik, soll dem entsprochen werden.</p>
<p>(9) ¹Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; das Wissenschaftsministerium legt die strukturellen und technischen Anforderungen fest, die für eine elektronische Übermittlung und eine vergleichende Auswertung dieser Daten erforderlich sind. ²In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben.</p>	<p>(9) ¹Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; das Wissenschaftsministerium legt die strukturellen und technischen Anforderungen fest, die für eine elektronische Übermittlung und eine vergleichende Auswertung dieser Daten erforderlich sind. ²In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben. ³<u>Bei kaufmännisch geführten Hochschulen wird die Berichtspflicht nach Satz 2 im Rahmen von Jahresabschluss und Lagebericht erfüllt.</u></p>	<p>§ 13 Absatz 9 Die Begrifflichkeit „Jahresbericht“ trifft nicht auf Hochschulen mit kaufmännischer Wirtschaftsführung zu. Zur Regelung der Berichtspflicht dieser Hochschulen wird Satz 3 neu eingefügt.</p>
	<p><u>(10) Die Hochschulen setzen ein wirksames Flächenmanagementsystem ein und entwickeln in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachressorts ein Kennzahlensystem als Grundlage für eine transparente Bestimmung ihrer Unterbringungsbedarfe.</u></p>	<p>§ 13 Absatz 10 Die Hochschulen werden verpflichtet, ein Flächenmanagementsystem einzurichten, mit dem die Flächennutzung und Raumbelagung zentral organisiert werden kann. Zugleich sollen die daraus gewonnenen Daten als Grundlage für die Entwicklung eines Kennzahlensystems dienen, das die Belegungs- und Auslastungsstrukturen im</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		Zeitverlauf abbildet und auch standortübergreifende Betrachtungen ermöglicht.
§ 14 Körperschaftsvermögen		
(5) Abweichend von § 109 LHO bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.	(5) ¹ Abweichend von § 109 LHO bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss. <u>²§ 109 Absatz 3 Satz 2 LHO findet keine Anwendung.</u>	§ 14 Absatz 5 Satz 2 Die Prüfung der Rechnung über das Körperschaftsvermögen soll allein in die Verantwortung des Hochschulrats fallen.
§ 15 Organe und Organisationseinheiten		
(2) ¹ In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass das Rektorat die Bezeichnung »Präsidium« mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. ² In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied die Amtsbezeichnung »Kanzlerin« oder »Kanzler« führt. ³ Anstelle der Bezeichnung »Hochschulrat« kann an den Universitäten die Bezeichnung »Universitätsrat« und an der DHBW die Bezeichnung »Aufsichtsrat« verwendet werden.	(2) ¹ In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass das Rektorat die Bezeichnung »Präsidium« mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. ²In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied die Amtsbezeichnung »Kanzlerin« oder »Kanzler« führt. ² Anstelle der Bezeichnung »Hochschulrat« kann an den Universitäten die Bezeichnung »Universitätsrat« und an der DHBW die Bezeichnung »Aufsichtsrat« verwendet werden.	§ 15 Absatz 2 Da die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“ für das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied gesetzlich vorgegeben wird (siehe dazu unten), entfällt die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Grundordnungsregelung.
(3) ¹ Unbeschadet des § 27 a gliedern sich die Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. ² An Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann in der Grundordnung auf eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen verzichtet werden. ³ Sieht die Grundordnung keine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen vor, treten an den Kunsthochschulen an die Stelle der Fakultäten die Fachgruppen. ⁴ Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. ⁵ Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden. ⁶ Die Grundordnung regelt die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen und kann den Sprecherinnen und Sprechern der der Sektion zugeordneten Abteilungen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft im Sektionsrat einräumen; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.	(3) ¹ Unbeschadet des § 27a gliedern sich die Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. ² An Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann in der Grundordnung auf eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen verzichtet werden. ³ Sieht die Grundordnung keine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen vor, treten an den Kunsthochschulen an die Stelle der Fakultäten die Fachgruppen. ⁴ Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. ⁵ Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden; <u>die Grundordnung kann den Sprecherinnen und Sprechern der der Sektion zugeordneten Abteilungen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft im Sektionsrat einräumen.</u> ⁶ <u>Die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen erfolgt durch Senatsbeschluss nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.</u> ⁷ Durch die Grundordnung kann die Fakultät ermächtigt werden.	§ 15 Absatz 3 Sätze 5 und 6 Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau. Mit dem Verzicht auf eine Grundordnungsregelung über die Einrichtung einzelner Hochschuleinrichtungen wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen. Bisher regelt die Grundordnung die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (§ 15 Absatz 3 Satz 6 LHG). Dies führt zu häufigen Anpassungen der Grundordnungen. Gliederungen unterhalb der Fakultäteebene sollen deshalb künftig durch einfachen Gremienbeschluss errichtet werden. Damit auch künftig für Hochschulmitglieder und -angehörige sowie Außenstehende sichtbar ist, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen es an einer Hochschule gibt, wird das Rektorat verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Siehe dazu unten Begründung zu c) bb). Satz 7

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<u>sich in Studienbereiche zu gliedern, denen jeweils mehrere Studiengänge zugeordnet sind.</u>	Mit der Regelung wird eine institutionelle Innovation ermöglicht, wie sie im Falle der Hochschule Aalen auf der Grundlage der Weiterentwicklungsklausel 2015 eingeführt wurde. Durch die fakultätsinterne Gliederung in Studienbereiche wurden zentrale Ansprechpartner für Studierende und verwaltungsintern geschaffen und Synergieeffekte realisiert. Gerade bei großen Fakultäten mit über 1.000 Studierenden kann eine Zusammenfassung inhaltlich ähnlicher Bachelor- und Masterstudiengänge zu Studienbereichen Vorteile haben. So können Ressourcen für solche Studiengänge gemeinsam betrachtet und bewirtschaftet werden (Professuren, Labore).
<p>(7) ¹Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen entweder als wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches), die einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sind. ²Über zentrale Einrichtungen und Einrichtungen der Studienakademien führt das Rektorat die Dienstaufsicht; an der DHBW kann das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung der Dienstaufsicht allgemein oder im Einzelfall nach § 16 Absatz 8 Satz 1 auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. ³Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.</p>	<p>(7) ¹Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen <u>werden</u> entweder als wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches), die einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sind, <u>eingrichtet</u>. ²Über zentrale Einrichtungen und Einrichtungen der Studienakademien führt das Rektorat die Dienstaufsicht; an der DHBW kann das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung der Dienstaufsicht allgemein oder im Einzelfall nach § 16 Absatz 8 Satz 1 auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. ³Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben. <u>⁴Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen.</u></p>	<p>§ 15 Absatz 7 Damit auch künftig für Hochschulmitglieder und –angehörige sowie Außenstehende sichtbar ist, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen es an einer Hochschule gibt, wird das Rektorat verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Die konkrete Form bleibt der Hochschule überlassen. Die Einrichtungen können beispielsweise in einer auf der Internetseite der Hochschule aufrufbaren Liste aufgelistet oder in einer Grafik dargestellt werden.</p>
§ 16 Rektorat		
<p>(1) ¹Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. ²Dem Rektorat gehören hauptamtlich an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats, 2. ein Rektorsratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, 3. weitere Rektorsratsmitglieder, soweit dies die Grundordnung vorsieht. <p>³Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu vier weitere nebenamtliche oder nebenberufliche Rektorsratsmitglieder bestellt</p>	<p>(1) ¹Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. ²Dem Rektorat gehören hauptamtlich an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats, 2. <u>die Kanzlerin oder der Kanzler als das</u> für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung <u>zuständige Rektorsratsmitglied</u>, 3. weitere Rektorsratsmitglieder, soweit dies die Grundordnung vorsieht. 	<p>§ 16</p> <p>Absatz 1 Mit der Erhöhung der Anzahl der möglichen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Rektorsratsmitglieder wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
werden; an der DHBW ist die gleiche Zahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern vorzusehen.	<p>³Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu <u>fünf</u> weitere nebenamtliche oder nebenberufliche Rektoratsmitglieder bestellt werden; an der DHBW ist die gleiche Zahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern vorzusehen.</p>	
<p>(2) ¹Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors legt das Rektorat eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen; das Rektorat kann Regelungen für die Abwesenheitsvertretung treffen. ²Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. ³Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; das Rektorat kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einer sachkundigen Dezernentin oder einem sachkundigen Dezernenten vertreten werden kann. ⁴In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. ⁵Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Hochschulrats herbeizuführen. ⁶Bestätigt der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.</p>	<p>(2) <u>¹Das Rektorat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der es auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors insbesondere festlegt:</u></p> <p><u>1. bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen.</u></p> <p><u>2. eine ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch Rektoratsmitglieder und die Verhinderungsververtretung der Rektoratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 durch Rektoratsmitglieder im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.</u></p> <p><u>3. Verfahrensregelungen für das Rektorat, die die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen regeln; soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 88 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG); Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind zumindest nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.</u></p> <p><u>²Bis zum Erlass einer Regelung zur ständigen Vertretung der Rektorin oder des Rektors nach Satz 1 Nummer 2 nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors wahr.</u> ³Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. ⁴<u>Die Kanzlerin oder der Kanzler</u> ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. das Rektorat kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einer sachkundigen Dezernentin oder einem sachkundigen Dezernenten vertreten werden kann. ⁵In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. ⁶Erhebt <u>die Kanzlerin oder der Kanzler</u> Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Hochschulrats <u>Wissenschaftsministeriums</u> herbeizuführen. <u>⁷Dem Wissenschaftsministerium ist dabei eine fundierte Begründung des Widerspruchs durch die Kanzlerin oder den Kanzler beizufügen; die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat.</u> ⁸Bestätigt</p>	<p>Absatz 2 Satz 1 wird neu strukturiert. Darüber hinaus wird durch die Ergänzungen klargestellt, dass sich das Rektorat eine Geschäftsordnung geben muss, in der neben dem Verfahren die Geschäftsverteilung und die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors sowie die Verhinderungsververtretung der übrigen Rektoratsmitglieder - mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers - zu regeln sind. Die nunmehr zwingend erforderliche Schriftform dient zum einen der Transparenz, macht zum anderen aber auch deutlich, wie wichtig die entsprechenden Regelungen für eine effiziente Hochschulleitung sind.</p> <p>Insbesondere durch klare Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsordnung können Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden und Handlungsabläufe an der Hochschule vereinfacht und optimiert werden.</p> <p>Die selbständige Wahrnehmung der Geschäftsbereiche durch die Rektoratsmitglieder unter der Richtlinienkompetenz der Rektorin oder des Rektors begründet ein Ressortprinzip, das eine präzise Aufteilung und Abgrenzung der Geschäftsbereiche verlangt. Vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 08. Juli 2008 - 6 P 15/07-, BeckRS 2008, 38642, Rn. 23.</p> <p>Klarestellt wird auch, dass die Rektoratsmitglieder die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen können. Dies betrifft in der Regel nicht nur, aber insbesondere den Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Übertragungsmöglichkeit auf die Hochschulverwaltung entlastet das zuständige Rektoratsmitglied nicht aus der Verantwortung, da die Aufsicht bei diesem verbleibt. Auch diese Übertragungsoption ermöglicht es, Handlungsabläufe zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.</p> <p>Geschäfte der laufenden Verwaltung können insbesondere dann vorliegen, wenn das Rektorat als Kollegialorgan für bestimmte Verwaltungsvorgänge Richtlinien vorgibt, sodass die Ausführung der Vorgaben dann als laufende Verwaltung zu qualifizieren wären. Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09. April 1991 - 9 S 421/90,</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p>der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.</p>	<p>juris Rn. 18, wonach es namentlich darauf ankommt, ob hinsichtlich einzelner Geschäfte ein weiter Handlungs- und Gestaltungsspielraum besteht oder sie bereits durch Rechtsvorschriften und Richtlinien determiniert sind (siehe dazu auch unten zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 (neu)).</p> <p>Für die Rektorin oder den Rektor ist - wie bislang - eine ständige Stellvertretung vorgesehen. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Rektorin oder des Rektors kann diese oder diesen - anders als ein Abwesenheits- oder Verhinderungsvertretung - kraft Amtes jederzeit auch ohne Verhinderungsfall vertreten. Kraft ihrer oder seiner Stellung als Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter kann er die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors an dessen Stelle ausüben und nach außen vertreten. Die Stellvertretung kann auch auf mehrere Rektoratsmitglieder aufgeteilt werden. Die interne Ausgestaltung des Vertretungsverhältnisses bestimmt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er legt beispielsweise fest, welche Aufgaben die Stellvertretung auch bei ihrer oder seiner Anwesenheit wahrnehmen kann. Die Vertreterin oder der Vertreter ist an die Weisungen der Rektorin oder des Rektors gebunden.</p> <p>Wird in der Geschäftsordnung keine Regelung getroffen, ist die Kanzlerin oder der Kanzler die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Rektorin oder des Rektors. Um reibungslose Abläufe sicherzustellen, ist für die übrigen Rektoratsmitglieder verpflichtend eine Verhinderungsvertretung festzulegen. Diese Verhinderungsvertretung gilt nur für die von dem jeweiligen Rektoratsmitglied nach der Geschäftsordnung wahrzunehmenden Geschäfte der laufenden Verwaltung. Für Beschlüsse innerhalb des Rektorats oder Amtsmitgliedschaften in Gremien (z.B. Senat) ist anders als bei der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler eine Vertretung nicht vorgesehen. Dass nicht mehr von einer „Abwesenheitsvertretung“, sondern von einer „Verhinderungsvertretung“ gesprochen wird, macht deutlich, dass ein Vertretungsfall auch dann vorliegt, wenn ein Rektoratsmitglied aus Rechtsgründen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Damit ist der Begriff der Verhinderungsvertretung weiter gefasst als der Begriff der Abwesenheitsvertretung.</p> <p>Um mehr Transparenz herzustellen, werden die Rektorate verpflichtet, Rektoratsbeschlüsse zu dokumentieren. Für Beschlüsse, die im Rahmen von Sitzungen gefasst werden, macht das Gesetz durch einen Verweis auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz konkrete Vorgaben zum Umfang der Dokumentation. Die Niederschrift muss insbesondere Angaben zum Datum, den anwesenden Personen und</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>den gefassten Beschlüssen enthalten. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können die Rektorate selbst Regelungen zum Verfahren und zur Dokumentation treffen. Die Rektorate sind darüber hinaus verpflichtet, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen zu regeln.</p> <p>Die Änderung in Satz 5 stellt klar, dass sich das Beanstandungsrecht und die Beanstandungspflicht der Kanzlerin oder des Kanzlers nicht nur auf haushaltsrechtlich rechtswidrige, sondern auf generell rechtswidrige oder wirtschaftlich nicht vertretbare Beschlüsse bezieht. Da es in der Regel um die unterschiedliche Beurteilung einer Rechtsfrage geht, erfolgt die Vorlage anders als bisher beim Wissenschaftsministerium und nicht beim Hochschulrat. Die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat über den Vorgang. Bestätigt das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.“</p>
	<p><u><i>(2a) ¹Das Rektorat bestellt eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Hochschulverwaltung im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat als Vertreterin oder Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahrnimmt. ²Besitzt die Kanzlerin oder der Kanzler die Befähigung zum Richteramt nicht, muss die Vertreterin oder der Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben. ³Ist im Falle des Satzes 2 die Bestellung einer geeigneten Vertreterin oder eines geeigneten Vertreters mit Befähigung zum Richteramt nicht möglich, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter mit sonstiger juristischer Qualifikation und einschlägiger Berufserfahrung zu bestellen. ⁴Das Rektorat kann die Vertreterin oder den Vertreter nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats abberufen. ⁵Senat und Hochschulrat können im wechselseitigen Einvernehmen die Abberufung durch das Rektorat verlangen; § 18 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sowie § 18a Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</i></u></p>	<p>Absatz 2a (neu)</p> <p>Aufgrund der insbesondere für den reibungslosen Ablauf der Verwaltung wichtigen Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers wird das Rektorat verpflichtet, aus dem Kreis der Beschäftigten der Hochschulverwaltung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler zu bestellen, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers deren oder dessen Aufgaben und Funktionen wahrnimmt. Da die Vertreterin oder der Vertreter die Kanzlerin oder den Kanzler auch im Rektorat und in den Gremien vertritt, in denen sie oder er aufgrund ihres oder seines Amtes Amtsmitglied ist, muss vor der Bestellung das Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat hergestellt werden. Um insbesondere den rechtlichen Sachverstand auf Leitungsebene zu sichern, muss die Vertreterin oder der Vertreter eine Volljuristin oder ein Volljurist sein. Gibt es keine Volljuristin oder keinen Volljuristen oder keine geeignete Volljuristin oder keinen geeigneten Volljuristen an der Hochschule, kann auch eine Person zur Vertreterin oder zum Vertreter bestellt werden, die nicht die Befähigung zum Richteramt hat, aber über eine sonstige juristische Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung verfügt. Darunter sind beispielsweise Personen zu fassen, die das erste juristische Staatsexamen (Diplomjuristin oder -jurist) oder einen Master of Law erfolgreich abgeschlossen haben, oder Personen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst haben.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Fehlende Eignung kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Beschäftigte oder der Beschäftigte bereits einmal abberufen wurde.</p> <p>Das Gesetz räumt der stellvertretenden Kanzlerin oder dem stellvertretenden Kanzler umfassende Befugnisse im Verhinderungsfall ein. Korrespondierend dazu wird die Möglichkeit eröffnet, die stellvertretende Kanzlerin oder den stellvertretenden Kanzler abzurufen. Insgesamt gibt es drei Wege, die zu einer Abberufung führen können: Zum einen kann das Rektorat selbst die stellvertretende Kanzlerin oder den stellvertretenden Kanzler nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats abberufen. Zum anderen können Senat und Hochschulrat die Abberufung durch das Rektorat gemeinschaftlich verlangen. Hierfür sind in beiden Gremien jeweils Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Schließlich können die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Beteiligung anderer Mitgliedergruppen in einem Verfahren nach § 18a LHG für die Abberufung durch das Rektorat votieren. Im Falle der Abberufung nimmt die stellvertretende Kanzlerin oder der stellvertretende Kanzler weiterhin andere Aufgaben in der Hochschulverwaltung wahr.</p>
<p>(3) ¹Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung, 2. die Planung der baulichen Entwicklung, 3. die Aufstellung der Ausstattungspläne, 4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Absatz 2, 5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems, 6. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans, 7. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans, 8. die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2, 9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2, 10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen, 	<p>(3) ¹Das Rektorat ist <i>neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten</i> für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung, 2. die Planung der baulichen Entwicklung, 3. die Aufstellung der Ausstattungspläne, 4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Absatz 2, 5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems, 6. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans, 7. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans, 8. die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2, 9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2, 	<p>Absatz 3</p> <p>Satz 1 Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass gesetzliche Zuständigkeitsregelungen der Auffangzuständigkeit vorgehen. Dies bedeutet insbesondere, dass gesetzliche Aufgabenzuweisungen nicht durch untergesetzliche Regelungen (z.B. in der Grundordnung) außer Kraft gesetzt werden können.</p> <p>Satz 2 Nummer 15 (neu) Mit der Aufnahme der neuen Nummer 15 wird klargestellt, dass auch die Festsetzung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Rektorats fällt. Soweit es sich bei der Festsetzung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, fällt sie in den Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers, die oder der für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG). Um der laufenden Verwaltung zu unterfallen, muss es sich um „Routineangelegenheiten“ handeln. Das heißt, es muss sich um Geschäfte handeln, die</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,</p> <p>12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,</p> <p>13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, soweit nicht der Hochschulrat nach § 20 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,</p> <p>14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,</p> <p>15. an der DHBW die Leitung der Studienakademien, soweit nicht dieses Gesetz oder das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben allgemein oder im Einzelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie zuweist; Absatz 8 Satz 1 findet Anwendung,</p> <p>16. an der DHBW die Berechnung und Festsetzung der Studienkapazität nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Festlegung von Kriterien für die Entscheidung des Örtlichen Hochschulrates über die Obergrenze der Beteiligung der Ausbildungsstätten nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2; das Hochschulzulassungsgesetz findet im Übrigen keine Anwendung,</p> <p>17. an der DHBW die Zulassung von Ausbildungsstätten nach § 65 c, sofern diese einer Zentralen Einheit nach § 15 Absatz 8 zugeordnet sind; das Rektorat kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf die Leitung einer solchen Einrichtung übertragen.</p> <p>³Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 und § 60 Absatz 3 LBesGBW die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 38 Absätze 3 und 4 LBesGBW, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 38 Absatz 6 LBesGBW sowie den Widerruf nach § 38 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW mit ein. ⁴Soweit die Medizinische</p>	<p>10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,</p> <p>11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,</p> <p>12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,</p> <p>13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung, soweit nicht der Hochschulrat nach § 20 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,</p> <p>14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,</p> <p><u>15. die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen,</u></p> <p><u>16. die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements,</u></p> <p><u>17. die strukturelle organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der Hochschule als Einrichtung unter Berücksichtigung rechtlicher Klimaschutzvorgaben,</u></p> <p>18. an der DHBW die Leitung der Studienakademien, soweit nicht dieses Gesetz oder das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben allgemein oder im Einzelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie zuweist; Absatz 8 Satz 1 findet Anwendung,</p> <p>19. an der DHBW die Berechnung und Festsetzung der Studienkapazität nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Festlegung von Kriterien für die Entscheidung des Örtlichen Hochschulrates über die Obergrenze der Beteiligung der <u>Dualen Partner</u> nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2; das Hochschulzulassungsgesetz findet im Übrigen keine Anwendung,</p> <p>20. an der DHBW die Zulassung von <u>Dualen Partnern</u> nach § 65c, sofern diese einer Zentralen Einheit nach § 15 Absatz 8 zuge-</p>	<p>aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und keine grundsätzliche und weitreichende Bedeutung entfalten (vgl. Hagmann, in: BeckOK- HochschulrechtBW, Stand 1. November 2019, § 16 LHG Rn. 9). Wann die Gewährung von beispielsweise Tarifzulagen hierunter gefasst werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Volumens und der Häufigkeit entsprechender Entscheidungen. Geschäfte der laufenden Verwaltung können insbesondere dann vorliegen, wenn das Rektorat als Kollegialorgan Richtlinien zur Vergabe von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen erlassen hat und die Kanzlerin oder der Kanzler diese im Einzelfall - ohne oder mit nur geringem Handlungsspielraum - nur zu vollziehen hat, da es dann um schlichte Subsumtion unter klar definierte Tatbestände geht. Vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9. April 1991 -9 S 421/90 -, juris Rn. 18, wonach es namentlich darauf ankommt, ob hinsichtlich einzelner Geschäfte ein weiter Handlungs- und Gestaltungsspielraum besteht oder diese bereits durch Rechtsvorschriften und Richtlinien determiniert sind.</p> <p>Nummer 16 (neu) Angesichts der Bedeutung der Informationsversorgung (siehe dazu § 28 Absatz 1) ist diese gemeinsam mit der Digitalisierung und dem Informationsmanagement strategisch weiterzuentwickeln. Um dabei eine zentrale, übergeordnete Betrachtung zu gewährleisten, wird diese Aufgabe dem Rektorat zugewiesen.</p> <p>Nummer 17 (neu) Die Gewährleistung des Klimaschutzes, insbesondere die Erreichung international und national geltender Klimaschutzziele, erfordert Anstrengungen in vielfältigen Bereichen und ein strategisches Zusammenwirken.</p> <p>Nach dem Klimaschutzgesetz des Landes, aber auch dem Klimaschutzgesetz des Bundes kommt der öffentlichen Hand hier eine Vorbildfunktion zu. Dies gilt insbesondere für das Ziel einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung nach § 7 des Klimaschutzgesetzes des Landes bzw. § 15 des Bundesklimaschutzgesetzes. Hiervon sind auch die Hochschulen des Landes erfasst. Die strukturelle organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere einer klimaneutralen Verwaltung, obliegt im Geschäftsbereich einer Hochschule dem Rektorat. Die neue Nummer 17 greift dies auf. Das Gelingen der Aufgabe erfordert angesichts ihrer Bedeutung und Herausforderung eine zentrale, klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Wie</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. ⁵Das Rektorat kann die Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 auch der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.</p>	<p>ordnet sind; das Rektorat kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf die Leitung einer solchen Einrichtung übertragen.</p> <p>³Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 und § 60 Absatz 3 LBesGBW die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 38 Absätze 3 und 4 LBesGBW, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 38 Absatz 6 LBesGBW sowie den Widerruf nach § 38 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW mit ein. <u>⁴Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 gelten nicht als Aufgaben der laufenden Verwaltung. ⁵Das Rektorat kann sie auf einen Rektoratsausschuss übertragen, dem neben der Kanzlerin oder dem Kanzler mindestens ein weiteres Rektoratsmitglied angehören muss. ⁶Einzelheiten können in den Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 LBesGBW und § 60 Absatz 3 LBesGBW geregelt werden.</u> ⁷Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. ⁸Das Rektorat kann die Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 auch der Dekanin oder dem Dekan <u>und einem weiteren Mitglied des Dekanats</u> der Medizinischen Fakultät übertragen, <u>die nach rechtlicher Prüfung durch die Kanzlerin oder den Kanzler entscheiden.</u> ⁹Satz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>die strukturelle Verankerung im Einzelnen erfolgt, obliegt dem Rektorat entsprechend den Gegebenheiten und Erfordernissen der jeweiligen Hochschule. Die Rektorsverantwortung soll auch die Vernetzung unterschiedlicher Aktivitäten innerhalb der Hochschule, aber auch die Kooperationen der Hochschulen untereinander oder mit anderen Einrichtungen fördern.</p> <p>Die Aufgabe des Klimaschutzes an den Hochschulen als Institution ist als wichtige, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffende Angelegenheit von der Berichtspflicht an den Senat, dessen beschließende Ausschüsse sowie an den Hochschulrat nach § 16 Absatz 3 Absatz 6 LHG erfasst. Soweit der Klimaschutz innerhalb der Hochschulen in Erfüllung der Aufgabe nach § 2 LHG auch Gegenstand der Struktur- und Entwicklungsplanung ist, ist er von der Zustimmungspflicht des Senats erfasst.</p> <p>Nummern 18 bis 20 neu/Nummer 15 bis 17 alt: Folgeänderungen.</p> <p>Sätze 4 bis 6 neu Es wird fingiert, dass die Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen nie Geschäft der laufenden Verwaltung sein kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen nie durch eine Einzelperson festgesetzt werden können. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, die Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen zu delegieren. Dies entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis und soll die Hochschulleitungen entlasten, die immer neue Aufgaben zu bewältigen haben. Gleichzeitig stellt die Regelung, die mindestens ein Vier-Augen-Prinzip und die Beteiligung der Kanzlerin oder des Kanzlers vorsieht, Kontrolle und Professionalität sicher. Die Regelung stellt eine Spezialregelung dar, die für andere Delegationen (etwa an Einzelpersonen) weder innerhalb noch außerhalb des Rektorats Raum lässt. Auch eine Delegation an die Kanzlerin oder den Kanzler im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist ausgeschlossen. Das Rektorat kann - als abgebendes Organ - die Zuständigkeit für die Vergabe der Zulagen und Leistungsbezüge jederzeit ins Rektorat zurückholen.</p> <p>Satz 8 (neu) Auch im Bereich der Medizinischen Fakultäten werden durch die Neuregelung, die ein Vier-Augen-Prinzip und die Beteiligung der Kanzlerin oder des Kanzlers vorsieht, Kontrolle und Professionalität sichergestellt.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
(8) ¹ Die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 überträgt das Präsidium der DHBW im Regelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie widerruflich zur Wahrnehmung, sofern nicht übergeordnete Belange der DHBW entgegenstehen. ² Der Hochschulrat ist bei Entscheidungen über die Übertragung zu beteiligen. ³ Zu den Aufgaben, die das Präsidium der DHBW nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie übertragen kann, zählen insbesondere die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufstellung des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Struktur- und Entwicklungsplans, die Aufstellung des Entwurfs des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans, die Entscheidung über die Verwendung der vom Präsidium der DHBW der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2, der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Erlass der Dienstaufgabenbeschreibungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	(8) ¹ Die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 18 überträgt das Präsidium der DHBW im Regelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie widerruflich zur Wahrnehmung, sofern nicht übergeordnete Belange der DHBW entgegenstehen. ² Der Hochschulrat ist bei Entscheidungen über die Übertragung zu beteiligen. ³ Zu den Aufgaben, die das Präsidium der DHBW nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 18 der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie übertragen kann, zählen insbesondere die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufstellung des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Struktur- und Entwicklungsplans, die Aufstellung des Entwurfs des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans, die Entscheidung über die Verwendung der vom Präsidium der DHBW der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2, der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Erlass der Dienstaufgabenbeschreibungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	
§ 17 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder		
(5) Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.	(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.	Zu § 17 Absatz 5 Folgeänderung.
§ 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder		
(2) ¹ Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ² Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. ³ Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. ⁴ Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. ⁵ Im ersten	(2) ¹ Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ² Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. ³ Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. ⁴ Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. ⁵ Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der	§ 18 Absätze 2 und 3 Die Änderung dient dem Bürokratieabbau. Ist eine Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder auch im dritten Wahlgang nicht erfolgt, geht bis jetzt nach § 18 Absatz 2 Satz 6 LHG das aktive Wahlrecht auf ein Wahlpersonengremium über. Künftig soll dieses Wahlpersonengremium jedoch entfallen, um das Verfahren abzukürzen.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist.</p>	<p>Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist.</p>	
<p>(3) ¹Wird auch im dritten Wahlgang nach Absatz 2 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht und wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 2 Satz 6 beendet, so setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. ²Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. ³Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. ⁴Für die Wahl gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt. ⁵Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang regelt die Grundordnung, dass entweder das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist oder dass das Los entscheidet.</p>	<p>Ersatzlose Aufhebung</p>	
<p>(5) ¹Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. ²Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. ³Der Vorschlag eines Beteiligten ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. ⁴Die Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen in Hochschulrat und Senat jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ⁵Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.....</p>	<p>(4) ¹Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. ²Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. ³Der Vorschlag eines Beteiligten ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. ⁴Die Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen in Hochschulrat und Senat jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ⁵Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.....</p>	
<p>(7) ¹An der DHBW können auch Angehörige von Ausbildungsstätten nach § 65c zu nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern gewählt werden. ²Absatz 6 gilt entsprechend. ³Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat der DHBW. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektoratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen.</p>	<p>(6) ¹An der DHBW können auch Angehörige von <u>Dualen Partnern</u> nach § 65c zu nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern gewählt werden. ²Absatz 6 <u>5</u> gilt entsprechend. ³Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat der DHBW. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektoratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen. ⁵<u>Über die Vergütung entscheidet der Personalausschuss nach § 20 Absatz 9.</u></p>	<p>§ 18 Absatz 7 Satz 5 Es soll eine Regelungslücke geschlossen und klargestellt werden, dass der Personalausschuss des Hochschulrats die Vergütung (im Sinne einer Aufwandsentschädigung) nebenberuflicher Rektoratsmitglieder festsetzt.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 18a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		
<p>(4) ¹Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ²Ist die Hochschule in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht wird. ³An der DHBW ist anstelle der Fakultäten oder Sektionen auf die Studienakademien abzustellen. ⁴Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmen. ⁵Die Hochschulen können in der Satzung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen.</p>	<p>(4) ¹Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ²Ist die Hochschule in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 <u>Halbsatz 1</u> Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht wird. ³An der DHBW ist anstelle der Fakultäten oder Sektionen auf die Studienakademien abzustellen. ⁴Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 <u>Halbsatz 1</u> Nummer 1 für die Abwahl stimmen. ⁵Die Hochschulen können in der Satzung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen. ⁶<u>Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.</u></p>	<p>§ 18a Absatz 4 Die Ergänzung dient der Klarstellung.</p>
§ 19 Senat		
<p>(1) ¹Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind. ²Der Senat ist insbesondere zuständig für die</p> <p>1. Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 5,</p> <p>2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Absatz 6,</p> <p>...</p> <p>7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Absatz 6,</p> <p>8.</p>	<p>(1) ¹Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind. ²Der Senat ist insbesondere zuständig für die</p> <p>1. Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 <u>und 2</u> und die Mitwirkung nach § 18 Absatz <u>4</u>,</p> <p>2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Absatz <u>5</u>,</p> <p>....</p> <p>7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Absatz 6, <u>an vom Akkreditierungsrat systemakkreditierten oder in einem alternativen Verfahren akkreditierten Hochschulen ferner die</u></p>	<p>§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Bachelor- und Masterstudiengänge sind gemäß § 30 Absatz 4 LHG grundsätzlich zu akkreditieren. Durch den Akkreditierungsrat systemakkreditierte oder in einem alternativen Verfahren akkreditierte Hochschulen sind befugt, ihre Studiengänge intern zu akkreditieren und das Siegel des Akkreditierungsrats für die von ihr geprüften Studiengänge zu verleihen (Artikel 3 des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen i. V. m. § 22 Absatz 4 Satz 2, § 34 Absatz 5 Satz 2 der Studienakkreditierungsverordnung).</p> <p>Die Zuständigkeit des Senats für die Beschlussfassung über die interne Programmakkreditierung der betreffenden Studiengänge ergibt sich aus dessen Allgemeinzuständigkeit für alle akademischen Angelegenheiten (§ 19 Absatz 1 Satz 1 LHG) und dem engen Zusammenhang der Akkreditierung mit der Einrichtung und Änderung von Studiengängen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG). Mit der Ergänzung des Satzes 2 Nummer 7 erfolgt insoweit eine Klarstellung.</p> <p>Der vom Bundesverfassungsgericht geforderten hinreichenden Beteiligung der Wissenschaft bei der Akkreditierung wird durch die</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, an der DHBW ferner die Regelungen über die Studieninhalte und die Ausbildungsrichtlinien sowie über Eignungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten,</p> <p>...</p> <p>⁵Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. ⁷Die in Satz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.</p> <p>⁸Soweit an der DHBW Beschlüsse oder Entscheidungen des Senats der Zustimmung oder des Einvernehmens des Hochschulrats bedürfen, sind Vorlagen für den Senat zunächst dem Hochschulrat zur Stellungnahme zuzuleiten; die Stellungnahme des Hochschulrats ist der Senatsvorlage beizufügen. ⁹Der Senat der DHBW kann Vertreterinnen und Vertreter von Ausbildungsstätten anhören; eine Anhörung muss stattfinden, soweit sich Ausbildungsstätten in Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Senat werden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Senats fällt.</p>	<p><u><i>Beschlussfassung über die interne Akkreditierung von Studiengängen.</i></u></p> <p>8.</p> <p>9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, an der DHBW ferner die Regelungen über die Studieninhalte und die Ausbildungsrichtlinien sowie über Eignungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von <u><i>Dualen Partnern</i></u>,</p> <p>...</p> <p>⁵Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. ⁷Die in Satz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.</p> <p>⁸Soweit an der DHBW Beschlüsse oder Entscheidungen des Senats der Zustimmung oder des Einvernehmens des Hochschulrats bedürfen, sind Vorlagen für den Senat zunächst dem Hochschulrat zur Stellungnahme zuzuleiten; die Stellungnahme des Hochschulrats ist der Senatsvorlage beizufügen. ⁸<u><i>Abweichend von Satz 7 können die Hochschulen beschließende Ausschüsse für die interne Akkreditierung ihrer Studiengänge bilden.</i></u> ⁹Der Senat der DHBW kann Vertreterinnen und Vertreter von <u><i>Dualen Partnern</i></u> anhören; eine Anhörung muss stattfinden, soweit sich <u><i>Duale Partner</i></u> in Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Senat werden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Senats fällt.</p>	<p>Hochschullehrermehrheit in den Senaten Rechnung getragen. Das Rektorat bereitet die Beschlüsse vor und vollzieht sie gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 LHG. Die Zuständigkeit und Gesamtverantwortung des Rektorats für die Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems bleibt unberührt (§ 5 Absatz 1 LHG und § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 LHG).</p> <p>Satz 8 (alt) Der bisherige Satz 8 wird im Rahmen des Bürokratieabbaus ersatzlos gestrichen. Die teilweise zeitaufwendigen Vorlagenprozesse können oft nicht eingehalten werden. Sollte der Hochschulrat der DHBW das Einvernehmen nicht erteilen bzw. nicht zustimmen, muss ohnehin eine nochmalige Befassung im Senat erfolgen. Die Reihenfolge der Beteiligung hat in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung.</p> <p>Satz 8 (neu) Derzeit können die Senate von systemakkreditierten oder in einem alternativen Verfahren durch den Akkreditierungsrat akkreditierten Hochschulen lediglich beratende Ausschüsse für die interne Akkreditierung der einzelnen Studiengänge einsetzen. Durch die Änderung erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Beschlussfassung über die interne Akkreditierung auf beschließende Senatsausschüsse zu übertragen. Dadurch kann der Aufwand für die Beschlussfassung reduziert werden.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		Satz 9 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1, die Begriffe in Satz 9 Halbsatz 2 sowie an den anderen entsprechenden Stellen werden angepasst.
<p>(2) ... ⁴Die Grundordnung kann weitere beratende Amtsmitgliedschaften vorsehen. ⁵Wahlmitglieder sind:</p> <p>1. mindestens ein Mitglied jeder Fakultät oder Sektion der Hochschule, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird; Mitglieder der Hochschule, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen; ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Hochschule nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt,</p> <p>2. ...</p> <p>...</p>	<p>(2) ... ⁴Die Grundordnung kann weitere beratende Amtsmitgliedschaften vorsehen. ⁵Wahlmitglieder sind:</p> <p>1. mindestens ein Mitglied jeder Fakultät oder Sektion der Hochschule, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 <u>Halbsatz 1</u> Nummer 1 angehört und von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird; Mitglieder der Hochschule, die keiner Fakultät <u>oder mehreren Fakultäten</u> angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen; ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 <u>Halbsatz 1</u> Nummer 1 von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Hochschule nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt,</p> <p>2. ...</p> <p>...</p>	<p>§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der eigenen Hochschule nur einmal zum Senat wählen können.</p>
§ 20 Hochschulrat		
<p>(1) ¹Der Hochschulrat begleitet die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. ²Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. ³Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen. ⁴Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:</p> <p>1. die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 5,</p> <p>...</p>	<p>(1) ¹Der Hochschulrat begleitet die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. ²Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. ³Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen. ⁴Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:</p> <p>1. die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 <u>und 2</u> und die Mitwirkung nach § 18 Absatz <u>4</u>,</p> <p>...</p>	<p>§ 20 § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 Nimmt der Hochschulrat erst nach Beschlussfassung des Senats über die Grundordnung Stellung, geht die Stellungnahme ins Leere. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Hochschulrat seine Stellungnahme zum Entwurf der Grundordnung abgibt und der Senat erst danach abschließend entscheidet. Nummer 11 Künftig wird der Hochschulrat dem Senat in der gemeinsamen Sitzung zur Erörterung über den Jahresbericht der Rektorin oder des</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>10. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen, soweit nicht in diesem Gesetz die Zustimmung oder das Einvernehmen des Hochschulrats vorgeschrieben ist,</p> <p>11. die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat,</p> <p>...</p> <p>13. an der DHBW die Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und der betrieblichen Ausbildung,</p> <p>14. an der DHBW die Zustimmung zu den Regelungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9,</p> <p>15. an der DHBW die Aufstellung von Grundsätzen für die Ausgestaltung der Ausbildungsverträge, die für die Immatrikulation nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 erfüllt sein müssen,</p> <p>...</p>	<p>10. die Stellungnahme <u>zum Entwurf der</u> zur Grundordnung und deren Änderungen, soweit nicht in diesem Gesetz die Zustimmung oder das Einvernehmen des Hochschulrats vorgeschrieben ist,</p> <p>11. die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors <u>und Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats</u> in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat,</p> <p>...</p> <p>13. an der DHBW die Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und der betrieblichen Ausbildung <u>beim Dualen Partner</u>,</p> <p>14. an der DHBW die Zustimmung zu den Regelungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, <u>mit Ausnahme der Satzungen für Hochschulprüfungen</u>,</p> <p>15. an der DHBW die Aufstellung von Grundsätzen für die Ausgestaltung der <u>Studienverträge</u>, die für die Immatrikulation nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 erfüllt sein müssen,</p> <p>...</p>	<p>Rektors über die Erfüllung seiner Aufgaben berichten. Der Rechenschaftsbericht gegenüber dem Wissenschaftsministerium, der auch dem Senat zur Kenntnis gegeben wurde, ist entfallen. Siehe Begründung zu Absatz 6.</p> <p>Nummer 13 Mit der Änderung in Nummer 13 wird hervorgehoben, dass das Studium an der DHBW sowohl in der Hochschule als auch beim Dualen Partner stattfindet.</p> <p>Nummer 14 Mit der Änderung in Nummer 14 soll die strategische Funktion des Aufsichtsrats der DHBW betont und dieser von rein operativen Aufgaben entlastet werden. Wie bei den anderen Hochschularten auch, obliegt die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen nun ausschließlich dem Senat der DHBW.</p> <p>Nummer 15 Mit der Änderung in Nummer 15 soll betont werden, dass es sich um ein duales Studium handelt.</p>
<p>(2) ¹Das Rektorat hat dem Hochschulrat viermal im Jahr im Überblick über die aktuelle Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen der Hochschulen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufsvereinbarungen schriftlich zu berichten. ²Der Hochschulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rektorat jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. ³Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. ⁴Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. ⁵Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.</p>	<p>(2) ¹Das Rektorat hat dem Hochschulrat <u>dreimal</u> viermal im Jahr im Überblick über die aktuelle Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen der Hochschulen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufsvereinbarungen schriftlich zu berichten. ²Der Hochschulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rektorat jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. ³Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. ⁴Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. ⁵Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.</p>	<p>§ 20 Absatz 2 Satz 1 Die Neufassung dient dem Bürokratieabbau. In der Praxis hat sich gezeigt, dass drei Sitzungen im Jahr oftmals ausreichen.</p>
<p>(4) ¹Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, gebildet; die Zahl der Senatsmitglieder legt die Grundordnung fest. ²Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen</p>	<p>(4) ¹Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, gebildet; die Zahl der Senatsmitglieder legt die Grundordnung fest. ²Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats <u>und die Gleichstellungsbeauftragte</u></p>	<p>§ 20 Absatz 4</p> <p>Satz 2 Durch die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission zur Auswahl der Hochschulratsmitglieder soll die Chancengleichheit von Frauen und Männern gerade auch in den</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>der Findungskommission teil. ³Die Findungskommission stellt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder eine Liste auf. ⁴Kommt die erforderliche Mehrheit auch nach einer dritten Abstimmung, die nicht früher als zehn Tage nach der zweiten Abstimmung stattfinden darf, nicht zustande, unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats und des Wissenschaftsministeriums eigene Vorschläge für je die Hälfte der Mitglieder; besteht der Hochschulrat aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Sitze um einen Sitz. ⁵Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit. ⁶Sind nur einzelne Mitglieder auszuwählen, gelten die Sätze 1, 2, 3 und 5 entsprechend; Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach der erfolglosen dritten Abstimmung das Verfahren zur Besetzung eines Hochschulratsitzes so lange ausgesetzt ist, bis es von einem Mitglied der Findungskommission mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung wieder angerufen wird; ist ein Hochschulratsitz länger als sechs Monate unbesetzt, bestellt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats ein neues Mitglied oder mehrere neue Mitglieder. ⁷§§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten nicht. ⁸Die Mitglieder der Findungskommission, der Senat und das Wissenschaftsministerium tragen bei Auswahl, Bestätigung und Bestellung der Mitglieder dafür Sorge, dass sich der Hochschulrat aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die zur Gewährleistung einer Perspektivenvielfalt unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angehören, mit dem Hochschulwesen vertraut sind und in Bereichen der Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft oder beruflichen Praxis tätig sind oder waren, die für die Aufgaben der Hochschule relevant sind. ⁹Hat ein Hochschulratsmitglied das Vertrauen des Senats oder des Landes verloren, kann es von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister abberufen werden. ¹⁰Der Beschluss des Senats, ein Hochschulratsmitglied zur Abberufung vorzuschlagen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ¹¹Beabsichtigt die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister ein Hochschulratsmitglied abzurufen, bedarf sie oder er dazu des Einvernehmens des Senats; Satz 10 gilt entsprechend.</p>	<p><u>nehmen</u> nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ³Die Findungskommission stellt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder eine Liste auf. ⁴Kommt die erforderliche Mehrheit auch nach einer dritten Abstimmung, die nicht früher als zehn Tage nach der zweiten Abstimmung stattfinden darf, nicht zustande, unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats und des Wissenschaftsministeriums eigene Vorschläge für je die Hälfte der Mitglieder; besteht der Hochschulrat aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Sitze um einen Sitz. ⁵Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit. ⁶Sind nur einzelne Mitglieder auszuwählen, gelten die Sätze 1, 2, 3 und 5 entsprechend; Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach der erfolglosen dritten Abstimmung das Verfahren zur Besetzung eines Hochschulratsitzes so lange ausgesetzt ist, bis es von einem Mitglied der Findungskommission mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung wieder angerufen wird; ist ein Hochschulratsitz länger als sechs Monate unbesetzt, bestellt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats ein neues Mitglied oder mehrere neue Mitglieder. ⁷§§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten nicht. ⁸Die Mitglieder der Findungskommission, der Senat und das Wissenschaftsministerium tragen bei Auswahl, Bestätigung und Bestellung der Mitglieder dafür Sorge, dass sich der Hochschulrat aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die zur Gewährleistung einer Perspektivenvielfalt unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angehören, mit dem Hochschulwesen vertraut sind und in Bereichen der Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft oder beruflichen Praxis tätig sind oder waren, die für die Aufgaben der Hochschule relevant sind; <u>an der DHBW sind hierbei auch Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner zu berücksichtigen.</u> ⁹<u>Werden an der DHBW Mitglieder nach Satz 8 ausgewählt, die einen Dualen Partner vertreten, so gelten sie für die gesamte Amtszeit als Vertreterin oder Vertreter des Dualen Partners, unabhängig davon, ob an der DHBW immatrikulierte Studierende in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zu ihnen stehen.</u> ¹⁰Hat ein Hochschulratsmitglied das Vertrauen des Senats oder des Landes verloren, kann es von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister abberufen werden. ¹¹Der Beschluss des Senats, ein Hochschulratsmitglied zur Abberufung vorzuschlagen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ¹²Beabsichtigt die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister ein Hochschulratsmitglied abzurufen, bedarf sie oder er dazu des Einvernehmens des Senats; Satz 10 gilt entsprechend.</p>	<p>herausgehobenen Positionen der Hochschulen in den Blick genommen werden. Dem Senat steht es weiterhin offen, die Gleichstellungsbeauftragte als Vertreterin des Senats in die Findungskommission zu entsenden. Die stimmberechtigte Teilnahme geht der beratenden Teilnahme vor.</p> <p>Sätze 8 und 9) Der neue Halbsatz in Satz 8 dient der Klarstellung, dass an der DHBW von der Findungskommission gemäß Satz 8 nach der Perspektivenvielfalt auszuwählende Mitglieder weiterhin stets auch Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) umfassen. Dabei ist es nach dem neuen Satz 9 nicht zwingend erforderlich, dass mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zur Ausbildungsstätte (künftig „Dualer Partner“) steht. Kleine und mittlere Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“), bei denen dies nicht immer lückenlos gewährleistet ist, sollen nicht von einer Beteiligung ausgeschlossen werden.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>(5) ¹Die Grundordnung trifft Regelungen über die Zahl der Mitglieder des Hochschulrats; sie kann persönliche Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder oder feste Amtsperioden des Hochschulrats als Kollegium vorsehen; im Fall von festen Amtsperioden endet die Amtszeit der Mitglieder mit dem Ende der Amtsperiode des Hochschulrats; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. ²Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören. ³Die Grundordnung der Hochschule kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine Zusammensetzung des Hochschulrats aus externen und internen Mitgliedern vorsehen; in diesem Fall müssen die externen Mitglieder die Mehrheit und den Vorsitz im Hochschulrat stellen. ⁴Weitere Regelungen in der Grundordnung sind nicht zulässig.</p>	<p>(5) ¹Die Grundordnung trifft Regelungen über die Zahl der Mitglieder des Hochschulrats; sie kann persönliche Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder oder feste Amtsperioden des Hochschulrats als Kollegium vorsehen; im Fall von festen Amtsperioden endet die Amtszeit der Mitglieder mit dem Ende der Amtsperiode des Hochschulrats; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. ²Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören; <i>abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat insgesamt zwölf Jahre angehören, wobei eine Amtszeit neun Jahre nicht überschreiten darf.</i> ³Die Grundordnung der Hochschule kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine Zusammensetzung des Hochschulrats aus externen und internen Mitgliedern vorsehen; in diesem Fall müssen die externen Mitglieder die Mehrheit und den Vorsitz im Hochschulrat stellen. ⁴Weitere Regelungen in der Grundordnung sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 20 Absatz 5 Mit der Regelung soll erreicht werden, dass für den Hochschulratsvorsitz bereits bewährte Hochschulratsmitglieder gewonnen werden können und diese ggfs. eine zweite Amtszeit als Vorsitzende oder Vorsitzender übernehmen können. Um die Legitimation sicherzustellen und die Kontrollmöglichkeiten des Senats zu erhalten, bleibt die längstmögliche Amtszeit – wie bislang – auf neun Jahre begrenzt. Zugelassen ist im Ausnahmefall nur eine Wiederwahl bis zu einer Gesamtamtsdauer von zwölf Jahren.</p>
<p>(6) ¹Der Hochschulrat tagt in präsenster Sitzung; die Geschäftsordnung des Hochschulrats kann abweichende Regelungen vorsehen. ²Die Sitzung ist nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 11. ³Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. ⁴§ 10 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁵Der Hochschulrat legt dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet entsprechend den Senat. ⁶Er hat die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht nach Satz 4 rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. ⁷In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. ⁸Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. ⁹Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absätze 1 bis 3 und § 18 Absatz 5; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p>(6) ¹Der Hochschulrat tagt in präsenster Sitzung; die Geschäftsordnung des Hochschulrats kann abweichende Regelungen vorsehen. ²Die Sitzung ist nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 11. ³Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. ⁴§ 10 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁵Der Hochschulrat legt dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet entsprechend den Senat. ⁵Er <i>Der Hochschulrat</i> hat die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht nach Satz 4 rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. ⁶In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. ⁷Der Hochschulrat ist mindestens viermal <i>dreimal</i> im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. ⁸Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absätze 1 <i>und 2</i> und § 18 Absatz <i>4</i>; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p>§ 20 Absatz 6</p> <p>Satz 5 (alt) Die Streichung dient dem Bürokratieabbau.</p> <p>Satz 7 Die Neufassung ermöglicht mehr Flexibilität. In der Praxis hat sich gezeigt, dass drei Sitzungen im Jahr oftmals ausreichen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>(8) ¹Abweichend von Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Teilsatz 1 besteht der Hochschulrat an der DHBW aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und der gleichen Anzahl nach Absatz 4 auszuwählender Mitglieder sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums. ²Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wird von einer von ihr oder ihm zu benennenden geeigneten dritten Person vertreten. ³Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wechselt sich im Vorsitz mit einer oder einem vom Hochschulrat zu wählenden Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte ab; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats. ⁴Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung auf Mitglieder des Hochschulrates der DHBW, die Ausbildungsstätten im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 5 vertreten.</p>	<p>(8) ¹Abweichend von Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Teilsatz 1 besteht der Hochschulrat an der DHBW aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und der gleichen Anzahl nach Absatz 4 auszuwählender Mitglieder sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums. ²Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wird von einer von ihr oder ihm zu benennenden geeigneten dritten Person vertreten. ³Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wechselt sich im Vorsitz mit einer oder einem vom Hochschulrat zu wählenden Vertreterin oder Vertreter <u>ei-nes Dualen Partners</u> ab; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats. <u>⁴Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner nach Satz 3 sind die nach Absatz 4 ausgewählten Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner sowie die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte.</u></p>	<p>§ 20 Absatz 8 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1, die Begriffe in Satz 3 sowie an den anderen entsprechenden Stellen werden angepasst.</p> <p>Satz 4 Der neue Satz 4 dient der Klarstellung. (Co-)Vorsitzende oder (Co-)Vorsitzender als Vertreterin oder Vertreter der Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) können weiterhin sowohl die nach Absatz 4 durch die Findungskommission ausgewählten und durch den Senat der DHBW bestätigten Mitglieder des Hochschulrats als auch die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte sein. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 4 gilt die Amtszeitbegrenzung nun ausnahmslos auch bei der DHBW.</p>
<p>§ 20a Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule</p>		
<p>(4) ¹Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung und der Fachkommissionen, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. ²Dabei ist vorzusehen, dass einer Fachkommission jeweils gleich viele Professorinnen oder Professoren der DHBW wie Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden angehören; bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen. ³Die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen sind dem Präsidium der DHBW zugeordnet. ⁴Diese Kommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen die oder der eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss.</p>	<p>(4) ¹Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung und der Fachkommissionen, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. ²Dabei ist vorzusehen, dass einer Fachkommission jeweils gleich viele Professorinnen oder Professoren der DHBW wie Vertreterinnen oder Vertreter der <u>Dualen Partner</u> sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden angehören; <u>bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen.</u> <u>³Bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und aus jeder Fachkommission je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und der Studierenden vorzusehen.</u> ⁴Die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen sind dem Präsidium der DHBW zugeordnet. ⁵Diese Kommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen die oder der eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss.</p>	<p>§ 20a Absatz 4 Satz 2 Teilsatz 2 Mit der Neuregelung zur Zusammensetzung der Qualitätssicherungskommission wird die Arbeitsbelastung einzelner Vertretergruppen verringert und die Beschlussfähigkeit des Gremiums verbessert</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 24a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		
(4) ¹ Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ² Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt. ³ In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden.	(4) ¹ Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ² Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 <u>Halbsatz 1</u> Nummer 1 für die Abwahl stimmt. ³ In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden. ⁴ <u>Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.</u>	§ 24a Absatz 4 Die Ergänzung dient der Klarstellung.
§ 25 Fakultätsrat		
(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen; die in § 10 Absatz 3 garantierte Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 darf überschritten werden (Großer Fakultätsrat).	(3) <u>Nach Maßgabe der</u> Die Grundordnung können kann vorsehen abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen; die in § 10 Absatz 3 garantierte Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 <u>Halbsatz 1</u> Nummer 1 darf überschritten werden (Großer Fakultätsrat).	§ 25 Absatz 3 Die Hochschule entscheidet selbst durch eine Regelung in der Grundordnung, ob die Großen Fakultätsräte in der Grundordnung festgelegt werden oder eine Grundordnungsregelung beispielsweise den Fakultätsrat ermächtigt, die Einrichtung eines Großen Fakultätsrates zu beschließen.
§ 26 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane		
(1) ¹ Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll, angehören. ² Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. ³ Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. ⁴ Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁵ Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt. ⁶ Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender vom Senat bestimmt.	(1) ¹ Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll <u>und die übrigen von den Studierenden vorgeschlagen werden</u> , angehören; <u>im Falle der Gliederung in Studienbereiche können mehrere Studienkommissionen bestellt werden</u> . ² Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. ³ Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. ⁴ Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁵ Bei <u>fakultätsübergreifenden</u> Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt. ⁶ Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender vom Senat bestimmt.	§ 26 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 Die Ergänzung in Satz 1 Halbsatz 1 dient der Sicherstellung der Legitimation der studentischen Mitglieder durch die Studierenden, die der Bestellung durch den Fakultätsrat vorausgeht. Die Ergänzung des Satzes 1 um eine Halbsatz 2 resultiert aus der Möglichkeit, dass die Fakultät an Studiengängen orientierte Studienbereiche einrichtet. Diese kann es je nach Größe der Fakultät als sinnvoll erscheinen lassen, mehrere Studienkommissionen einzurichten, um die funktionale Trennung auch insoweit abzubilden. Satz 5 Korrektur eines Druckfehlers.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 27 Medizinische Fakultät		
<p>(2) ¹Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Absatz 1 LHO geführt. ²Sie bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. ³In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. ⁴Die oder der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 vom Wissenschaftsministerium bestellt; ihr oder ihm steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Satz 5 zu. ⁵Soll eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 5 erfüllen.</p>	<p>(2) ¹Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Absatz 1 LHO geführt. ²Sie bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des <u>eines jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellenden und dem Rektorat sowie dem Wissenschaftsministerium anzuzeigenden</u> Wirtschaftsplans. ³<u>Der Wirtschaftsplan darf keinen Fehlbetrag ausweisen.</u> ⁴In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. ⁵Die oder der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 vom Wissenschaftsministerium bestellt; ihr oder ihm steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 zu. ⁶Soll eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 5 erfüllen.</p>	<p>§ 27 Absatz 2 Die Ergänzung in Satz 2 dient der Konkretisierung, Klarstellung und Abgrenzung zur noch eher grob gehaltenen, frühzeitigen Entwurfsfassung des Wirtschaftsplans, die Teil des Haushaltsentwurfs ist.</p> <p>Der Ausschluss eines Fehlbetrags in Satz 3 dient der Klarstellung der Anforderungen des Haushaltsrechts, welches einen Fehlbetrag in der Planung nicht zulässt.</p>
<p>(5) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 26 stimmberechtigte Mitglieder an, davon</p> <p>1. 14 hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professorinnen oder Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können,</p>	<p>(5) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 26 stimmberechtigte Mitglieder an, davon</p> <p>1. 14 hauptberufliche Professorinnen oder Professoren <u>Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1</u> der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professorinnen oder Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können,</p>	<p>§ 27 Absatz 5 Anpassung an die Regelung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senaten und den übrigen Fakultätsräten. Die Änderung ermöglicht es beispielsweise auch Juniorprofessorinnen und -professoren, Mitglied im Fakultätsrat zu werden. Gleichzeitig gelten weiterhin die speziellen Vorgaben zur Zusammensetzung hinsichtlich der Fachrichtungen und Abteilungsleitungen.</p>
§ 27b Örtlicher Hochschulrat		
<p>(1) ¹An jeder Studienakademie wird ein Örtlicher Hochschulrat gebildet. ²Zu seinen Aufgaben gehören:</p> <p>1. Zustimmung zu Regelungen nach § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b,</p> <p>[...]</p> <p>4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten; hierunter fallen insbesondere:</p>	<p>(1) ¹An jeder Studienakademie wird ein Örtlicher Hochschulrat gebildet. ²Zu seinen Aufgaben gehören:</p> <p>1. Zustimmung zu Regelungen nach § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b,</p> <p>[...]</p> <p>4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den <u>Dualen Partnern</u>; hierunter fallen insbesondere:</p>	<p>§ 27b Absatz 1 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1, die Begriffe in Absatz 1 Nummer 4 sowie an den anderen entsprechenden Stellen werden angepasst.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,</p> <p>b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten; übersteigen die Ausbildungswünsche der beteiligten Ausbildungsstätten die nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16 festgesetzte Studienkapazität und bleiben Abstimmungsversuche erfolglos, so entscheidet der Örtliche Hochschulrat über die Obergrenze der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten unter Berücksichtigung der Kriterien des Präsidiums der DHBW nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16,</p> <p>c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,</p> <p>d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,</p> <p>[...]</p>	<p>a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung <i>bei</i> den <i>Dualen Partnern</i>,</p> <p>b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten <i>bei</i> den <i>Dualen Partnern</i>, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen <i>Dualen Partner</i>; übersteigen die Ausbildungswünsche der beteiligten <i>Dualen Partner</i> die nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16 festgesetzte Studienkapazität und bleiben Abstimmungsversuche erfolglos, so entscheidet der Örtliche Hochschulrat über die Obergrenze der Beteiligung der einzelnen <i>Dualen Partner</i> unter Berücksichtigung der Kriterien des Präsidiums der DHBW nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16,</p> <p>c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,</p> <p>d) Durchführung der für die Zulassung von <i>Dualen Partnern</i> aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten <i>Dualen Partner</i>,</p> <p>[...]</p>	
<p>(4) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 7 bis 9 vier Jahre. ²Ein Mitglied des Örtlichen Hochschulrats kann nicht länger als neun Jahre dem Örtlichen Hochschulrat angehören; § 20 Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. ⁵Beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. ⁶Abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen.</p>	<p>(4) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 7 bis 9 vier Jahre. ²Ein Mitglied des Örtlichen Hochschulrats kann nicht länger als neun Jahre dem Örtlichen Hochschulrat angehören. § 20 Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <i>§ 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.</i> ⁴Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. ⁵Beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. ⁶Abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen.</p>	<p>Absatz 4 Satz 2 Die Streichung des zweiten Halbsatzes von Satz 2 ist eine Folgeänderung des Wegfalls von § 20 Absatz 8 Satz 4 LHG. Auch an der DHBW soll nun durchgängig im Hochschulrat wie auch den Örtlichen Hochschulräten der Studien-akademien die Amtszeitbegrenzung greifen.</p> <p>Absatz 4 Satz 3 Durch das Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetz (HRWeitEG) vom 07. März 2018 (GBl. S. 85) wurde § 10 Absatz 6 LHG neu geregelt. Die Vertretungsregelungen für den Örtlichen Hochschulrat in Satz 3 sowie für den Örtlichen Senat sind entsprechend anzupassen.</p>
§ 27c Örtlicher Senat		
<p>(3) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 werden für vier Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden abweichend hiervon für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben b</p>	<p>(3) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 werden für vier Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden abweichend hiervon für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben b</p>	<p>§ 27c Absatz 3 Durch das HRWeitEG wurde § 10 Absatz 6 LHG neu geregelt. Die Vertretungsregelungen für den Örtlichen Senat in Satz 3 und den Örtlichen Hochschulrat sind entsprechend anzupassen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
und c Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. ² Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und das Wahlverfahren. ³ Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴ Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ⁵ Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.	und c Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. ² Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und das Wahlverfahren. ³ Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; <u>§ 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.</u> ⁴ Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ⁵ Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.	
§ 27e Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		
(4) ¹ Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ² Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird. ³ In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden.	(4) ¹ Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ² Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 <u>Halbsatz 1</u> Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird. ³ In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden. <u>Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.</u>	§ 27e Absatz 4 Die Ergänzung dient der Klarstellung.
Abschnitt 4 Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule	Abschnitt 4 <u>Informationsversorgung</u>	
§ 28 Informationszentrum	§ 28 <u>Informationsversorgung</u>	
(1) ¹ Die Hochschulen sollen zur Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie zur Koordinierung, Planung, Verwaltung und zum Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik ein einheitliches Informationszentrum nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit bilden. ² Dabei sind zu gewährleisten: 1. die bestmögliche Verfügbarkeit von Literatur, Systemen und Diensten für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, 2. ein einheitlicher und wirtschaftlicher Mitteleinsatz bei in der Regel vorrangiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter, 3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Bereitstellung von Diensten und Systemen. ³ Das Informationszentrum kann seine Dienstleistungen anderen Hochschulen gegen marktübliche Entgelte anbieten; bei Dritten müssen entsprechende Entgelte erhoben werden.	<u>(1) ¹Die Hochschulen gewährleisten die bestmögliche Informationsversorgung aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. ²Dabei nutzen die Hochschulen die Möglichkeiten und Veränderungen durch die Digitalisierung auf allen Ebenen und in allen Bereichen und betreiben ein entsprechendes Informationsmanagement. ³Die Hochschulen berücksichtigen bei der Informationsversorgung die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen.</u>	§ 28 Die Informationsversorgung ist an den Hochschulen von zentraler Bedeutung für Forschung, Lehre und Verwaltung. Alle Mitglieder und Angehörigen aller Hochschulbereiche sind auf die ständige und zuverlässige Versorgung mit Informationen angewiesen (zur Definition des Begriffs siehe § 28 Absatz 2 LHG). § 28 Absatz 1 Absatz 1 begründet die Aufgabe der Hochschule, die Informationsversorgung sicherzustellen. Hierbei spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle. Aus ihr ergeben sich neue technische Möglichkeiten. Zugleich ergeben sich daraus aber auch Möglichkeiten, Inhalte, Methoden und Prozesse neu zu denken und zu gestalten. Im Rahmen des Informationsmanagements sollen übergreifende Strukturen für aufeinander abgestimmte Prozesse und Dienste sorgen, klare Verantwortlichkeiten und Rechte festlegen sowie eine geeignete Steuerung und Kontrolle implementieren.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Die strategische Weiterentwicklung von Informationsversorgung, Digitalisierung und Informationsmanagement ist dem Rektorat zugewiesen (siehe § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16 LHG). Bei der Informationsversorgung sind die Belange von Hochschulmitgliedern und -angehörigen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Insbesondere sollen Informationen auch barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.</p>
	<p><u>(2) Informationsversorgung nach Absatz 1 umfasst die Verfügbarkeit von Informationen jeder Art, insbesondere von Literatur, anderen Medien, Diensten und Systemen, sowie die Planung, Entwicklung, Koordinierung, Verwaltung und den Betrieb von Diensten und Systemen.</u></p>	<p>§ 28 Absatz 2 Die Definition des Begriffs „Informationsversorgung“ orientiert sich an der bisherigen Regelung. Ergänzt wurden Systeme und Dienste als Arten von Informationen, da diese, etwa in Form von Datenbanken, eine wesentliche Bedeutung erlangt haben.</p>
<p>(2) ¹Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinheit, dessen Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht und dem alle Aufgaben der Literaturversorgung und entsprechenden Dienste und Systeme in einer Hochschule insgesamt übertragen sind, soweit nicht das Rektorat der Hochschule für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste etwas anderes bestimmt hat. ²Werden die Aufgaben des Informationszentrums von anderen Einrichtungen, insbesondere von Hochschulbibliothek und Rechenzentrum wahrgenommen, finden die Bestimmungen für das Informationszentrum entsprechende Anwendung.</p>	<p><u>(3) ¹Zur Informationsversorgung bilden die Hochschulen</u></p> <p><u>1. ein einheitliches Informationszentrum oder</u> <u>2. eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum.</u></p> <p><u>²Das Informationszentrum oder die Bibliothek und das Rechenzentrum sind zentrale Betriebseinrichtungen, deren Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht. ³Das Rektorat kann die Informationsversorgung für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste auf andere Stellen übertragen.</u></p>	<p>§ 28 Absatz 3</p> <p>Satz 1 Die Informationsversorgung an Hochschulen kann als einheitliches Informationszentrum oder über eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum organisiert werden. Unter einer koordinierten Struktur ist ein kooperatives Zusammenwirken zur Erfüllung der Aufgaben der informationsversorgenden Einrichtungen an einer Hochschule zu verstehen. In die koordinierte Struktur können neben Bibliothek und Rechenzentrum weitere Einrichtungen einbezogen werden.</p> <p>Satz 2 Hinsichtlich des Informationszentrums entspricht die Regelung der bisherigen, die nun auf die Bibliothek und das Rechenzentrum erweitert wurde.</p> <p>Satz 3 Satz 1 weist die Informationsversorgung dem Informationszentrum bzw. der Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum zu. Satz 3 ermöglicht es dem Rektorat hiervon in begründeten Einzelfällen abzuweichen und eine andere Zuweisung vorzunehmen.</p>
	<p><u>(4) ¹Die Hochschulen beteiligen sich an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Informationsversorgung und nutzen die Dienstleistungen des Bibliotheksservicezentrums. ²Sie arbeiten in einem kooperativen Leistungsverband mit der Badischen Lan-</u></p>	<p>§ 28 Absatz 4 § 28 Absatz 4 Satz 1 LHG benennt explizit das Bibliotheksservicezentrum als einen faktisch wichtigen Dienstleister für wissenschaftliche Bibliotheken. Es unterstützt die Bibliotheken des Landes mit hochschulübergreifenden Diensten und ist dem Geschäftsbereich</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<u><i>desbibliothek Karlsruhe und der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart nach Maßgabe von § 6 zusammen. ³Dies gilt insbesondere dann, wenn die Landesbibliotheken durch die Bereitstellung von Medien zur Informationsversorgung an den Hochschulen beitragen und Aufgaben der Informationsvermittlung und der Bereitstellung von Lernorten für diese übernehmen.</i></u>	des Wissenschaftsministeriums zugeordnet. Mit § 28 Absatz 4 Sätze 2 und 3 LHG wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die beiden Landesbibliotheken in Karlsruhe und Stuttgart zur Literaturversorgung der Universitäten und Hochschulen beitragen und Aufgaben von Hochschulbibliotheken erfüllen. Für die barrierefreie Informationsversorgung können hochschulübergreifende Kompetenzzentren eingerichtet werden. Neben § 28 Absatz 4 LHG kann eine Zusammenarbeit der Hochschule mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen auch auf § 6 LHG gestützt werden.
(3) Die Hochschulen ermöglichen den Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals die Zweitveröffentlichung nach § 44 Absatz 6 dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.	<u><i>(5) Die Hochschulen ermöglichen den Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals die Zweitveröffentlichung nach § 44 Absatz 6 dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.</i></u>	§ 28 Absatz 5 Keine Neuregelung; bisher in § 28 Absatz 3 LHG. Unter dem Begriff „Repositorien“ sind an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen betriebene Dokumentenserver zu verstehen, auf denen wissenschaftliche Materialien archiviert und weltweit entgeltfrei (Open Access) zugänglich gemacht werden.
§ 29 Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)		
(5) ¹ Die DHBW verbindet das Studium an einer Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). ² Durch die Prüfung an der DHBW ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist. ³ Die Studierenden der DHBW sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.	(5) ¹ Die DHBW verbindet das Studium an einer Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung <u>bei</u> den beteiligten <u>Dualen Partnern</u> (duales System). ² Durch die Prüfung an der DHBW ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den <u>beim Dualen Partner</u> vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist. ³ Die Studierenden der DHBW sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.	§ 29 Absatz 5 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1 LHG, die Begriffe in Satz 1 und 2 sowie an den anderen Stellen werden entsprechend angepasst.
	§ 30a Tierschutz in der Lehre	
	<u><i>(1) In der Lehre soll auf die Verwendung von hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.</i></u>	§ 30a (neu) Mit dem neuen § 30a LHG sollen die Hochschulen entsprechend dem in Artikel 20a des Grundgesetzes verankerten Staatsziel des Tierschutzes sowie aufgrund der in Artikel 3b der Verfassung des Landes Baden-Württemberg getroffenen Zielsetzung, Tiere als Lebe-

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>(2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.</u></p> <p><u>(3) ¹Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. ²Stehen wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung, sind Studierende zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend dieser Methoden erbracht haben. ³Genügt ein Studiengang nicht den Anforderungen von Satz 1, sind die Studierenden zur Abschlussprüfung zuzulassen, ohne dass sie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen müssen, bei denen Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen verwendet werden. Hierfür muss den Studierenden eine Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden.</u></p>	<p>wesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu achten und zu schützen und in Ausführung des § 2 Absatz 5 LHG verpflichtet werden, dieses Ziel auch in der Lehre, insbesondere bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen zu beachten.</p> <p>Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 1 sind beispielsweise begründete Fälle, in denen Tierkörper oder Organe und Gewebe aus der Tierhaltung oder anderweitiger Verwendung genutzt werden, wenn die Tiere aus anderen Gründen getötet wurden und für die ansonsten keine weitere Verwendung vorgesehen ist, wie etwa aus der Zucht genommene Tiere.</p> <p>Sofern gleichwertige Lehrmethoden und -materialien wie etwa Computersimulationen zur Verfügung stehen und die angestrebte Berufsbefähigung dies zulässt, sind diese als Alternativen zu der Verwendung eigens getöteter Tiere in der Lehre vorzusehen.</p> <p>Absatz 2 stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Förderauftrags der Hochschulen in § 2 Absatz 5 LHG dar.</p> <p>Absatz 3 bezieht sich speziell auf die Ausgestaltung von Studiengängen. Diese sind zwingend so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, wenn und soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Verstößt eine Studien- oder Prüfungsordnung gegen Satz 1, hat die Rektorin oder der Rektor die Zustimmung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LHG zu versagen. Bestehende Prüfungs- und Studienordnungen, die der Vorgabe des Satz 1 nicht entsprechen, müssen geändert werden. Es ist Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans, entsprechende Beschlussfassungen vorzubereiten (§ 26 Absatz 4 Satz 3 LHG). Die Studierenden haben gemäß § 26 Absatz 5 Satz 1 LHG das Recht, die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Missstände hinzuweisen und eine Erörterung in der Studienkommission, in der die Studierenden vertreten sind, zu beantragen (§ 26 Absatz 5 LHG).</p> <p>In Satz 2 wird den Studierenden ein individueller Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung unter Vorlage von Leistungsnachweisen, die auf der Grundlage entsprechender wissenschaftlich gleichwertiger Methoden erbracht wurden, gewährt. Damit wird dem</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Grundsatz in § 35 Absatz 1 LHG, dass Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied gegenüber denjenigen Leistungen aufweisen, die ersetzt werden sollen, mit Blick auf den Tierschutz Rechnung getragen. Er kommt insbesondere bei Studiengangs- oder Hochschulwechslern zum Tragen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.</p> <p>Satz 3 enthält einen vorbehaltlosen Anspruch auf Zulassung zur Abschlussprüfung, in einem Studiengang, der nicht den Anforderungen des Satzes 1 entsprechend ausgestaltet ist. In diesem Fall sind die Studierenden ohne die Leistungsnachweise, zu deren Erbringung entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden müssten, zur Abschlussprüfung zuzulassen. Alternative Leistungsnachweise können verlangt werden, wenn die Hochschule entsprechende Lehrveranstaltungen oder Prüfungen anbietet. Damit dient der Anspruch indirekt der Durchsetzung der in Satz 1 genannten objektivrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Studiengängen.</p> <p>Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>
§ 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen		
<p>(3) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. ²Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung [...]</p> <p>4. die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.</p> <p>³Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die Prüfungsordnung einer von den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlung oder Vereinbarung, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten soll, nicht entspricht. ⁴Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 2 und 3 entspricht.</p>	<p>(3) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. ²Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung [...]</p> <p>4. die besonderen Belange Studierender mit Behinderung^{en} oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.</p> <p>³Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die Prüfungsordnung einer von den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlung oder Vereinbarung, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten soll, nicht entspricht. ⁴Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 2 und 3 entspricht.</p>	<p>§ 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 Die Formulierung wird den aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.</p>
<p>(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über</p>	<p>(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über</p>	<p>§ 32 Absatz 4 Nummer 5</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>[...]</p> <p>5. die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>5. <u>nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen,</u></p> <p>[...]</p>	<p>Die Regelung zum Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen wird erweitert. Zum einen wird ein größerer Personenkreis einbezogen. Eine abschließende Aufzählung erscheint hier nicht sachgerecht, um den individuellen Lebensrealitäten der Studierenden gerecht zu werden. Daher wurde mit dem unbestimmten Begriff der besonderen Lebenslagen eine offene Formulierung gewählt. Zum anderen werden die möglichen Maßnahmen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs erweitert. Diese sind abhängig von der individuellen Lebenslage der jeweiligen oder des jeweiligen Studierenden auszuwählen. Dabei können weiterhin Verlängerungen von Prüfungsfristen gewährt werden, aber beispielsweise auch eine höhere Anzahl von Fehlstunden, eine andere Form der Prüfungsleistung, die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, eine höhere Anzahl von Wiederholungsversuchen oder ähnliches.</p>
§ 33 Externenprüfung		
<p>¹Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die DHBW können Prüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und für diese studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, sofern diese Bestandteil einer der genannten Prüfungen sind (Externenprüfung); die Entscheidung darüber trifft das Rektorat. ²Voraussetzung hierfür ist</p> <p>1. eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen.</p> <p>2. die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; die Vorbereitungsprogramme dieser Bildungseinrichtungen müssen von einer Agentur, die vom Akkreditierungsrat zugelassen ist, unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zertifiziert sein; im Kooperationsvertrag ist ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Hochschule zu vereinbaren,</p> <p>3. die Sicherstellung mindestens der Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 bei den im Vorbereitungsprogramm eingesetzten Lehrpersonen.</p>	<p>¹Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die DHBW können Prüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und für diese studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, sofern diese Bestandteil einer der genannten Prüfungen sind (Externenprüfung); die Entscheidung darüber trifft das Rektorat. ²Voraussetzung hierfür ist</p> <p>1. eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen.</p> <p>2. die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; <u>Externenprüfungen in Verbindung mit den jeweiligen die Vorbereitungsprogrammen</u> dieser Bildungseinrichtungen müssen <u>vom Akkreditierungsrat oder</u> von einer Agentur, die vom Akkreditierungsrat zugelassen ist, unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages <u>akkreditiert oder</u> zertifiziert sein; im Kooperationsvertrag ist ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Hochschule zu vereinbaren,</p> <p>3. die Sicherstellung mindestens der Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 bei den im Vorbereitungsprogramm eingesetzten Lehrpersonen.</p>	<p>§ 33 Satz 2 Nummer 2 und Satz 4 Der Akkreditierungsrat dient der Akkreditierung von Studiengängen und von hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen (Artikel 3 Absatz 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, § 2 Nummer 1 des Akkreditierungsratsgesetzes Nordrhein-Westfalen). Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass der Akkreditierungsrat auch befugt ist, im Wege der Organleihe mit Wirkung für das Land Baden Württemberg Akkreditierungen von Externenprüfungen in Verbindung mit den jeweiligen Vorbereitungsprogrammen durchzuführen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
³ Zur Externenprüfung wird nur zugelassen, wer ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung nach Satz 2 Nummer 2 durchlaufen hat und die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴ Für die Zertifizierung nach Satz 2 Nummer 2 gilt § 30 Absatz 4 Satz 5 entsprechend.	³ Zur Externenprüfung wird nur zugelassen, wer ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung nach Satz 2 Nummer 2 durchlaufen hat und die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴ Für die <u>Akkreditierung oder</u> Zertifizierung nach Satz 2 Nummer 2 gilt § 30 Absatz 4 Satz 5 entsprechend.	
§ 37 Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention		
(4) ¹ Soweit Äquivalenzabkommen gemäß § 35 Absatz 5 und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor. ² Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.	(4) ¹ Soweit Äquivalenzabkommen gemäß § 35 Absatz 5 und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade <u>hinsichtlich der Form der Gradführung</u> abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor. ² Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.	§ 37 Absatz 4 Die Änderung dient der Klarstellung. Äquivalenzabkommen und Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) erleichtern zwar die Führung des Grades. Sie lassen aber die Voraussetzung unberührt, dass der Grad „auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen“ worden sein muss.
§ 38 Promotion		
(6) ¹ Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. ² Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.	(6) ¹ Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften <u>ohne Promotionsrecht</u> bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften <u>ohne Promotionsrecht</u> als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. ² Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.	§ 38 Absatz 6 Die DHBW soll mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, deren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereits nach geltender Rechtslage assoziiert werden können, gleichgestellt werden.
§ 39 Habilitation; außerplanmäßige Professur		
(4) Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung »außerplanmäßige Professorin« oder »außerplanmäßiger Professor« verleihen.	(4) ¹ Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung »außerplanmäßige Professorin« oder »außerplanmäßiger Professor« verleihen. ² <u>Sie oder er ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.</u> ³ <u>Die Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung.</u>	§ 39 Absatz 4 Satz 2 Es soll bei der Führung der Bezeichnung nicht mehr zwischen den einzelnen Arten von Professuren differenziert werden. Dies entspricht einer eingeführten, bis dato aber nicht gesetzlich abgesicherten Praxis. Satz 3 Die Ergänzung dient der Klarstellung: Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung verbunden, wenn die Person in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält. Auch durch diese Berechtigung wird kein

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter begründet.</p> <p>Satz 4 Nach § 8 Absatz 4 LHG gibt sich die Hochschule eine Grundordnung nach Maßgabe des LHG. Die Grundordnungen enthalten Regelungen, insbesondere zum Verfahren, zur Vorlage externer Gutachten und zum Erlöschen oder zum Widerruf der Befugnis zum Führen der Bezeichnung.</p>
§ 41a Transparenz der Drittmittelforschung		
<p>(3) ¹Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Hochschule. ²Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters mit folgenden Daten: 1. Zahl ...</p>	<p>(3) ¹Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Hochschule. ²Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat alle zwei Jahre einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters mit folgenden Daten: 1. Zahl ...</p>	<p>§ 41a Absatz 3 Satz 2 Der Berichtszeitraum für das Vorhabenregister wird von einem auf zwei Jahre verlängert. Diese Maßnahme dient dem Bürokratieabbau. Die Auskunftsansprüche des Senats gemäß § 41a Absatz 4 LHG bleiben unverändert bestehen.</p>
<p>(4) ¹Darüber hinaus können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen; die §§ 67 und 68 bleiben unberührt. ²Das Auskunftsbegehren ist an das Rektorat zu richten. ³Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang. ⁴Vorbehaltlich des Satzes 5 wird Auskunft über die im Vorhabenregister zum jeweiligen Vorhaben verzeichneten Daten erteilt. ⁵Die Auskunft unterbleibt oder wird beschränkt erteilt, sofern, solange und soweit</p> <p>1. durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde, 2. die Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht, 3. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten, die im Rahmen der Forschung erhoben wurden, offenbart würden, es sei denn, dass</p> <p>a) die betroffene Person eingewilligt hat oder b) die Offenbarung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt, oder</p>	<p>(4) ¹Darüber hinaus können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen; die §§ 67 und 68 bleiben unberührt. ²Das Auskunftsbegehren ist an das Rektorat zu richten. ³Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang. ⁴Vorbehaltlich des Satzes 5 wird Auskunft über die im Vorhabenregister zum jeweiligen Vorhaben verzeichneten Daten erteilt. ⁵Die Auskunft unterbleibt oder wird beschränkt erteilt, sofern, solange und soweit</p> <p>1. durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde, 2. die Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht, 3. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten, die im Rahmen der Forschung erhoben wurden, offenbart würden, es sei denn, dass</p> <p>a) die betroffene Person eingewilligt hat oder b) die Offenbarung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt, oder</p>	<p>§ 41a Absätze 4 und 5 Da die Zustimmung der öffentlichen Stellen vor der Auskunftserteilung einzuholen ist, wird klarstellend der Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Einwilligung“ ersetzt.</p> <p>Die Vertrauenskommission wird abgeschafft. Zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der von einer Auskunft betroffenen Personen, Drittmittelgeber oder Stellen an der Ablehnung eines Auskunftsbegehrens wird das Verfahren nach § 8 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) nachgebildet. § 2 Absatz 3 Nummer 2 LIFG bleibt unberührt.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>d) die Auskunftsbegehrenden ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Offenbarung nicht entgegen stehen oder</p> <p>e) durch die Abtrennung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten ein Rückschluss auf konkrete Personen ausgeschlossen ist, sofern eine solche Abtrennung oder Anonymisierung mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist,</p> <p>4. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder eines anderen Landes ohne deren Zustimmung offenbart würden.</p> <p>⁶Sofern und soweit nach dieser Vorschrift Auskunft zu erteilen ist, entfällt für das Rektorat die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. ⁷Die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind vor der Erteilung einer Auskunft in Kenntnis zu setzen, wenn das Rektorat die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt.</p>	<p>d) die Auskunftsbegehrenden ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Offenbarung nicht entgegen stehen oder</p> <p>e) durch die Abtrennung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten ein Rückschluss auf konkrete Personen ausgeschlossen ist, sofern eine solche Abtrennung oder Anonymisierung mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist,</p> <p>4. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder eines anderen Landes ohne deren Zustimmung <u>Einwilligung</u> offenbart würden.</p> <p>⁶Sofern und soweit nach dieser Vorschrift Auskunft zu erteilen ist, entfällt für das Rektorat die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. ⁷Die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind vor der Erteilung einer Auskunft in Kenntnis zu setzen, wenn das Rektorat die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt.</p>	
<p>(5) ¹Die Auskunftsbegehrenden nach Absatz 4 Satz 1, die vom Auskunftsbegehrenden betroffenen Drittmittelgeber nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 können die Vertrauenskommission anrufen. ²Diese setzt sich aus bis zu sechs Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) zusammen, die der Senat bestimmt; dem Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats, das ebenfalls Stimmrecht hat; andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen. ³Das nähere zur Zusammensetzung, zur Wahl der Mitglieder, zur Amtszeit und zum Verfahren, insbesondere zur Anhörung der vom Auskunftsbegehrenden betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, regelt eine Satzung der Hochschule; für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, werden Ersatzmitglieder vorgesehen. ⁴Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit dieser Kommission angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ⁵Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters; sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit, auf die sie bei ihrer Bestellung von der Rektorin oder vom Rektor förmlich zu verpflichten sind. ⁶Die Vertrauenskommission trifft ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des Absatzes 4</p>	<p><u>(5) ¹Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass betroffene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, betroffene Drittmittelgeber oder Personen nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a oder öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 Nummer 4 ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass die Auskunft nicht erteilt wird, gibt das Rektorat ihnen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in die Auskunftserteilung innerhalb eines Monats. ²Soweit das Rektorat im Zeitpunkt seiner Entscheidung eine Einwilligung nicht zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert. ³In diesem Fall bestimmt sich die Auskunftserteilung nach Absatz 5 Satz 5 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 3. ⁴Die Entscheidung über das Auskunftsverlangen ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auch den Personen nach Satz 1 bekanntzugeben. ⁵Die Auskunft darf erst erteilt werden, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen und Stellen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.</u></p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
besteht. ⁷ Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt. ⁸ Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.		
§ 44 Personal		
(1) ¹ Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten), 2. Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. (...)	(1) ¹ Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten), 2. Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. (...)	§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG.
(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den 1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, 2. Privatdozentinnen und Privatdozenten, 3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, 4. Lehrbeauftragten, 5. wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.	(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den 1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, 2. Privatdozentinnen und Privatdozenten, 3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, <u>4. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,</u> <u>5. Lehrbeauftragten,</u> <u>6. wissenschaftlichen Hilfskräften</u> sowie den studentischen Hilfskräften.	§ 44 Absatz 2 Die Einfügung der Nummer 4 ist wegen der Erweiterung des § 55 LHG durch die Seniorprofessorin und den Seniorprofessor erforderlich. Sie oder er gehört zum sonstigen wissenschaftlichen Personal, ungeachtet ihrer oder seiner mitgliederschaftlichen Stellung nach § 9 Absatz 1 und Absatz 4 LHG.
§ 45 Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften		
(2) ¹ Die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. ² Die Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 67 LBG, 2. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung) sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 67 LBG vom Rektorat geregelt werden. ...	(2) ¹ Die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. ² Die Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 67 LBG, 2. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung) sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der <u>Hochschullehrerinnen</u> und Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 67 LBG vom Rektorat geregelt werden. ...	§ 45 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Korrektur.
(6) ¹ Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe	(6) ¹ Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe	§ 45 Absatz 6 Satz 2

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ² Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach § 72 LBG, 2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. Grundwehr- und Zivildienst oder 5. Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt und Pflegezeit nach dem 6. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist. <p>(...)</p> <p>⁶Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(...)</p> <p>⁸Unabhängig von den vorgenannten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten und Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern nach §§ 51 bis 52 bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren auf Antrag um zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach § 51 Absatz 7, § 51a Absatz 3 oder § 51b bestimmte Qualifizierungsziel oder ein sonstiges mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen.</p> <p>(...)</p>	<p>nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ² Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach § 72 LBG, 2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. Grundwehr- und Zivildienst, oder 5. Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt und Pflegezeit nach dem 6. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist <u>oder</u> <p><u>6. Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung.</u></p> <p>(...)</p> <p>⁶Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 5 <u>und 6</u> dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(...)</p> <p>⁸Unabhängig von den vorgenannten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren Juniordozentinnen oder Juniordozenten und Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern nach §§ 51 bis 52 bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren auf Antrag um zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach § 51 Absatz 7, § 51a Absatz 3 oder § 51b bestimmte Qualifizierungsziel oder ein sonstiges mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen.</p> <p>(...)</p>	<p>Mit der Einfügung der Nummer 6, die sich an § 2 Absatz 1 Satz 6 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes orientiert, wird der Vereinbarkeit von Beruf/Wissenschaft und Behinderung der gleiche Rang eingeräumt wie der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie (Betreuung, Pflege) und eigener Gesundheit (Beschäftigungsverbot), wie sie aktuell in der Nummer 5 berücksichtigt werden. Mit der Ausweitung der zeitlichen Höchstfristen für diese Personengruppe wird dem aus den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleiteten gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Qualifizierung entsprochen.</p> <p>Satz 6 Mit der Ergänzung in Satz 6 wird der Obergrenze Rechnung getragen.</p> <p>Satz 7 Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG.</p>
<p>§ 46 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>		
<p>(3) ¹Wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen o-</p>	<p>(3) ¹Wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen o-</p>	<p>§ 46 Absatz 3 Satz 4 Die Streichung der Hochschuldozenturen resultiert aus der Abschaffung des § 51a LHG.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>der nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat, die Fachgruppe oder die Studienakademie ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. ²Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. ³Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule, im Übrigen die Hochschule. (...)</p>	<p>der nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat, die Fachgruppe oder die Studienakademie ist vor der Entscheidung zu hören. ²Bei der Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. ³Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. ⁴Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule, <u>soweit die Funktionsbeschreibung geändert werden soll</u>, im Übrigen die Hochschule. (...)</p>	<p>Die Abschaffung des Zustimmungsvorbehalts für unveränderte Funktionsbeschreibungen dient dem Bürokratieabbau. Es wird der Hochschule dadurch ermöglicht, die Stelle, einen der Beschreibung entsprechenden Bedarf vorausgesetzt, ohne Beteiligung des Ministeriums neu auszusprechen.</p>
	<p><i>(7) ¹Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der DHBW an anderen Studienakademien nach § 27a Absatz 1 Lehrtätigkeiten ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen und die zur Sicherstellung des Lehrangebots an dieser Studienakademie erforderlich sind, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. ²Absatz 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</i></p>	<p>§ 46 Absatz 7 (neu) Die Ergänzung trägt der Sonderstellung der Studienakademien Rechnung, die weder eigenständige Hochschulen noch Fakultäten sind. Der Rechnungshof hat angeregt, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um ggf. eine Nebentätigkeit gesetzlich zu ermöglichen. Diese Möglichkeit kommt erst in Betracht, wenn die oder der Lehrende nach Erschöpfung des Lehrdeputats nach der Lehrverpflichtungsverordnung nicht verpflichtet werden kann, an einer anderen Studienakademie Lehre anzubieten, und die anzubietende Lehre erforderlich ist, um das Lehrangebot sicherzustellen.</p>
§ 47 Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren		
<p>(2) ¹Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. ²Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt.</p>	<p>(2) ¹Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation <u>oder</u> im Rahmen einer Juniorprofessur <u>oder einer Dozentur</u>, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. ²Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt.</p>	<p>§ 47 Absatz 2 Satz 1 Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG. Diejenigen, die bisher eine Dozentur innehatten, haben damit gleichwohl eine zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung erbracht, die entsprechend zu bewerten ist. Dies muss in Berufungsverfahren mit entsprechenden Bewerbungen berücksichtigt werden.</p>
<p>(3) ¹Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll in der Regel nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. ²Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der</p>	<p>(3) ¹Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll in der Regel nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. ²Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der</p>	<p>§ 47 Absatz 3 Die Neuregelung erleichtert die Personalgewinnung für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule, die bei der Berufung von Professorinnen und Professoren besondere Eig-</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>Dualen Hochschule müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen. ³Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen; dies gilt insbesondere, wenn Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Übereinstimmung mit einem Struktur- und Entwicklungsplan, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat, aus besonderen Gründen, insbesondere zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, bereits in der Ausschreibung ein entsprechendes Profil festgelegt haben.</p>	<p>Dualen Hochschule müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen. ³Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen; dies gilt insbesondere, wenn Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Übereinstimmung mit einem Struktur- und Entwicklungsplan, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat, aus besonderen Gründen, insbesondere zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, bereits in der Ausschreibung ein entsprechendes Profil festgelegt haben. <u>⁴Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können auch berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c oder das Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungs Voraussetzung zu erwerben und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur).</u> ⁵Professorinnen und Professoren nach Satz 4 werden in der Regel für die Förderdauer als Professorinnen und Professoren auf Zeit im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ernannt.</p>	<p>nungsmerkmale voraussetzen, wie z.B. außerhochschulische Berufspraxis. Auf diese Weise wird in Abweichung von dem Grundsatz des Satzes 2 und in Alternative zur Ausnahme nach Satz 3 eine Nachqualifizierung ermöglicht, um bestimmte Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Verbindung von Berufstätigkeit an der Hochschule und bei Dritten begründet eine sog. Tandem-Professur.</p>
§ 48 Berufung von Professorinnen und Professoren		
<p>(1) ¹Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis berufen wird. ⁴Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll. (...)</p>	<p>(1) ¹Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis berufen wird. ⁴Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll. (...)</p>	<p>§ 48 Absatz 1 Satz 3 Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG.</p>
<p>(2) ¹Die Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags</p>	<p>(2) ¹Die Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags</p>	<p>§ 48 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3:</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>nach Absatz 3 Satz 4 berufen; die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen. ²Das Wissenschaftsministerium kann in Fällen des Absatzes 1 Satz 4 die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. ³Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. ⁴An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. ⁵Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 3 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule. ⁶Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. ⁷Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.</p>	<p>nach Absatz 3 Satz 4 berufen; die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen. ²Das Wissenschaftsministerium kann in Fällen des Absatzes 1 Satz 4 die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen; <u>in diesen Fällen ist die Berufung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.</u> ³<u>§ 74 bleibt unberührt.</u> ⁴Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. ⁵An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. ⁶Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 3 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule. ⁷Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. ⁸Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.</p>	<p>Durch die Anzeigepflicht wird die notwendige Transparenz über den Berufungsvorgang an der Hochschule hergestellt, wenn es der Erteilung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums nicht bedurfte.</p> <p>Sätze 4 und 5 (neu) Folgeänderung wegen der Abschaffung der Dozentur nach § 51a LHG.</p>
<p>(3) ¹Unbeschadet des Satzes 9 bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. ²In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen. ³Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, stimmberechtigt an den Sitzungen der Berufungskommission teilzu-</p>	<p>(3) ¹Unbeschadet des Satzes 9 bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. ²In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, <u>zwei fachkundige Frauen</u>, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen. ³<u>Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören; darüber hinaus findet § 10 Absatz 2 Satz 2 (Ziel der gleichberechtigten Besetzung mit Frauen und Männern) Anwendung.</u> ⁴<u>Auf die Pflichten nach</u></p>	<p>§ 48 Absatz 3 Sätze 2 und 3: Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wurde aufgenommen, da unter den fachkundigen Mitgliedern der Berufungskommission beide Geschlechter vertreten sein sollen. Die fachkundigen Frauen müssen dabei jedoch nicht zusätzlich zu möglichen Professorinnen Mitglieder der Kommission sein, denn gerade auch Professorinnen sind fachkundige Frauen. Daher war die entsprechende Regelung in Satz 2 zu streichen. Unabhängig von Satz 3 Halbsatz 1 soll die Berufungskommission geschlechtsparitätisch besetzt sein. Auf diese Vorgabe wird nun in Satz 3 Halbsatz 2 ausdrücklich Bezug genommen. Zur Verwirklichung dieser Ziele und zur Gewährleistung der Compliance sind die Vorgaben aus Satz 3 im Berufungsleitfaden festzuhalten.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>nehmen. ⁴Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. ⁶Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. ⁷Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats oder des Örtlichen Senats; die Grundordnung regelt die Beteiligung des Senats. ⁸Soweit mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind, ist zudem die Zustimmung des Klinikumsvorstands erforderlich. ⁹Abweichend von Satz 1 bildet an der DHBW die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, an der die Stelle zu besetzen ist, im Einvernehmen mit dem Präsidium der DHBW eine Berufungskommission, die sie oder er leitet, sofern nicht ein Mitglied des Präsidiums der DHBW den Vorsitz übernimmt oder sie oder er ihn auf eine Vertreterin oder einen Vertreter überträgt. ¹⁰Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 4 bis 7.</p>	<p><u>Satz 3 ist im Berufungsleitfaden hinzuweisen.</u> ⁵Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, stimmberechtigt an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. ⁶Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. ⁷Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. ⁸Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. ⁹Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats oder des Örtlichen Senats; die Grundordnung regelt die Beteiligung des Senats. ¹⁰Soweit mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind, ist zudem die Zustimmung des Klinikumsvorstands erforderlich. ¹¹Abweichend von Satz 1 bildet an der DHBW die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, an der die Stelle zu besetzen ist, im Einvernehmen mit dem Präsidium der DHBW eine Berufungskommission, die sie oder er leitet, sofern nicht ein Mitglied des Präsidiums der DHBW den Vorsitz übernimmt oder sie oder er ihn auf eine Vertreterin oder einen Vertreter überträgt. ¹²Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 4 bis 7.</p>	
	<p><u>(3a) ¹Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von weiblichen Bewerberinnen. ²Auf die Pflichten nach Satz 1 ist im Berufungsleitfaden hinzuweisen.</u></p>	<p>§ 48 Absatz 3a (neu) Um den Frauenanteil unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu erhöhen, sollen die Berufungskommissionen Maßnahmen ergreifen, um Frauen für die entsprechenden Positionen zu gewinnen. Solche Maßnahmen können zum Beispiel eine gezielte Suche und Ansprache von Frauen sein.</p>
	<p><u>§ 48a Gemeinsame Berufungen</u></p>	
	<p><u>(1) ¹Die Hochschulen können unter den Voraussetzungen des § 48 mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. ²Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen gemeinsamen Berufung regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.</u></p>	<p>§ 48a (neu) Das LHG enthielt bislang keine Regelungen zu gemeinsamen Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die Regelungen in § 48a Absätze 1 und 2 sollen künftig als gesetzliche Anknüpfungspunkte für eine steuerrechtliche Würdigung von gemeinsamen Berufungen dienen. Die Berufung, die Zuweisung von Dienstaufgaben sowie die Regelung der Versorgung im Falle der Verbeamtung als wesentliche Vertragspflichten im Rahmen der</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<i>(2) Die nach Absatz 1 berufenen Personen haben die rechtliche Stellung von Mitgliedern der Hochschule in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer inne.</i>	gemeinsamen Berufung sind als öffentlich-rechtliche Pflichten zu qualifizieren, sodass eine Ausgestaltung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgt.
§ 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren		
(2) (...) ⁷ Professorinnen und Professoren in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel und weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden (unterhältige Beschäftigung); für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten der unterhältigen Beschäftigung keine Berücksichtigung. ⁸ Unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen. ⁹ Im Beschäftigungsvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet. ¹⁰ Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf oder über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ausgeschlossen. (...)	(2) (...) ⁷ Professorinnen und Professoren in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel und weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden (unterhältige Beschäftigung); für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten der unterhältigen Beschäftigung keine Berücksichtigung. ⁸ Unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen. ⁹ Im Beschäftigungsvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet. ¹⁰ Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf oder über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ausgeschlossen. (...)	§ 49 Absatz 2 Satz 7: Das Junktim zwischen Professur und hauptberuflicher Beschäftigung kommt bereits dadurch zur Geltung, dass unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen müssen (Satz 8) und dass das Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder Professor ausläuft, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis endet (Satz 9). Einer zusätzlichen Befristung bedarf es dazu nicht. Die Neuregelung dient damit auch dem Bürokratieabbau.
	<i>(2a) Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wahrnehmen, werden in der Regel in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingestellt.</i>	§ 49 Absatz 2a (neu) Die Gleichrangigkeit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und deren einheitlicher Zusammenhang werden so sichergestellt. Professorinnen und Professoren der Hochschulmedizin nehmen in Personalunion die Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung und die entsprechende Verantwortung wahr. Die Einstellung von Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wahrnehmen, in der Regel in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, hat den Zweck, dass die Beschäftigungsverhältnisse in der Medizinischen Fakultät und im Universitätsklinikum dauerhaft miteinander verknüpft sind und unter Berücksichtigung des § 53 Absatz 1 Satz 2 n.F. eine vergleichbare rechtliche Handhabung der beiden Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht wird. Mit der Änderung folgt Baden-Württemberg dem Beispiel anderer Länder, die besondere Regelungen getroffen haben (Nordrhein-Westfalen, Thüringen). Ausnahmen sind beispielsweise bei bereits bestehenden Beamtenverhältnissen möglich.
(6) ¹ Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die	(6) ¹ Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule, <u>bei</u>	§ 49 Absatz 6

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professorin oder Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« zu führen. ² Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.	<u>Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses</u> die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professorin oder Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« zu führen. ² Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.	Die Fortführung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ soll künftig auch ermöglicht werden, wenn eine Professorin oder ein Professor weiterhin an der Hochschule beschäftigt, die Professur aber ausgelaufen ist. Bislang ist dies nur möglich, wenn die oder der Betreffende ganz aus der Hochschule ausgeschieden ist.
(7) ¹ Professorinnen und Professoren können für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs- oder Praxissemester). (...) ⁶ Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden.	(7) ¹ Professorinnen und Professoren können für bestimmte Forschungs-, <u>Lehr-</u> und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs-, <u>Lehr-</u> oder Praxissemester). (...) ⁶ Über das Ergebnis <u>der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1</u> der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden.	§ 49 Absatz 7 Sätze 1 und 6 Durch die Berücksichtigung von Lehrvorhaben wird die Gleichwertigkeit von Lehre und Forschung unterstrichen. Die Hochschule soll über die Ergebnisse unterrichtet werden.
§ 51 Juniorprofessur		
(5) ¹ Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Rektorat berufen. (...)	(5) ¹ Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats <u>von der Rektorin oder dem Rektor</u> berufen. (...)	§ 51 Absatz 5 Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Regelungen zur Berufung von Professorinnen und Professoren.
§ 51a Dozentinnen und Dozenten		
(1) ¹ Die Hochschulen können unter den Voraussetzungen des § 48 mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. ² Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen gemeinsamen Berufung regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. (2)	<u>Ersatzlose Aufhebung</u>	§ 51a Die Streichung des gesamten § 51a LHG dient dem Bürokratieabbau. Die Personalkategorie der Dozentinnen und Dozenten wird von den Hochschulen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs gleichermaßen nicht als attraktiv empfunden und kann deshalb für die Zukunft entfallen. Für die wenigen bestehenden Dozenturen erfolgt eine Übergangsregelung (siehe Artikel 10 § 11).
§ 51b Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur		

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>(4) Die Berufung einer Juniordozentin oder eines Juniordozenten nach § 51a Absatz 3 Satz 1 kann mit der Zusage einer späteren Übernahme in eine Dozentur oder Professur einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden werden (Tenure-Track-Dozentur). Für Tenure-Track-Dozenten gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 entsprechend. Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin mit Schwerpunkt Lehre« oder »Tenure-Track-Professor mit Schwerpunkt Lehre«. Satz 3 gilt für Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechend.</p>	<p>Ersatzlose Aufhebung</p>	<p>§ 51b Absatz 4 Folgeänderung der Abschaffung des § 51a LHG.</p>
§ 52 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
<p>(6) ¹Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrerinnen und Lehrer, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer, Fachschulrätinnen und Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten privatrechtlich beschäftigten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. ²Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. ³Einstellungsvoraussetzung sind hierfür abweichend von Absatz 3 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.</p>	<p>(6) <u>¹Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Künstlerisch-technischen Assistentinnen und Assistenten, künstlerisch-technischen Oberassistentinnen und Oberassistenten, Erste künstlerisch-technischen Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie privatrechtliche beschäftigte Lehrkräfte mit gleichartigen Aufgaben an diesen Hochschulen. ²Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. ³<u>Abweichend von Absatz 3 und von §§ 15 und 16 des Landesbeamtengesetz kann auch eingestellt werden, wer über eine Meisterprüfung in einem technischen Beruf, gute fachbezogene Leistungen, pädagogische Eignung und die Fähigkeit zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes verfügt.</u></u></p>	<p>§ 52 Absatz 6 Die Änderung dient der Flexibilisierung der Zugangsregelungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Akademien und der Hochschule für Gestaltung, weil ansonsten trotz vorhandener Qualifikation nach geltendem Recht Neueinstellungen nicht in dem erforderlichen Umfang möglich sind. Künftig wird es eine Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes an Kunsthochschulen geben, die mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 beginnt und mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 endet. Zu dieser Laufbahn sollen – unter weiteren Voraussetzungen – sowohl Meister als auch Bachelorabsolventen Zugang haben. Das Nähere wird in der Laufbahnverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt. Die Ausdehnung des Bewerberkreises auf Bachelorabsolventen soll helfen, den Personalbedarf der Kunsthochschulen in diesem Bereich zu decken.</p>
§ 53 Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum		
<p>(1) Das wissenschaftliche Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen.</p>	<p>(1) ¹Das wissenschaftliche Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen. ²<u>Dies gilt nicht für die Professorinnen und Professoren, die nach Maßgabe des § 49 Absatz 2a in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden; die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wird im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses geregelt.</u></p>	<p>§ 53 Absatz 1 Satz 2 (neu) Der Ergänzung bedarf es, weil Professorinnen und Professoren in der Krankenversorgung nach § 49 Absatz 2a n.F. in der Regel nicht in einem Beamtenverhältnis beschäftigt sind und ihr Dienstverhältnis damit nicht gesetzlich gestaltet werden kann. Weil das Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 49 Absatz 2a n.F. zwischen der Hochschule einerseits und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber andererseits besteht, bedarf es für das Rechtsverhältnis zwischen Universitätsklinikum einerseits und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber andererseits eines eigenen Vertrags. Dieser richtet sich nach denselben Maßstäben wie der Vertrag für das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 49 Absatz 2a.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>§ 55 Honorarprofessur; Gastprofessur</p> <p>(1) ¹Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Hochschule sind. ²Diese sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden; sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ³Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung »Honorarprofessorin« oder »Honorarprofessor« zu führen. ⁴Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung. ⁵Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet.</p>	<p>§ 55 Honorarprofessur; Gastprofessur; <u>Seniorprofessur</u></p> <p>(1) ¹Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, sofern diese. ²<u>Diese müssen</u> die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllen, <u>eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen</u> und <u>dürfen</u> nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Hochschule <u>sein</u>. ³Diese sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden; sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ⁴Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung <u>»Professorin«</u> oder <u>»Professor«</u> zu führen. ⁵Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung. ⁶Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet. ⁷<u>Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Anzahl und über die Lehrtätigkeit ihrer Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.</u></p>	<p>§ 55 Absatz 1</p> <p>Satz 1 und 2 (neu) Neu ist die Anforderung einer mehrjährigen selbstständigen Lehre an einer Hochschule. Dies liegt darin begründet, dass sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor von den Lehrbeauftragten nach § 56 LHG abhebt. Sowohl § 55 Absatz 1 LHG als auch § 56 Absatz 2 LHG verweisen auf die pädagogische Eignung, die nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 LHG erforderlich ist. In der herausgehobenen Stellung des Honorarprofessors kommt die langjährige Verbundenheit mit dem Hochschulbetrieb zum Ausdruck, die in erster Linie in der Lehre gelebt wird.</p> <p>Satz 4 (neu) Wie bei den außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren soll bei der Führung der Bezeichnung nicht mehr zwischen den einzelnen Arten von Professuren differenziert werden. Dies entspricht einer eingeführten, bis dato aber nicht gesetzlich abgesicherten Praxis.</p> <p>Satz 7 (neu) Die Honorarprofessur ist mit der Titellehre verknüpft und kapazitätsneutral. Die Grundordnungen sehen jedenfalls zum Teil vor, dass die Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor widerrufen werden kann, wenn die betreffende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, anhaltend keine Lehrtätigkeit an der Hochschule mehr ausgeübt hat. Dies trägt dem Charakter einer Honorarprofessur Rechnung und setzt zugleich voraus, dass die Hochschulen die Anzahl und die entsprechenden Deputate dokumentieren.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><i>(3) <u>1Die Hochschulen sind berechtigt, Professorinnen im Ruhestand oder Professoren im Ruhestand die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ als akademische Würde zu verleihen. 2Das Verfahren regelt die Grundordnung. 3Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.</u></i></p>	<p>§ 55 Absatz 3 Mit dem Instrument der „Seniorprofessur“ können die Hochschulen Professorinnen und Professoren im Ruhestand auf besondere Weise einbinden. Damit wird eine Rechtsgrundlage für eine Maßnahme geschaffen, wie sie schon jetzt zur Gestaltung des Verhältnisses zu Professorinnen und Professoren im Ruhestand eingesetzt wird. Die Vergütung für einen Lehrauftrag ist nach § 56 LHG möglich. Die mitgliederschaftliche Stellung von Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren nach § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG bleibt von der Seniorprofessur grundsätzlich unberührt; soweit eine Ruhestandsprofessorin oder ein Ruhestandsprofessor an einer anderen als der eigenen Hochschule Seniorprofessorin oder Seniorprofessor wird, ist sie oder er dort Angehörige oder Angehöriger im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG.</p>
§ 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen		
<p>(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird nachgewiesen durch</p> <p>1. die allgemeine Hochschulreife;...</p> <p>...</p> <p>5. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;</p> <p>sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 zu erbringen; das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit festlegen sowie sonstige berufliche Fortbildungen gleichstellen,</p> <p>6. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;...</p>	<p>(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird nachgewiesen durch</p> <p>1. die allgemeine Hochschulreife;...</p> <p>...</p> <p>5. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;</p> <p>sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, <u>oder ein Abschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 07. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung</u>; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 zu erbringen; das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für die Feststellung der</p>	<p>§ 58 Absatz 2 Nummer 5 Die Änderung trägt bundesweiten Entwicklungen Rechnung.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	Gleichwertigkeit festlegen sowie sonstige berufliche Fortbildungen gleichstellen, 6. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;	
§ 60 Immatrikulation		
(2) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 ist zu versagen, wenn 1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, [...] 7. an der DHBW die Person keinen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorlegt, die bei der jeweiligen Studienakademie nach § 65 c Absatz 2 zugelassen ist; der <u>Ausbildungsvertrag</u> muss den von der DHBW aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen, [...]	(2) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 ist zu versagen, wenn 1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, [...] 7. an der DHBW die Person keinen <u>Studienvertrag</u> mit <u>einem Dualen Partner</u> vorlegt, die bei der jeweiligen Studienakademie nach § 65 c Absatz 2 zugelassen ist; der <u>Studienvertrag</u> muss den von der DHBW aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen, [...]	§ 60 Absatz 2 Nummer 7 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in § 65c Absatz 1, die Begriffe in Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 Nummer 3 sowie an den anderen entsprechenden Stellen werden angepasst.
(3) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 kann versagt werden, wenn 1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind, 2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind, 3. an der DHBW der Zulassungsantrag nicht innerhalb des für diese Ausbildungsstätte nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Umfangs der Beteiligung liegt, 4. die Person an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder 5. die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt.	(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 kann versagt werden, wenn 1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind, 2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind, 3. an der DHBW der Zulassungsantrag nicht innerhalb des für <u>die-sen Dualen Partner</u> nach § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Umfangs der Beteiligung liegt, 4. die Person an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht <u>oder</u> 5. die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt <u>oder</u> <u>6. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist.</u>	§ 60 Absatz 3 Die neue Klausel dient dem Bürokratieabbau. Wenn eine Studierende oder ein Studierender bereits 20 Semester studiert und noch keine Abschlussprüfung abgelegt hat, kann die Hochschule derzeit zwar von Amts wegen eine Exmatrikulation vornehmen (§ 62 Absatz 3 Nummer 2 LHG). Lässt sie oder er sich neu einschreiben, ist die 20-Semester-Grenze aber kein Einschreibehindernis. Hier muss die oder der Studierende bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zugelassen werden, nur um dann anschließend nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG wieder exmatrikuliert zu werden. Dies soll durch die neue Nummer 6 künftig ausgeschlossen werden.
§ 62 Exmatrikulation		
(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn 1....,	(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn 1....,	§ 62 und § 62a (neu)

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>....</p> <p>6. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der DHBW rechts- wirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist; die genannte Frist kann ausnahmsweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Ein- flussbereiches der Ausbildungsstätte oder der oder des Studieren- den liegen, begründet ist, oder</p> <p>7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.</p>	<p>....</p> <p>6. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der DHBW rechts- wirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer <u>Studienvertrag</u> geschlossen worden ist; die genannte Frist kann aus- nahmsweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbe- reiches <u>des Dualen Partners</u> oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist, oder</p> <p>7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen: <u>oder</u> <u>8. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 62a Ab- satz 2 Satz 2 Nummer 4 belegt worden ist.</u></p>	<p>Mit der neuen Vorschrift wird mit Blick auf die zunehmende Gewalt- bereitschaft in der Gesellschaft ein hochschulisches Ordnungsrecht eingeführt. Das baden-württembergische Hochschulrecht kannte ein derartiges, umfangreiches Ordnungsrecht bis zum Jahr 2005. Mit dem seinerzeit erfolgten Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes wurde es abgeschafft; es blieb lediglich die Exmatrikulationsmöglich- keit wegen sexueller Belästigung nach § 62 Absatz 3 Nummer 3 LHG alt.</p> <p>Seit der Abschaffung des Ordnungsrecht vor 15 Jahren hat sich je- doch herausgestellt, dass es an den Hochschulen in Einzelfällen durchaus Gewalttaten gegeben hat, die sich gegen einzelne Mitglie- der und Angehörige der Hochschule gerichtet oder die den Hoch- schulbetrieb gestört haben. Die Hochschulen sollen daher wieder die Möglichkeit erhalten, mit diesen Situationen angepassten und ver- hältnismäßigen Ordnungsmaßnahmen zu reagieren.</p> <p>Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei der Exmatrikulation um ein unflexibles und hoch grundrechtseingreifendes Instrument han- delt, enthält die neue Ordnungsvorschrift auch mildere Ordnungs- maßnahmen wie den Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltun- gen. Sie gibt sowohl auf der Tatbestandsseite hinsichtlich des stö- renden Verhaltens als auch auf der Rechtsfolgenseite hinsichtlich der zulässigen Sanktionen eine hinreichende Flexibilität und schafft damit die Voraussetzungen, dass von der Vorschrift ein rechtsstaat- lich belastbarer und ein den Grundrechtseingriff minimierender und verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden kann.</p> <p>Im gesamten Ordnungsrecht gilt das verfassungsrechtliche Verhält- nismäßigkeitsprinzip. Die Behinderung oder Störung etwa des Stu- dienbetriebs muss daher umso erheblicher sein, desto stärker die Ordnungsmaßnahme in das Berufsgrundrecht der oder des stören- den Studierenden eingreift. Eine geringfügige Störung rechtfertigt mithin keineswegs eine Exmatrikulation.</p>
<p>(3) ¹Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 nachträglich eintritt, 2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist, 	<p>(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 nachträglich eintritt, 2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist: <u>o- der</u> 	<p>[s.o.]</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen oder</p> <p>4. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.</p> <p>²Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Exmatrikulation eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.</p>	<p>3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen oder</p> <p>3. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.</p> <p>Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Exmatrikulation eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.</p>	
<u>§ 62a Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren</u>		
	<p><u>(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er</u></p> <p><u>1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts</u></p> <p><u>a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder</u></p> <p><u>b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,</u></p> <p><u>2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,</u></p> <p><u>3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.</u></p>	<p>§ 62a Absatz 1</p> <p>Der Ordnungstatbestand des § 62a Absatz 1 Nummer 1 LHG entspricht dem bis zum Jahr 2005 geltenden Recht. Er – und die weiteren Tatbestände – wurden allerdings zum Schutz der Angehörigen der Hochschule auf diese ausgedehnt.</p> <p>Mit dem Tatbestand des § 62a Absatz 1 Nummer 2 LHG sollen Fälle von strafbarer Gewalt gegen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule und Fälle strafbarer Nachstellung adressiert werden.</p> <p>Der Ordnungstatbestand des § 62a Absatz 1 Nummer 3 LHG entspricht dem bisherigen Exmatrikulationsgrund wegen sexueller Belästigung (§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 LHG alt), der aus systematischen Gründen in den neuen § 62a LHG integriert wird.</p>
	<p><u>(2) ¹Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.</u></p> <p><u>²Ordnungsmaßnahmen sind:</u></p>	<p>§ 62a Absatz 2</p> <p>§ 62a Absatz 2 LHG regelt das abgestufte System der ordnungsrechtlichen Sanktionen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>1. die Androhung der Exmatrikulation,</u></p> <p><u>2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,</u></p> <p><u>3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,</u></p> <p><u>4. die Exmatrikulation.</u></p>	
	<p><u>(3) ¹Über Ordnungsmaßnahmen wird vom Rektorat in einem förmlichen Verfahren nach den §§ 63 bis 70 LVwVfG entschieden. ²Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.</u></p>	<p>§ 62a Absatz 3 § 62a Absatz 3 LHG weist dem Rektorat als Kollegialorgan die Zuständigkeit für die Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen zu und trifft rechtsstaatliche Verfahrenssicherungen, indem das förmliche Verfahren angeordnet wird. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 62 Absatz 3 Satz 2 LHG.</p>
Abschnitt 3 Ausbildungsstätten	Abschnitt 3 Ausbildungsstätten <u>Duale Partner</u>	Abschnitt 3 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen.
§ 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge		
<p>(3) ¹Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. ²Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. ³Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. ...</p>	<p>(3) ¹<u>Das Kollegialorgan der Studierendenschaft (legislatives Organ) organisiert sich nach demokratischen Grundprinzipien in parlamentarischen Strukturen.</u> ²Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ). <u>Dieses Organ kann an kleinen Hochschulen</u> auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. ³Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. ...</p>	<p>§ 65 a Absatz 3 Das Kollegialorgan der Studierendenschaft ist in parlamentarischen Strukturen zu organisieren. Dies findet Ausdruck in einem Studierendenparlament. Eine Entsendung aus anderen Organen, wie beispielsweise aus Fachschaften ist weiterhin möglich. Für Studierendenschaften an kleinen Hochschulen wird als alternative Ausgestaltung für das Kollegialorgan die Vollversammlung ermöglicht.</p>
<p>(5) ¹Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. ²Die Beiträge der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind für deren Belange</p>	<p>(5) ¹Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. ²Die Beiträge der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind für deren Belange</p>	<p>§ 65 a Absatz 5 Den Studierendenschaften wird die Möglichkeit eingeräumt, den Beitragseinzug sowie Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte von der Hochschule erledigen zu lassen. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen Studierendenschaft und Hochschule. Die Hochschule</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach § 38 Absatz 7 Satz 1 zu vergeben. ³In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. ⁴Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. ⁵Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.</p>	<p>zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach § 38 Absatz 7 Satz 1 zu vergeben. ³In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. ⁴Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. ⁵<u>Die Hochschule kann aufgrund einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft für diese in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erledigen:</u> <u>1. der Einzug der Beiträge nach Satz 2,</u> <u>2. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.</u> ⁶<u>Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Studierendenschaft hierfür einen Finanzierungsbeitrag leistet.</u></p>	<p>unterliegt bei der Ausführung der Angelegenheiten und Geschäfte den Beschlüssen der Studierendenschaft. Zur Deckung der bei der Hochschule hierfür anfallenden Kosten, können Studierendenschaft und Hochschule in der Vereinbarung einen Finanzierungsbeitrag durch die Studierendenschaft vorsehen.</p>
§ 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht		
<p>(3) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. ²Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. ³Die Entlastung erteilt das Rektorat.</p>	<p>(3) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. ²Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. ³Die Entlastung erteilt das Rektorat. ⁴<u>Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung hochschulöffentlich bekannt zu machen.</u> ⁵<u>Wurde ein Wirtschaftsplan geführt, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekannt zu machen.</u></p>	<p>§ 65b Absatz 3 Die Verfasste Studierendenschaft hat gemäß § 65b Absatz 1 Satz 1 LHG i.V.m. §§ 105 und 110 LHO einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzustellen und zu veröffentlichen (§§ 65b Absatz 1 Satz 1 LHG i.V.m. §§ 1 Satz 2 LHO, 13 Absatz 4 LHO). Über ihre Haushaltsführung hat sie gemäß § 65b Absatz 1 Satz 1 LHG i.V.m. § 109 LHO Rechnung zu legen. Diese wird gemäß § 65b Absatz 5 LHG geprüft; die Entlastung erteilt das Rektorat. Zukünftig ist das exekutive Organ der Verfassten Studierendenschaft darüber hinaus verpflichtet, nach Abschluss der Rechnungslegung die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen hochschulöffentlich bekanntzumachen. Führt die Studierendenschaft einen Wirtschaftsplan, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies dient der Transparenz der Beitragsverwendung insbesondere gegenüber den Studierenden als Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.</p>
§ 65 c Begriff; Aufgabe; Zulassung		
<p>(1) ¹Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. ²Sie können im Rahmen des dualen Systems mit einer Studienakademie zusammenwirken und sich an der Ausbildung der DHBW beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.</p>	<p>(1) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können im Rahmen des dualen Systems mit einer Studienakademie zusammenwirken und sich an der Ausbildung der DHBW beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln (<u>Duale Partner</u>).</p>	<p>§ 65c Absatz 1 An der DHBW hat sich als gängige Praxis etabliert, anstelle von Ausbildungsstätten von Dualen Partnern zu sprechen. Die Legaldefinition in Absatz 1 sowie die Zulassung in Absatz 2 Satz 3 werden entsprechend angepasst. Ebenso werden die Begriffe in Absatz 2 und 3 entsprechend geändert.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>(2) ¹Die Mitgliedschaft in der DHBW wird durch die Zulassung als Ausbildungsstätte bei einer Studienakademie (§ 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) oder bei einer Zentralen Einheit nach § 15 Absatz 8 (§ 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17) erworben, soweit mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht. ²Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten regelt der Senat in Richtlinien, die der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen. ³Ist ein Ausbildungsbetrieb bei mehr als einer Studienakademie als Ausbildungsbetrieb zugelassen, so kann er die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte in jeder Studienakademie, bei der er als Ausbildungsstätte zugelassen ist, wahrnehmen. ⁴Die Mitgliedschaft endet, wenn keine Studierende oder kein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht, oder die Zulassung der Ausbildungsstätte widerrufen wird und bei keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht.</p>	<p>(2) ¹Die Mitgliedschaft in der DHBW wird durch die Zulassung als <u>Dualer Partner</u> bei einer Studienakademie (§ 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) oder bei einer Zentralen Einheit nach § 15 Absatz 8 (§ 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17) erworben, soweit mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zum <u>Dualen Partner</u> steht. ²Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von <u>Dualen Partnern</u> regelt der Senat in Richtlinien, die der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen. ³Ist ein Ausbildungsbetrieb bei mehr als einer Studienakademie als Ausbildungsbetrieb zugelassen, so kann er die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte in jeder Studienakademie, bei der er als Ausbildungsstätte zugelassen ist, wahrnehmen. ³<u>An mehreren Studienakademien zugelassene Duale Partner dürfen an jeder dieser Studienakademien ihre gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte wahrnehmen.</u> ⁴Die Mitgliedschaft endet, wenn keine Studierende oder kein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis zum <u>Dualen Partner</u> steht, oder die Zulassung des <u>Dualen Partners</u> widerrufen wird und bei keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht.</p>	<p>§ 65c Absatz 2 Satz 3 Anpassung der Terminologie.</p>
<p>(3) An jeder Ausbildungsstätte ist eine für die Ausbildung verantwortliche Person zu bestellen, die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung und über ausreichende Berufserfahrung verfügt.</p>	<p>(3) <u>Bei jedem Dualen Partner</u> ist eine für die Ausbildung verantwortliche Person zu bestellen, die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung und über ausreichende Berufserfahrung verfügt.</p>	
<p>§ 69 Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst</p>		
<p>(1) ¹Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften errichtet werden. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Hochschulen zu errichten und aufzuheben.</p>	<p>(1) ¹Hochschulen, deren Ausbildungsgänge <u>vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 10</u> ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Hochschulen für den öffentlichen Dienst errichtet werden. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Hochschulen zu errichten und aufzuheben.</p>	<p>§ 69 Absatz 1 Satz 1 Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst sollen vorbehaltlich der entsprechenden Ermächtigung in der jeweiligen Errichtungsverordnung die Möglichkeit erhalten, in der Weiterbildung einzelne Masterstudiengänge im Bereich der europäischen oder internationalen Zusammenarbeit einzurichten, die nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, sondern darüber hinaus gleichzeitig auf eine Tätigkeit außerhalb dessen. Diese Studiengänge dürfen auch zukünftig nicht nur auf eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sein. Damit wird gewährleistet, dass das Profil dieser Hochschulen als besondere Hochschulen für den öffentlichen Dienst erhalten bleibt. Ermöglicht werden Studiengänge, die Kenntnisse entweder für eine europäische Zusammenarbeit oder für eine internationale Zusammenarbeit oder gleichzeitig</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		für eine europäische und internationale Zusammenarbeit vermitteln. Mit der Erweiterung der Aufgaben wird einem praktischen Bedarf entsprochen.
(2) ¹ Für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass [...]	(2) ¹ Für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass [...] 10. <u>sie einzelne weiterbildende Masterstudiengänge im Bereich der europäischen oder internationalen Zusammenarbeit einrichten können, die auf eine Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sind.</u>	§ 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 Siehe oben.
§ 70 Staatliche Anerkennung		
(1) ¹ Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 1 oder 4 staatlich anerkannt werden. ² Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. ³ Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung der Landesregierung oder des von ihr beauftragten Wissenschaftsministeriums; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. ⁴ Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung durch das Land Baden- Württemberg sind untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 72 a Absatz 1 oder 2 oder eine Gestattung nach § 72 a Absatz 3 vorliegt oder es sich nicht um kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg handelt. ⁵ Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Wissenschaftsministerium zu bestimmende Stelle abhängig gemacht werden mit dem Ziel, die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 zu erweitern. ⁶ Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt der Antragsteller.	<u>(1) ¹Eine Bildungseinrichtung, die nicht in der Trägerschaft des Landes steht und Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen will, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule.</u> ² Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg sind untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 72a Absatz 1 oder 2 oder eine Gestattung nach § 72a Absatz 3 vorliegt oder es sich nicht um kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg handelt. <u>³Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers durch das Wissenschaftsministerium erteilt werden.</u> ⁴ Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. ⁵ Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen <u>einer Anpassung der staatlichen Anerkennung durch das Wissenschaftsministerium</u> ; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers <u>oder von Betreibern</u> der Hochschule. ⁶ Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Wissenschaftsministerium zu bestimmende Stelle abhängig gemacht werden mit dem Ziel, die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 zu erweitern. ⁶ Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt der Antragsteller.	§ 70 Absatz 1 Mit der Neufassung von Absatz 1 sind keine inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verbunden. Von den in Satz 2 umschriebenen Ausnahmen abgesehen, ist nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen ein Hochschulbetrieb verboten, solange sie nicht über eine staatliche Anerkennung verfügen. Die staatliche Anerkennung setzt – wie bisher – einen Antrag des Trägers (vgl. Legaldefinition in Absatz 2) voraus. Die Entscheidung trifft das Wissenschaftsministerium. Eine vorherige Entscheidung der Landesregierung entfällt angesichts des nun aufgrund der sehr umfassenden gesetzlichen Normierung sehr eingeschränkten Ermessensspielraums. Über eine nachträgliche Änderung der staatlichen Anerkennung entscheidet das Wissenschaftsministerium. Die Anerkennung bleibt – wie bisher – eine Ermessensentscheidung. Das Nähere regelt Absatz 3. Im Regelfall erfolgt die staatliche Anerkennung in Form eines Verwaltungsakts, der mit Nebenbestimmungen versehen sein kann. Er kann insbesondere Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte enthalten, soweit dies nicht durch vorrangiges Recht ausgeschlossen ist. Das bislang in Satz 5 verankerte Akkreditierungsverfahren als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist nun in § 70a Absatz 2 LHG geregelt. Die bislang in Satz 6 begründete Kostenlast für den

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		Antragsteller findet sich nun als Kostenlast des Trägers in § 70a Absatz 1 Satz 6 LHG.
	<p><u>(2) ¹Träger einer nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. ²Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.</u></p>	<p>§ 70 Absatz 2 Absatz 2 enthält Legaldefinitionen und dient damit der Rechtsklarheit. Die Unterscheidung zwischen der Bildungseinrichtung und den sie rechtlich tragenden bzw. wirtschaftlich beherrschenden Personen oder Einrichtungen erfolgt, weil mit diesen Funktionen unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen verbunden sind, die bei einer der Wissenschaftsfreiheit verpflichteten Einrichtung im Einzelfall zu Zielkonflikten führen können.</p> <p>Möglich und gebräuchlich ist eine Rechtsträgerschaft durch eine gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, einen Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts. Im Rahmen des rechtlich Möglichen können dabei durch Modifizierung z.B. gesellschaftsrechtlicher Regelungen Hochschulorgane nachgebildet werden (Einheitsmodell), oder es werden neben dem Rechtsträger eigenständige Hochschulstrukturen aufgebaut (Trennungsmodell), die mit den Organen des selbstständigen Rechtsträgers zusammenwirken.</p> <p>Betreiber ist nicht jeder, der zur Finanzierung einer Bildungseinrichtung in der einen oder anderen Form beiträgt. Als Betreiber ist nur zu bezeichnen, wer durch einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag ggfs. verbunden mit rechtlich gesicherten Einflussmöglichkeiten alleine oder zusammen mit anderen Betreibern die Einrichtung wirtschaftlich beherrscht.</p>
	<p><u>(3) ¹Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn die Hochschule den institutionellen Anspruch erfüllt. Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau zu betreiben; dazu gehört insbesondere, dass</u> <u>1. nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,</u> <u>2. nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Berufungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den staatlichen Hochschulen des Landes erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind.</u></p>	<p>§ 70 Absatz 3: Absatz 3 definiert die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung. Er orientiert sich dabei zu großen Teilen an der bisherigen Entscheidungspraxis des Wissenschaftsrats bei der Institutionellen Akkreditierung. Die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eröffnete Ermessensentscheidung hat den durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1, Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG geschützten Belangen von Hochschule, Träger und Betreibern, aber auch der objektiven Wertentscheidung des Grundgesetzes für eine Wissenschaftsfreiheit und eine qualitätsgeleitete Wissenschaft sowie eine anschlussfähige Hochschulausbildung Rechnung zu tragen. Bildungseinrichtungen, die ein Promotions- oder Habilitationsrecht anstreben, müssen darüber hinaus die Voraussetzungen von Absatz 4 erfüllen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>3. nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird, und</u> <u>4. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.</u></p>	<p>Satz 1 Um als nichtstaatliche Hochschule anerkannt zu werden, sind Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau Grundvoraussetzungen. Dazu müssen die erbrachten Leistungen in diesen Bereichen anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen.</p> <p>Nummer 1 Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Nummer 4.</p> <p>Nummer 2 Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Nummer 5.</p> <p>Nummer 3 Die Klausel stellt eine Neuregelung dar, die funktionell den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ablöst. Sie trägt der durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag veränderten Rechtslage Rechnung. Die Konzeption der Studiengänge und die Studierbarkeit werden nun im Rahmen der Studiengangakkreditierung abschließend geprüft. Dazu ist der Akkreditierungsrat im Zuge des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zu einer staatlichen Behörde ausgestaltet worden, dessen Entscheidungen insoweit präjudiziell wirken. Dies schließt freilich nicht aus, dass die Lehre im Rahmen der institutionellen Akkreditierung in einer strategischen Gesamtschau bewertet werden kann, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Forschungsbasiertheit.</p> <p>Nummer 4 Die Klausel entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.</p>
	<p><u>²Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass</u> <u>1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind verfassungsmäßig gewährleistete Sonderrechte bekenntnisgebundener Träger und Betreiber zu berücksichtigen,</u> <u>2. akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,</u> <u>3. die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,</u> <u>4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können.</u></p>	<p>Satz 2 Satz 2 dient zusammen mit Satz 3 der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zum Träger und zu den Betreibern der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung. Er löst damit den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 ab.</p> <p>Die Neuregelung setzt tendenziell etwas stärker als die Vorgängerregelung auf verbindliche und transparente Regelungen in der Autonomie der Beteiligten. Gleichwohl bestehen auch bei nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen Machtgefälle zu Ungunsten der dort beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Der Gesetzgeber</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>5. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, und</u></p> <p><u>6. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist.</u></p>	<p>muss und kann deshalb auch bei nichtstaatlichen Hochschulen gewisse Festlegungen treffen, die der Sicherung der internen Wissenschaftsfreiheit dienen. Immerhin ist Artikel 5 Absatz 3 GG, wenn auch nicht als subjektives Recht der Beschäftigten gegenüber dem Hochschulträger, so doch als objektive Wertentscheidung des Verfassungsgebers zu beachten. Im Hinblick darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. Februar 1990 – 1 BvR 26/84, BVerfGE 81, 242 (255) festgestellt, dass dort, „wo es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt“, „mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten“ ist. „Wenn bei einer solchen Sachlage über grundrechtlich verbürgte Positionen verfügt“ werde, „müssen staatliche Regelungen ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern.“</p> <p>Nummer 1 Die Klausel fordert von den Beteiligten, in Eigeninitiative einen fairen Interessenausgleich „unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche“ „verbindlich“ abzusichern. Ob dies gelungen ist, ist im Lichte der vom Verfassungsgeber getroffenen Wertentscheidungen in einer Gesamtschau zu beurteilen. Sie verlangt keine Orientierung an den Strukturen staatlicher Hochschulen. Sie lässt Raum für eigenständige Lösungen, vorausgesetzt, es kommt im Gesamtgefüge zu keinem Machtungleichgewicht. Teilsatz 2 hebt ausdrücklich hervor, dass dabei die Sonderrechte bekenntnisgebundener Träger und Betreiber zu wahren sind. Eine entsprechende Regelung war auch bislang schon in § 70 Absatz 2 Satz 2 LHG enthalten.</p> <p>Nummer 2 Die Klausel entspricht der bisherigen Entscheidungspraxis des Wissenschaftsrats. Sie dient der Vermeidung von Rollenkonflikten.</p> <p>Nummer 3 Die Klausel dient der Rechtsklarheit bei allen Beteiligten. Sie ist aber auch notwendig, um die Entscheidungsgrundlage für die staatliche Anerkennung eindeutig bestimmen zu können.</p> <p>Nummer 4 Das Recht, eigenverantwortlich Lehre und Forschung betreiben zu können, stellt den Kernbereich der individuellen Wissenschaftsfreiheit dar. Dass Formate und Gegenstände der Lehre sich auch in ein von Trägern und Betreibern abgestimmtes Portfolio einfügen müssen, steht dem nicht entgegen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Nummer 5 Diese Klausel macht den Beteiligten zur Vorgabe, bei der autonomen Ausgestaltung der Hochschulgovernance jedenfalls eine „angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten“ vorzusehen.</p> <p>Nummer 6 Während Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 alter Fassung neben einer rechtlichen Absicherung auch eine wirtschaftliche Absicherung verlangt hat, reduziert sich die Betrachtungsweise nunmehr auf die rechtliche Absicherung.</p>
	<p><u>³Ferner soll die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass</u> <u>1. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und</u> <u>2. die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.</u></p>	<p>Satz 3 Während die Regelungen in Satz 1 keinerlei Ausnahmen zulassen, sind die Regelungen in Satz 2 Soll-Vorschriften. Auch sie sind verbindlich. Das Wissenschaftsministerium kann aber bei völlig atypischer Fallkonstellation im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das dahinterstehende Regelungsinteresse in anderer Weise sichergestellt werden kann.</p> <p>Nummer 1 Die Regelung soll die Möglichkeit einer unbefangenen Beschlussfassung der Hochschulgremien im akademischen Kernbereich sicherstellen.</p> <p>Nummer 2 Die Klausel dient der periodischen Erneuerung der Legitimation für die Leitungsämter. In welcher Form diese erfolgt, bestimmt sich nach dem vertraglichen Regelwerk der Hochschule. Dieses muss nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a einen „gegenseitigen Interessenausgleich“ sicherstellen. Entsprechend der bisherigen Formulierung in § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Teilsatz 2 LHG alt muss der akademischen Selbstverwaltung dazu ein „maßgeblicher Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung“ eingeräumt werden.</p>
	<p><u>⁴Nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. ⁵Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule</u> <u>1. sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem der Hochschulart angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem der Hochschulart</u></p>	<p>Satz 4 Mit Satz 4 soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,</u></p> <p><u>2. über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,</u></p> <p><u>3. nach ihrer Größe und Ausstattung wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und</u></p> <p><u>4. nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.</u></p>	<p>werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 3 Satz 4 Nummer 1. Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.</p> <p>Nummer 1 Es wird davon ausgegangen, dass es an den nichtstaatlichen Hochschulen je nach Hochschulart und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erbracht wird. Die Angemessenheit richtet sich nach Hochschulart und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und -lehrern beschäftigt sein muss. Die Vorgabe, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorentitels gerechtfertigt werden kann.</p> <p>Nummer 2 Der Bedarf an hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt sich nicht nur nach der im konkreten Fall erforderlichen Lehrabdeckung, sondern auch nach den sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc.</p> <p>Nummer 3 Ziel ist es, die für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Diskurs in einer Hochschule erforderliche Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturlausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung und auch die entsprechenden satzungs-</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>mäßigen Rahmenbedingungen zu sichern. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.</p> <p>Nummer 4 Eine nichtstaatliche Hochschule benötigt nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal, sondern auch eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignete Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.</p>
	<p><u><i>⁶Nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.</i></u></p>	<p>Satz 6 Mit Satz 6 soll deutlich gemacht werden, dass nichtstaatliche Hochschulen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglichen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten: eine finanzielle Absicherung, eine Überebnahmevereinbarung mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatserklärung des Betreibers etc.</p>
	<p><u><i>(4) Das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht können einer nichtstaatlichen Hochschule im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen werden, wenn</i></u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u><i>1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist.</i></u> <u><i>2. wenn die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsba-sierung der Studiengänge den für staatliche Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und</i></u> <u><i>3. wenn die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren verfügt.</i></u> 	<p>§ 70 Absatz 4 Absatz 4 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts.</p> <p>Nummer 1 Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen wird gewährleistet, dass die Promovenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.</p> <p>Nummer 2</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Die Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.</p> <p>Nummer 3 Die Vorgabe dient der Transparenz und der Qualitätssicherung.</p>
(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Nummern 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.	(5) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen <u>von den Absätzen 3 und 4</u> zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.	§ 70 Absatz 5 Der neue Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 3.
(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“, „staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften“ enthalten muss.	(6) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ oder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften“ enthalten muss.	§ 70 Absatz 6 Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 4.
(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.	(7) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.	§ 70 Absatz 7 Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 5.
(6) ¹ Die Bestimmungen des Teils 3 gelten entsprechend. ² Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist vom Akkreditierungsrat akkreditiert. ³ § 55 Abs. 1 gilt entsprechend.	(8) ¹ Die Bestimmungen des Teils 3 gelten entsprechend. ² Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist vom Akkreditierungsrat akkreditiert. ³ § 55 <u>Absatz 1</u> gilt entsprechend; <u>die Bestellung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.</u>	§ 70 Absatz 8 Übernahme mit Anpassung der Darstellung in Satz 3 des bisherigen Absatzes 6. Der Zustimmungsvorbehalt ist ein angemessenes Instrument, das der Rechtsaufsicht nach § 72 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 70 Absatz 6 Satz 3 LHG dient, um die rechtzeitige Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung sicherzustellen.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
(7) ¹ Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Absatz 1 gewährleistet ist. ² Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. ³ Satzungen nach § 73 Absatz 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.	(<u>9</u>) ¹ Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. ² Regelungen nach § 73 Absatz 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.	§ 70 Absatz 9 Die Verleihung des Promotions- und des Habilitationsrechts an nicht-staatliche Hochschulen ist nun in Absatz 4 geregelt. Im Übrigen wird der bisherige Absatz 7 übernommen.
(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.	(<u>10</u>) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.	§ 70 Absatz 10 Der bisherige Absatz 8 wird im Text unverändert als Absatz 10 übernommen. Abweichende spezialgesetzliche Regelungen werden hier von nicht berührt. Ebenso bleiben Freiwilligkeitsleistungen auch weiterhin möglich.
(9) ¹ Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 7 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. ² Die §§ 71a bis 71e des LVwVfG finden Anwendung.	(<u>11</u>) ¹ Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis <u>9</u> kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. ² Die §§ 71a bis 71e LVwVfG finden Anwendung.	§ 70 Absatz 11 Übernahme des bisherigen Absatzes 9 mit redaktioneller Anpassung.
(10) ¹ Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. ² § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.	(<u>12</u>) ¹ Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. ² § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.	§ 70 Absatz 12 Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 10.
	§ 70a Verfahrensregeln	
	(<u>1</u>) ¹ <u>Das Wissenschaftsministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 70 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung).</u> ² <u>Ferner soll das Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats einholen, mit der das Vorliegen der in § 70 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung).</u> ³ <u>Bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen kann das Wissenschaftsministerium eine Reakkreditierung verlangen, um auf dieser Grundlage das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu</u>	§ 70a (neu) § 70a Absatz 1 Absatz 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind in den Sätzen 1 bis 5 legaldefiniert als Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung und als Promotionsrechtsverfahren. Als „Konzeptprüfung“ wird die erstmalige Begutachtung bezeichnet, die, weil typischerweise vor Aufnahme des Hochschulbetriebs durchgeführt, noch ohne Befunde zur gelebten Hochschulpraxis dieser Bildungseinrichtung auskommen muss. „Institutionelle Akkreditierung“

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>können. ⁴Schließlich soll das Wissenschaftsministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Überprüfung der in § 70 Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts einholen (Promotions- und Habilitationsrechtsverfahren).</u></p>	<p>ist die erste Begutachtung, die nach Aufnahme des Hochschulbetriebs erfolgt und damit erstmals auch auf die gelebte Hochschulpraxis dieser Bildungseinrichtung zurückgreifen kann. „Reakkreditierung“ ist eine erneute Begutachtung, mit der das Ergebnis der Akkreditierung im Lichte der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung der Hochschule überprüft wird.</p> <p>Ziel des jeweiligen Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme, nicht wie bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung. Damit bleibt die Letztverantwortung beim Wissenschaftsministerium. Als Akkreditierungsstelle wird landesrechtlich nur der Wissenschaftsrat zugelassen.</p>
	<p><u>(2) ¹Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit dem Träger der nichtstaatlichen Hochschule beim Wissenschaftsrat eingeholt. ²Die Beauftragung des Wissenschaftsrats durch das Wissenschaftsministerium ist abhängig zu machen von der Maßgabe, dass dieser</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. eine Gutachterkommission einsetzt, die mehrheitlich mit unabhängigen, nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehörenden, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,</u> <u>2. der nichtstaatlichen Hochschule, ihrem Träger, ihrem Betreiber sowie dem Land Gelegenheit gibt, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,</u> <u>3. für Streitfälle eine interne Beschwerdestelle einrichtet, die mit drei, nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist und</u> <u>4. das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt.</u> <p><u>³In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.</u></p>	<p>§ 70a Absatz 2</p> <p>Das Verfahren beim Wissenschaftsrat unterliegt nicht dem unmittelbaren Zugriff des Landesgesetzgebers. Der Gesetzentwurf beschränkt sich deshalb darauf, an das Wissenschaftsministerium gerichtete Maßgaben zu formulieren, von deren Erfüllung die Beauftragung des Wissenschaftsrats abhängig zu machen ist.</p> <p>Das vorgesehene Verfahren entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich, die dieses in seinem Urteil vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 – für die Programmakkreditierung von Studiengängen formuliert hat. Die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen ist zwar vom Gegenstand der Untersuchung her etwas anderes. Die Maßstäbe sind aber in der Sache gleichwohl übertragbar.</p> <p>Zu den zitierten Vorgaben gehört, dass das Gremium, das die Begutachtung durchführt, mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein muss. Diese müssen fachlich einschlägig qualifiziert sein. Um die Besonderheiten der nichtstaatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachteten Gremien vorgesehen.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><u>(3) ¹Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat dem Land, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen nach § 70 Absatz 3 entspricht. ²Er benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. ³Er kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb angemessener Fristen abhängig machen. ⁴Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.</u></p>	<p>§ 70a Absatz 3 In Absatz 3 wird deutlich gemacht, was das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für die Wissenschaftsbehörde ist, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt. Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotionsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Bedingungen versehen und befristen kann.</p>
	<p><u>(4) ¹Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Wissenschaftsministeriums. ²Sie nimmt die Entscheidung des Wissenschaftsministeriums weder ganz noch teilweise vorweg.</u></p>	<p>§ 70a Absatz 4 Dieser Absatz dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Das Wissenschaftsministerium trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotionsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.</p>
	<p><u>§ 71a Gebühren; Kosten der institutionellen Akkreditierung</u></p>	
	<p><u>(1) ¹Für die staatliche Anerkennung erhebt das Wissenschaftsministerium Gebühren. ²Sie umfassen auch die Auslagen des Wissenschaftsministeriums für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen des Verfahrens der institutionellen Akkreditierung einschließlich anfallender Umsatzsteuer.</u></p>	<p>§ 71a (neu) § 71a Absatz 1 Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens einschließlich eventuell anfallender Umsatzsteuer werden in die für die staatliche Anerkennung vom Träger der Bildungseinrichtung zu bezahlende Verwaltungsgebühr mit einberechnet. Auch bislang trafen die Kosten des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 70 Absatz 1 Satz 6 LHG a.F. den Träger der Bildungseinrichtung. Damit ändert sich nur die Art und Weise, in der die Kosten dem Träger gegenüber geltend gemacht werden. Der Gebührenrahmen wird vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LHGebG) festgelegt. Es ist geplant, hierzu die Anlage 1 zur GebührenVO Wissenschaftsministerium zeitnah zu ändern.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	<p><i>(2) ¹Die Gebühren trägt der Träger der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. er eine staatliche Anerkennung, deren Verlängerung oder Erweiterung beantragt,</i> <i>2. seit der letzten Reakkreditierung mindestens zehn Jahre vergangen sind oder</i> <i>3. die nichtstaatliche Bildungseinrichtung Anlass zu einer erneuten Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gegeben hat.</i> 	<p>§ 71a Absatz 2 Durch Absatz 2 wird eine Gebührenschuldnerschaft nicht nur bei Antragstellung begründet, sondern auch für Fälle, in denen die letzte Akkreditierung veraltet ist oder die nichtstaatliche Bildungseinrichtung Anlass zu einer Überprüfung gegeben hat. Absatz 2 konkretisiert damit spezialgesetzlich die ansonsten in § 5 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Absatz 3 LGebG definierte Kostenträgerschaft für individuell zurechenbar veranlasste Behördenleistungen.</p>
	<p><i>(3) Das Landesgebührengesetz findet ergänzend Anwendung.</i></p>	<p>§ 71a Absatz 3 Absatz 3 wird klargestellt, dass, soweit im LHG keine Sonderregelungen getroffen werden, ergänzend auf das LGebG zurückzugreifen ist. Dieses ermöglicht es z.B. auch, Vorschüsse und Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 19 Absatz 1 LGebG).</p>
§ 72a Sonstige Einrichtungen		
<p>(2) ¹Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind, haben ihre Tätigkeit sechs Monate vor Aufnahme dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, wenn sie aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Absatz 1 Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführen oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Absatz 1 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereiten wollen. ²Diese Tätigkeit ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule in Baden-Württemberg oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule erfüllen, 2. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Einrichtung, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt, unter Mitwirkung einer zugelassenen Agentur unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zertifiziert ist, 3. die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gesichert ist und 	<p>(2) ¹Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind, haben ihre Tätigkeit sechs Monate vor Aufnahme dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, wenn sie aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Absatz 1 Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführen oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Absatz 1 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereiten wollen. ²Diese Tätigkeit ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule in Baden-Württemberg oder im Herkunftsstaat <u>oder Herkunftsland</u> der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule erfüllen, 2. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Einrichtung, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt, <u>im Rahmen einer Akkreditierung nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert oder</u> unter Mitwirkung einer zugelassenen Agentur unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zertifiziert ist, 3. die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gesichert ist und 	<p>§ 72a Absatz 2 Satz 2</p> <p>Nummer 1 Redaktionelle Änderung.</p> <p>Nummer 2 Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.</p> <p>Nach § 19 Satz 1 Studienakkreditierungsverordnung vom 18. April 2018 (GBl. 2018, S. 157) und der entsprechenden Regelungen in den Studienakkreditierungsverordnungen der anderen Bundesländer ist eine inländische Hochschule, die einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Bildungseinrichtung durchführt, für die Einhaltung sowohl der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien verantwortlich. Damit werden die Rahmenbedingungen beim Kooperationspartner ebenfalls zum Gegenstand der Akkreditierung des Studiengangs der Hochschule. Liegt eine Akkreditierung des Studiengangs durch den Akkreditierungsrat vor, ist eine erneute Überprüfung dieser Rahmenbedingungen in einem gesonderten Zertifizierungsverfahren entbehrlich. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn sich die Akkreditierung im Einzelfall nicht auf das Angebot der kooperierenden nichthochschulischen Einrichtung erstreckt. In diesen Fällen ist daher nach wie vor eine gesonderte Zertifizierung des Studienangebots der nichthochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule steht, insbesondere das Studienangebot im Herkunftsstaat anerkannt ist und zu einem dort anerkannten Grad führt.</p> <p>³Mit der Anzeige ist dem Wissenschaftsministerium nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. ⁴Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵§ 37 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Ausbildung durchgeführt worden ist.</p>	<p>4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates oder des Herkunftslandes der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule steht, insbesondere das Studienangebot im Herkunftsstaat oder Herkunftsland anerkannt ist und zu einem dort anerkannten Grad führt.</p> <p>³Mit der Anzeige ist dem Wissenschaftsministerium nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. ⁴Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵§ 37 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Ausbildung durchgeführt worden ist.</p>	
<p>(3) ¹Ausländischen Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union kann auf Antrag der Betrieb von Niederlassungen gestattet werden, wenn ... (...).</p> <p>⁷Die Durchführung von Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung oder die Abnahme von Prüfungen zur Vorbereitung auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Satz 1 aufgrund von Kooperationen zwischen Hochschulen nach Satz 1 und inländischen Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Satz 1 sind, ist nicht gestattet.</p>	<p>(3) ¹Ausländischen Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union kann auf Antrag der Betrieb von Niederlassungen gestattet werden, wenn ... (...).</p> <p>⁷Die Durchführung von Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung oder die Abnahme von Prüfungen zur Vorbereitung auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Satz 1 aufgrund von Kooperationen zwischen Hochschulen nach Satz 1 und inländischen Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Satz 1 sind, ist nicht gestattet. ⁸<u>Wird der Austritt eines Staates aus der Europäischen Union wirksam und ist infolgedessen nach Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums nach Maßgabe eines Abkommens nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union eine bis dahin zulässige Tätigkeit nach Absatz 2 gemäß Satz 7 nicht gestattet, nimmt die Einrichtung nach Satz 7 ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts oder des Ablaufs des Übergangszeitraums in den betroffenen Kooperationsprogrammen keine Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zur Ausbildung oder zur Abnahme von Prüfungen mehr an. ⁹<u>Die Einrichtung nach Satz 7 ist verpflichtet, denjenigen Personen, die sie vor dem Wirksamwerden des Austritts oder Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums aufgenommen hat, die Möglichkeit zum Abschluss einzuräumen. ¹⁰<u>Diese Tätigkeit gilt abweichend von Satz 7 als gestattet.</u></u></u></p>	<p>§ 72a Absatz 3 Die Regelung dient dem Schutz derjenigen Personen, die an einer baden-württembergischen nicht-hochschulischen Bildungseinrichtung eine Ausbildung begonnen haben, die diese Einrichtung aufgrund einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule aus einem Staat durchführt, der die Europäische Union verlässt. Durch die Übergangsregelung wird gewährleistet, dass diese Personen ihre Ausbildung, sofern sie diese vor dem Wirksamwerden des Austritts des Staates aus der Europäischen Union begonnen haben, ordnungsgemäß beenden können. Im Falle, dass - wie beim Brexit - der aus der Union austretende Staat aufgrund eines Abkommens nach Maßgabe des Artikel 50 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union für einen Übergangszeitraum weiterhin als Mitgliedstaats gilt, wird auf den Ablauf des Übergangszeitraums abgestellt.</p>
<p>(6) Die Träger und die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie der Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 sind verpflichtet, das Wissenschaftsministerium jährlich oder auf dessen Verlangen über ihre Angelegenheiten zu unterrichten. ...</p>	<p>(6) Die Träger und die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie der Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 sind verpflichtet, das Wissenschaftsministerium jährlich oder auf dessen Verlangen über ihre Angelegenheiten zu unterrichten. ...</p>	<p>§ 72a Absatz 6 Satz 1 Die Regelung dient dem Bürokratieabbau. Auf die routinemäßige jährliche Berichtspflicht der Niederlassungen und Einrichtungen wird verzichtet. Die Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen der Einrichtungen oder deren Angeboten wird als ausreichend angesehen</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		und soll bestehen bleiben. Gleiches gilt für die Berichtspflicht auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums.
§ 76 Weiterentwicklungsklausel		
	<i>(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf Antrag einer Hochschule dieser die Bauherreneigenschaft in geeigneten Fällen für einzelne Bauvorhaben übertragen. ²Die Projekt- und Haushaltsverantwortung geht in diesem Fall in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums über.</i>	§ 76 Absatz 4 Auf der Grundlage einer zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium vereinbarten Regelung über die Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten wird künftig in begründeten Fällen die Übertragung der Bauherreneigenschaft für einzelne Bauvorhaben auch auf nichtuniversitäre Hochschulen ermöglicht, sofern diese über den geeigneten baulichen Sachverstand sowie die erforderlichen Personalressourcen verfügen. Näheres hierzu, insbesondere die konkreten Voraussetzungen für eine Übertragung, wird in einer Vereinbarung dem Finanzministerium und dem Wissenschaftsministerium geregelt. Um eine Ausrichtung an den baulichen Standards des Landes sicherzustellen, erhalten Hochschulen, denen die Bauherreneigenschaft übertragen wurde, die Möglichkeit, sich von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen Erstattung des Personal- und Sachaufwands gegen Erstattung des Personal- und Sachaufwands fachlich beraten zu lassen.

Artikel 2 – Änderung des UKG

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 1 Rechtsform, Betriebsvermögen, Gemeinnützigkeit, Dienst-siegel, Verleihung der Bezeichnung		
(5) ¹ Das Wissenschaftsministerium kann einem Klinikum mit Zustimmung der betroffenen Universität das Recht verleihen, die Bezeichnung »Universitätsklinikum« zu führen, wenn das Klinikum in enger Zusammenarbeit mit dieser Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer einem Universitätsklinikum vergleichbaren Weise gewährleistet. ² Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann das Wissenschaftsministerium auch einer Klinik mit Zustimmung der betroffenen Universität und des betroffenen Universitätsklinikums das widerrufliche Recht verleihen, die Bezeichnung »Universitätsklinik« zu führen.	(5) ¹ Das Wissenschaftsministerium kann einem Klinikum mit Zustimmung der betroffenen Universität das Recht verleihen, die Bezeichnung »Universitätsklinikum« zu führen, wenn das Klinikum in enger Zusammenarbeit mit dieser Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer einem Universitätsklinikum vergleichbaren Weise gewährleistet. ² Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann das Wissenschaftsministerium auch einer Klinik mit Zustimmung der betroffenen Universität und des betroffenen Universitätsklinikums das widerrufliche Recht verleihen, die Be-	§ 1 Absatz 5 Durch den neuen Satz 3 soll sichergestellt werden, dass auch zwischen einem auf Grundlage von Absatz 5 als Universitätsklinikum / Universitätsklinik bezeichneten Klinikum und der Medizinischen Fakultät eine gesetzliche Kooperationspflicht geschaffen werden kann.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	zeichnung ›Universitätsklinik‹ zu führen. <u>³Auf ein Universitätsklinikum im Sinne des Satzes 1 beziehungsweise auf eine Universitätsklinik im Sinne des Satzes 2 sind die Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere des § 4, entsprechend anzuwenden, soweit ihre jeweilige Rechtsform dem nicht entgegensteht.</u>	
§ 4 Aufgaben		
(1) ¹ Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Forschung und Weiterbildung des Personals und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben. ² Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. ³ Die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Universitätsklinikum dabei als eigene hoheitliche Aufgabe. ⁴ Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 3 Abs. 2 bis 4 LHG wahrnehmen können.	(1) ¹ Das Universitätsklinikum erfüllt die bisher der Universität in der Krankenversorgung, der Aus-, Forschung und Weiterbildung des Personals <u>sowie im Wissenstransfer</u> und darüber hinaus im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Aufgaben. ² Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. ³ Die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Universitätsklinikum dabei als eigene hoheitliche Aufgabe. ⁴ Es wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach § 3 Abs. 2 bis 4 LHG wahrnehmen können.	§ 4 Absatz 1 Klarstellung, dass der Auftrag des Klinikums auch den Wissenstransfer beinhaltet.
§ 7 Zusammenarbeit mit der Universität		
(1) ¹ Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät. ² Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich. ³ Bedürfen Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums oder der Universität des Einvernehmens mit dem Universitätsklinikum, so kann dieses sein Einvernehmen verweigern, wenn erhebliche Nachteile für seine Aufgaben zu befürchten sind. ⁴ Bei Berufungen sind erhebliche Nachteile dann zu befürchten, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgesprochenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen.	(1) ¹ Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät. <u>²Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weitere Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. ³Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, seine Leitungsfunktionen ausschließlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser Universität zu besetzen und nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal in der Krankenversorgung einzusetzen. ⁴Das Universitätsklinikum unterstützt die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre. ⁵Der Krankenversorgung, Forschung und Lehre unmittelbar dienende Betriebseinrichtungen des Universitätsklinikums sind von der Medizinischen Fakultät zu nutzen; dies gilt für Betriebseinrichtungen der Medizinischen Fakultät zur Nutzung durch das Universitätsklinikum entsprechend.</u> ⁶ Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern	§ 7 Absatz 1 Die Gestellung von wissenschaftlichem Personal i.S.d. § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 und 2 LHG für Zwecke von Forschung und Lehre wird als unmittelbar dem Gesetz zu entnehmende gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet. Sie dient den in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben in diesen Bereichen. Selbiges gilt für nichtwissenschaftliches Personal, das zu Lehr- und Forschungszwecken überlassen wird. Die Bereitstellung des Personals erfolgt von Seiten der Universität im Auftrag des Landes, das als Träger der Universitäten und – mittelbar – auch der Universitätsklinikum damit einrichtungsübergreifend seiner Verantwortung für Forschung und Lehre nachkommt.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich. ⁷ Bedürfen Entscheidungen des Wissenschaftsministeriums oder der Universität des Einvernehmens mit dem Universitätsklinikum, so kann dieses sein Einvernehmen verweigern, wenn erhebliche Nachteile für seine Aufgaben zu befürchten sind. ⁸ Bei Berufungen sind erhebliche Nachteile dann zu befürchten, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen.	
(2) ¹ Das Universitätsklinikum und die Universität regeln ihre Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung. ² In der Vereinbarung sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu regeln; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. ³ Darüber hinaus können Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums abgeschlossen werden.	(2) ¹ Das Universitätsklinikum und die Universität regeln <u>die Einzelheiten</u> ihrer Zusammenarbeit durch <u>öffentlich-rechtlichen Vertrag</u> ; in <u>ihm</u> sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen <u>auf Selbstkostenbasis</u> , zu regeln; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. ² Darüber hinaus können Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums abgeschlossen werden.	§ 7 Absatz 2 Die Kooperationspflicht hinsichtlich der gegenseitigen Überlassung wissenschaftlichen Personals für die Aufgabenerfüllung von Forschung und Lehre ist durch den neuen § 7 Absatz 1 Satz 2 UKG gesetzlich begründet. Selbiges ergibt sich hinsichtlich der Übernahme der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät durch das Universitätsklinikum aus dem bereits bestehenden § 4 Absatz 3 UKG. Nur Detailregelungen sind insoweit noch durch Vertrag möglich. Die Formenwahl von Universitäten und Universitätsklinikum wird – auch unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten - auf die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, dass Forschung und Lehre bzw. deren Unterstützung sowohl für die medizinführenden Universitäten als auch für ihre Universitätsklinikum als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und bei den Vereinbarungen die Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz 3 GG) zu berücksichtigen ist.

Artikel 3 – Änderung des StWG

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 2 Aufgaben		
	<u>(2a) Die Studierendenwerke können auch über die Grenzen von Absatz 1 hinaus Kinderbetreuungseinrichtungen betreiben, insbesondere für Kinder von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern.</u>	§ 2 Absatz 2a (neu) Absatz 2a ermöglicht es den Studierendenwerken, ihr Betätigungsfeld unter Wahrung ihrer Gemeinnützigkeit (§ 2 Absatz 6 StWG) mo-

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		derat zu erweitern. Dass zur Finanzierung solcher zusätzlicher Aufgaben keine Beiträge der Studierenden herangezogen werden dürfen, ergibt sich aus der Zweckbindung gemäß § 12 Absatz 1 StWG.
§ 2a Zusammenwirken der Studierendenwerke untereinander und mit anderen Einrichtungen		
	<p><i><u>(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und Kommunen zusammenzuwirken.</u></i></p> <p><i><u>(2) ¹Das Zusammenwirken innerhalb des Kreises der Studierendenwerke ist von den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen. ²Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind durch öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln. ³Kooperationsvereinbarungen sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden, es sei denn, dies ist nach der Art der Tätigkeit unüblich.</u></i></p> <p><i><u>(3) Für die Zusammenarbeit der Studierendenwerke mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und Kommunen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit die Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags zulässig ist.</u></i></p>	<p>§ 2a (neu)</p> <p>§ 2a Absatz 1 Absatz 1 betont die Kooperationspflichten der Studierendenwerke.</p> <p>§ 2a Absatz 2 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen den Studierendenwerken im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt und als die Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen i. S. v. § 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG zu werten ist. Die Formenwahl wird auf die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt in besonderer Weise dem Umstand Rechnung, dass die soziale Betreuung der Studierenden eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge darstellt.</p> <p>§ 2a Absatz 3 Die Formulierung in Absatz 3 berücksichtigt mit ihren Einschränkungen, dass auch mit Partnern zusammengearbeitet werden soll, die nicht Hoheitsträger sind und mit denen deshalb ein koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht abgeschlossen werden kann.</p>
§ 5 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer		
(3) ¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk. ² Rechtsgeschäfte, die nach diesem Gesetz zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.	(3) ¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk. ² Rechtsgeschäfte, die nach diesem Gesetz zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam. <i><u>³Hat das Studierendenwerk keine Geschäftsführung (Führungslosigkeit), wird es für den Fall, dass ihm gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.</u></i>	§ 5 Absatz 3 Es entspricht dem aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften, an die das Studierendenwerksgesetz angelehnt wurde (vgl. etwa LT-Drucks. 12/3970, S. 1, 24 ff.), dass im Falle der Führungslosigkeit zumindest die Passivvertretung gewährleistet wird. Dies scheint gerade auch für die Studierendenwerke angezeigt, da es auch mit Blick auf die notwendige Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur ggf. auch kommissarischen Neubesetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zu Verzögerungen kommen kann. Die Verhinderungsververtretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann die (Passiv-)Vertretung des Studierendenwerkes im Falle der Führungslosigkeit nicht gewährleisten, da sie an den jeweiligen Amtsinhaber gebunden ist,

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		die oder der sie bestellt hat. Die Verhinderungsververtretung entfällt dementsprechend im Falle der Führungslosigkeit.
<p>(4)¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt eine oder einen der leitenden Angestellten des Studierendenwerks zu ihrer oder seiner Abwesenheitsvertretung. ²Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.</p>	<p>(4) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt eine oder einen der leitenden Angestellten des Studierendenwerks zu ihrer oder seiner Abwesenheits-<u>Verhinderungs</u>vertretung. ²Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. <u>³Die Bestellung endet,</u></p> <p><u>1. wenn sie durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer widerrufen wird oder</u></p> <p><u>2. wenn das Amt der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet, es sei denn, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ohne Unterbrechung wiederbestellt.</u></p>	<p>§ 5 Absatz 4</p> <p>Dass in Absatz 4 Satz 1 nicht mehr von einer „Abwesenheitsvertretung“, sondern von einer „Verhinderungsververtretung“ gesprochen wird, macht deutlich, dass ein Vertretungsfall auch dann vorliegt, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer aus Rechtsgründen an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert ist. Damit ist der Begriff der Verhinderungsververtretung weiter gefasst als der Begriff der Abwesenheitsvertretung. Durch das Abstellen auf eine „Verhinderung“ wird zugleich innerhalb des Studierendenwerksgesetzes eine einheitliche Terminologie hergestellt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Satz 2 StWG).</p> <p>Satz 3 Nummer 1 macht deutlich, dass die Geschäftsführung die Bestellung ihrer Verhinderungsververtretung jederzeit widerrufen kann. Grund hierfür ist, dass zwischen Geschäftsführung und Verhinderungsververtretung ein Vertrauensverhältnis bestehen muss.</p> <p>Satz 3 Nummer 2 stellt klar, dass die Bestellung zur Verhinderungsververtretung an die Person der jeweiligen Geschäftsführerin oder des jeweiligen Geschäftsführers gebunden ist. Tritt eine Vakanz in der Geschäftsführung auf, findet § 5 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 StWG Anwendung.</p>
<p>(6) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über ausreichende Erfahrung auf wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Gebiet verfügen. ²Ihre oder seine Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich.</p>	<p>(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über ausreichende Erfahrung auf wirtschaftlichem, sozialem oder rechtlichem Gebiet verfügen. Ihre oder seine Bestellung erfolgt auf sechs Jahre.</p> <p><u>¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf sechs Jahre bestellt.</u> ²Wiederbestellung ist möglich. <u>³Zur Vermeidung der Führungslosigkeit kann unter der auflösenden Bedingung der regulären Bestellung eine kommissarische Geschäftsführerin oder ein kommissarischer Geschäftsführer bestellt werden.</u></p>	<p>§ 5 Absatz 6</p> <p>Der bisherige Satz 1 wird gestrichen. Da die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse auch nicht in sinnvoller Weise allgemeingültig konkretisiert werden können, soll auf eine entsprechende Regelung ganz verzichtet werden. Dass keine Person zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt wird, die ihrem Amt mit Blick auf ihre Erfahrungen nicht gewachsen erscheint, ist durch die gebotene sachliche Auswahlentscheidung des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung von Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und das Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums hinreichend gewährleistet.</p> <p>Der bisherige Satz 2 wird in sprachlich angepasster Form zu Satz 1, Satz 3 wird Satz 2.</p> <p>Eingefügt wird Satz 3:</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Satz 3 ermöglicht es, bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Geschäftsführung, ganz gleich ob dies durch Abbestellung oder aus einem anderen Grund eintritt, eine kommissarische Geschäftsführung zu bestellen. Ihre Amtszeit ist auf die Zeit bis zur Bestellung einer neuen Geschäftsführung beschränkt und endet dann automatisch.</p> <p>Abgesehen von der auflösenden Bedingung unterscheiden sich die Bestellung und Stellung der kommissarischen Geschäftsführung nicht von der regulär auf sechs Jahre bestellten Geschäftsführung. Das heißt, auch sie kann durch den Verwaltungsrat mit qualifizierter Mehrheit vorzeitig beendet werden, sie hat dieselben Kompetenzen wie die reguläre Geschäftsführung und kann ihrerseits für die Dauer ihres Amtes eine Verhinderungsvertretung bestellen.</p>
§ 6 Verwaltungsrat		
<p>(1) ¹Der Verwaltungsrat bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, überwacht und berät sie oder ihn. ²Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses - die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers - die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers - den Erlass der Beitragsordnung - Zielvereinbarungen nach § 13 Abs. 2. 	<p>(1) ¹Der Verwaltungsrat bestellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, überwacht und berät sie oder ihn <u>und kann sie oder ihn mit Zweidrittelmehrheit vorzeitig abbestellen</u>. ²Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses - die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers - die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers - den Erlass der Beitragsordnung - Zielvereinbarungen nach § 13 Abs. 2. 	<p>§ 6 Absatz 1 Die Ergänzung des Satzes 1 dient der Klarstellung. Eine vorzeitige Abbestellung ist bereits jetzt möglich. Um die Abberufung auf besondere Fälle zu begrenzen, wird eine qualifizierte Mehrheit der Stimmen vorausgesetzt.</p>
<p>(2) ¹Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. ²Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zustimmung zur Bestellung einer Abwesenheitsvertreterin oder eines Abwesenheitsvertreters - die Übernahme von Bürgschaften, 	<p>(2) ¹Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. ²Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Bestellung einer Verhinderungsvertreterin oder eines Verhinderungsververtreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers</u> - die Übernahme von Bürgschaften, 	<p>§ 6 Absatz 2 . Folgeanpassung der Änderung des § 5 Absatz 4 (Verhinderungsvertretung statt Abwesenheitsvertretung).</p>
<p>(4) ¹Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt durch die Vertretungsversammlung; die Wahl der studentischen Mitglieder erfolgt dabei auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung. ²Ihre Amtsdauer bestimmt die Satzung. ³Die</p>	<p>(4) <u>¹Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats: für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.</u> ²Die studentischen Mitglieder werden</p>	<p>§ 6 Absatz 4 Satz 1</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>Amtszeit beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. ⁴Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. ⁵Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.</p>	<p><u>auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung gewählt.</u> ³Den Beginn und die Dauer der Amtszeit bestimmt die <u>Satzung des Studierendenwerks.</u> ⁴Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung. ⁵Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.</p>	<p>Die derzeitige Praxis sieht vor, dass verhinderte Verwaltungsratsmitglieder eine Stimmbotschaft abgeben können. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass dies zu Problemen bei der Beschlussfassung führen kann (weil zum Beispiel entweder die Stimmbotschaft als „anwesendes Mitglied“ gewertet wird oder die Stimmbotschaft berücksichtigt wird, obwohl sich der Beschlussvorschlag nach Diskussion geändert hat). Um diese Rechtsunsicherheit auszuschließen, soll nunmehr in Satz 1 - entsprechend der bereits vorhandenen Regelung für die Vertretungsversammlung - eine Stellvertretungsregelung auch für den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Die stellvertretende Person muss dabei die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die originäre Vertreterin oder der originäre Vertreter.</p> <p>Satz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird zu Satz 2 und sprachlich angepasst.</p> <p>Satz 3 Der neue Satz 3 überlässt die Bestimmung des Beginns und der Dauer der Amtszeit dem Satzungsgeber. Der im aktuellen StWG vorgegebene Beginn der Amtszeit zum 15. Oktober hat sich in der Praxis aufgrund der in der Regel im Oktober bzw. November stattfindenden Sitzungstermine von Vertretungsversammlung bzw. Verwaltungsrat als problematisch erwiesen. Zu den sich daraus ergebenden frühen Zeitpunkten haben sich die Verfassten Studierendenschaften für das laufende Wintersemester häufig noch gar nicht konstituiert. Zusätzlich soll nunmehr noch eine Verpflichtung zur Regelung der Dauer der Amtszeit in die Satzung aufgenommen werden.</p>
<p>(6) Die Vorschläge für die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelungen des Beschäftigungsverhältnisses bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.</p>	<p>(6) <u>Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Regelung und die Beendigung ihres oder seines Beschäftigungsverhältnisses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.</u></p>	<p>§ 6 Absatz 6 (neu) Der Begriff der „Entlassung“ war unklar, da er sowohl auf die Bestellung als Amtswalter als auch auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bezogen werden konnte. Er wird daher ersetzt, indem nunmehr ausdrücklich ein Zustimmungserfordernis sowohl für die Abbestellung als Organwalter als auch für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen wird. Der Begriff der Beendigung umfasst dabei sowohl die einvernehmliche Aufhebung als auch die einseitige Kündigung durch das Studierendenwerk. Im letzteren Fall kann das Zustimmungserfordernis mit Blick auf die für Kündigungen aus wichtigem Grund geltende Frist von zwei Wochen gemäß § 626 Absatz 2 BGB die praktische Handhabung zwar erschweren. Gleichwohl erscheint es geboten, auch insoweit die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zwingend beizubehalten,</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		zumal eine Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne gleichzeitigen Widerruf der Organstellung ohnehin nicht sinnvoll wäre.
§ 7 Verfahren		
(1) ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und ihre Mehrheit anwesend ist. ² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	(1) ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und ihre Mehrheit anwesend ist <u>mehrheitlich anwesend oder nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 vertreten sind</u> . ² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	§ 7 Absatz 1 Folgeregelung des neuen § 6 Absatz 4 Satz 2.
§ 8 Vertretungsversammlung		
(3) ¹ Neben ihren in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertreterinnen oder Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden und die Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes jeweils eine Lehrkraft und eine oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung. ² Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und Studierende.	(3) ¹ Neben ihren in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertreterinnen oder Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und Studienakademien <u>mindestens eine Lehrkraft und eine Studierende oder einen Studierenden in die Vertretungsversammlung</u> . ² <u>Die Entsendung weiterer Vertreterinnen und Vertreter regelt die Satzung, welche auch die Größe der dem Studierendenwerk zugehörigen Hochschulen und Akademien im Sinne von § 1 Akademiengesetz berücksichtigt</u> .	§ 8 Absatz 3 Der neue Satz 2 ermöglicht es, lokale Besonderheiten zu berücksichtigen. Daher soll die Zusammensetzung der Vertretungsversammlung dem Satzungsgeber überlassen werden. Dieser kann dann entsprechend der Hochschulstrukturen und Studierendenzahlen vor Ort eine angepasste Lösung erarbeiten und regeln.
§ 9 Bildung der Vertretungsversammlung		
(2) ¹ Die Amtszeit der Lehrkräfte beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ² Sie beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. ³ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. ⁴ § 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.	(2) ¹ Die Amtszeit der Lehrkräfte beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ² <u>Den Beginn bestimmt die Satzung des Studierendenwerks</u> . ³ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. ⁴ § 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.	§ 9 Absatz 2 Satz 2 neu: Siehe Begründung zu § 6 Absatz 4 Satz 3 neu.
§ 12 Finanzierung, Finanzhilfe		
(2) ¹ Die Studierenden der Hochschule und der beigetretenen Studienakademien sowie der Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes unterliegen zur Finanzierung der sozialen Betreuung und Förderung der Beitragspflicht. ² Höhe und Zahlung der Beiträge legt das Studierendenwerk in einer Beitragsordnung fest.	(2) ¹ Die Studierenden der Hochschule und der beigetretenen Studienakademien sowie der Akademien im Sinne von § 1 des Akademiengesetzes unterliegen zur Finanzierung der sozialen Betreuung und Förderung der Beitragspflicht. ² Höhe und Zahlung der Beiträge legt das Studierendenwerk in einer Beitragsordnung fest. ³ <u>Im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte</u> .	§ 12 Absatz 2 Der neu eingefügte Satz 3 soll eine gesetzliche Regelung bei Kooperationsstudiengängen treffen, bei denen die Studierenden an mehr als einer Hochschule eingeschrieben und verschiedene Studierendenwerke zuständig sind. Aufgrund der Immatrikulation werden im Regelfall der Studierendenwerksbeitrag und der Beitrag zum Studierenden- beziehungsweise Semester-Ticket fällig.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		<p>Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Studierende von Kombinationsstudiengängen ohnehin aufgrund dessen, dass sie an mehreren Standorten studieren, einer höheren Belastung ausgesetzt sind.</p> <p>Es wird daher geregelt, dass jeweils nur 50 % des jeweiligen Studierendenwerksbeitrages zu leisten sind. Bei grenzüberschreitenden Kooperationsstudiengängen erfasst die Regelung nur das Studierendenwerk in Baden-Württemberg). Für den Fall, dass die Kooperationsstudiengänge von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks angeboten werden, regelt das Studierendenwerk die Beitragshöhe in eigener Zuständigkeit.</p> <p>Nicht geregelt wird der Beitrag zum Studierenden- beziehungsweise Semester-Ticket, da sich dieser aufgrund vertraglicher Regelung von Studierendenwerk und jeweiligem Verkehrsverbund ergibt.</p>
§ 13 Aufsicht		
	<p><i>(5) <u>1Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Geschäftsführungen und bestimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. 2Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedarf.</u></i></p>	<p>§ 13 Absatz 5 Es soll – angelehnt an die Regelung zur Landesstudierendenvertretung im LHG (§ 65a Absatz 8 LHG) – eine Regelung zur Bildung einer Vertretung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke in das StWG aufgenommen werden. Die Vertretung wird ein Ansprechpartner für das Wissenschaftsministerium für übergreifende Themen sein, ohne dass dadurch der Kontakt mit den einzelnen Studierendenwerken eingeschränkt wird.</p>

Artikel 4 – Änderung des LHGebG

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht		
<p>(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen sind (...)</p> <p>6. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis</p>	<p>(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen sind (...)</p> <p>6. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Nummer 6 Der Ausnahmetatbestand des § 5 Absatz 1 Nummer 6 LHGebG ist § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG nachgebildet, um einen weitgehenden Gleichklang zwischen der Förderberechtigung nach dem BAföG und dem Gebührenrecht herzustellen. Diese Vorschrift war 2018 wegen einer Änderung der §§ 32, 36a AufenthG geändert worden, um die</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten, (...)</p>	<p>Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 <u>und 36a</u> AufenthG besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten, (...)</p>	<p>Förderung von Personen sicherzustellen, die im Rahmen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten einen Aufenthaltstitel erhielten. Um den Gleichlauf mit dem BAföG sicherzustellen, ist § 5 Absatz 1 Nummer 6 LHGebG entsprechend anzupassen. Eine Inkompatibilität mit dem BAföG wird dadurch ausgeschlossen.</p>
<p>§ 6 Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen</p>		
<p>(6) Von der Gebührenpflicht nach § 3 werden Studierende mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Absatz 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde, befreit; das Wissenschaftsministerium wird die Hochschulen unterrichten, welche Länder das sind.</p>	<p>(6) Von der Gebührenpflicht nach § 3 werden Studierende mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Absatz 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums <u>am 1. Juli eines Jahres für das folgende Herbstsemester beziehungsweise Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Frühjahrssemester beziehungsweise Sommersemester</u> mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde, befreit; das Wissenschaftsministerium wird die Hochschulen unterrichten, welche Länder das sind.</p>	<p>§ 6 Absatz 6 Die Stichtagsregelung dient dem Vertrauensschutz und der Planungssicherheit für Studierende unmittelbar vor dem Beginn des Semesters und ab einem Zeitpunkt, zu dem die Hochschulen über eine Befreiung zu entscheiden haben. Die Frage der Gebührenpflicht kann für die Bewerberin oder den Bewerber wesentlich sein, wenn sie oder er sich für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums in Baden-Württemberg entscheidet. Der konkrete Zeitpunkt der Entscheidung über die Befreiung von der Gebührenpflicht variiert jedoch je nach Bewerbungsfrist, Bewerberlage, Auswahlverfahren und Auslastung in einzelnen Studiengängen. Mit dem Stichtag wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - studieninteressierten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bei der Beantwortung der Frage, ob sie sich um einen Studienplatz bewerben, und - den Hochschulen zur Beantwortung der Frage, ob von der Gebührenpflicht zu befreien ist, insbesondere im Zeitpunkt der Entscheidung über den Gebührenbescheid, - rechtzeitig eine verlässliche Entscheidungsgrundlage vermittelt. <p>Der Antrag auf Befreiung ist jedenfalls vor dem Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, § 10 Absatz 3 Satz 2 LHGebG. Sollte die Liste der Staaten nach dem Stichtag für das folgende Semester erweitert werden, bleibt es der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber möglich, einen Antrag auf Befreiung zu stellen.</p> <p>Dem Staatshaushalt entgehen durch die Regelung keine Einnahmen: Die Befreiung wird nur semesterweise gewährt, d.h. im Falle einer für Studierende nachteiligen Veränderung der Liste greift die Gebührenpflicht ab dem folgenden Semester. Eine Nacherhebung nach zunächst ausgesprochener Befreiung wäre zwar nicht ausgeschlossen. Allerdings erfordert dies die Betätigung des Ermessens nach §§ 48 Absatz 1, 2, 40 VwVfG; dabei spricht mehr gegen die</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
		Rücknahme der Befreiung. Gleichzeitig ist ohne die Stichtagsregelung zu besorgen, dass die Hochschule eine Befreiungsentscheidung trifft, die möglicherweise im Nachhinein rechtswidrig wird, oder die mit der Bedingung verknüpft werden müsste, dass die Liste zum Zeitpunkt des Beginns des Semesters unverändert ist.
§ 8 Gebührenpflicht für ein Zweitstudium		
(5) ¹ Für Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes eingeschrieben sind, tritt die Gebührenpflicht nach Absatz 1 mit Beginn des auf das Datum des ersten Abschlusszeugnisses eines der Studiengänge folgenden Semesters ein. ² Absatz 3 bleibt unberührt.	(5) ¹ Für Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes eingeschrieben sind, tritt die Gebührenpflicht nach Absatz 1 mit Beginn des auf das Datum des ersten Abschlusszeugnisses eines der Studiengänge folgenden Semesters ein. ² <u>Sind Studierende in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Landes und an einer Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben, tritt die Gebührenpflicht für das Studium an einer Hochschule des Landes nach Absatz 1 mit Beginn des auf das Datum des ersten Abschlusszeugnisses des Studiengangs an der Hochschule des anderen Landes folgenden Semesters ein.</u> ³ Absatz 3 bleibt unberührt.	§ 8 Absatz 5 Die Änderung dient der Klarstellung. Auch Studierende, die parallel an einer Hochschule des Landes und an einer Hochschule eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind, werden, sobald sie einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erreicht haben, an den Kosten für das noch laufende zweite Studium beteiligt, wenn es sich dabei um das Studium an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg handelt. Die Regelung gilt nur für diejenigen, die sich nach dem Inkrafttreten des LHGebG am 17. Mai 2017 an zwei Hochschulen eingeschrieben haben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 LHGebG).

Artikel 5 – Änderung des 2. HRÄG

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
Art. 27		
§ 24 Institut für Museumskunde		
(1) ¹ Das Institut für Museumskunde an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart soll die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des Landes Baden-Württemberg fördern, die sich mit Kunst- und Altertumswissenschaft sowie mit der Technologie und der Erhaltung von Werken aus dem Bereich der Kunst- und Altertumswissenschaften befassen. ² Zur Aufgabe des Instituts gehört es insbesondere, das wissenschaftliche und konservierungstechnische Personal dieser Institutionen durch Fortbildung zu fördern und die Institutionen zu beraten.	Ersatzlose Aufhebung	Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Das in den 1960er-Jahren gegründete Institut für Museumskunde wurde bereits vor geraumer Zeit in das Institut für Konservierungswissenschaft überführt.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
<p>(2) ¹Dem Institut steht ein Beirat beratend zur Seite. ²Ihm gehören der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, der Leiter des Instituts für Technologie der Malerei und ein Vertreter der zuständigen Fachgruppe an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie ein Vertreter der Staatlichen Kunstsammlungen und ein Vertreter der Denkmalpflege an.</p> <p>(3) Die Direktoren des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, der Württembergischen Staatsgalerie Stuttgart, des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe sowie des Lindenmuseums Stuttgart sind, soweit sie nicht ohnehin Professoren der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind, verpflichtet, bei entsprechendem Bedarf auf Anforderung der Kunsthochschule Lehraufträge bis zu einer Semesterwochenstunde Unterricht am Institut für Museumskunde zu übernehmen.</p>		

Artikel 6 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Vgl. Gesetzentwurf – Folgeänderungen im Landesbesoldungsgesetz aus der Aufhebung des § 51a LHG und der Änderung des § 52 Absatz 6 LHG. Künftig wird es eine Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes an Kunsthochschulen geben, die mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 beginnt und mit einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 endet.)

Artikel 7 – Überleitungsvorschrift zu Artikel 6

Artikel 8 – Aufhebung der Hochschul-Datenschutzverordnung

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
...	Ersatzlose Aufhebung	Infolge der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung, der Neufassung des § 12 LHG und der Überarbeitung des Datenschutzrechts des Landeshochschulgesetzes insgesamt ist eine katalogmäßige Bestimmung der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, nicht mehr erforderlich. Daher wird die Hochschul-Datenschutzverordnung aufgehoben.

Artikel 9 – Neubekanntmachung

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.		

Artikel 10 – Übergangsbestimmungen

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 1 Anpassung von Grundordnungen, anderen Satzungen und sonstigen Regelwerken		
[allgemeine Anpassungspflicht]	Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen und anderen Satzungen sowie ihrer sonstigen Regelwerke, deren Anforderlichkeit sich aus diesem Gesetz ergibt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 vorzunehmen.	Bei Widersprüchen zwischen Regelwerken der Hochschulen und Gesetz gehen die gesetzlichen Regelungen vor. Zur Beseitigung des Rechtsscheins, der sich aus widersprechenden Regelwerken der Hochschulen ergibt, sind diese an die gesetzliche Rechtslage anzupassen. Diese Anpassungspflicht bezieht sich insbesondere auf die Grundordnung, Prüfungsordnungen und Geschäftsordnungen des Rektorats, aber auch auf jede andere Satzung und sonstige Regelwerke.
§ 2 Gremien, Findungsverfahren und Wahlen		
[Zu LHG, § 10 Absatz 7]	(1) Bis die Hochschulen eine Regelung nach § 10 Absatz 7 LHG in der Fassung dieses Gesetzes getroffen haben, findet § 10 Absatz 7 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.	
[Zu LHG, § 18 Absatz 1]	(2) Die Besetzung von Findungskommissionen nach § 18 Absatz 1 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds eingesetzt wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
[Zu LHG, § 18 Absatz 3]	(3) Sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren nach § 18 Absatz 3 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, wird es nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.	
[Zu LHG, § 20 Absatz 4]	(4) Die Besetzung von Findungskommissionen nach § 20 Absatz 4 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Auswahl eines Mitglieds des Hochschulrats gebildet wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.	
§ 3 Gleichstellung		
[Zu LHG, § 4 Absatz 5]	Stellenbesetzungsverfahren, bei denen ein Bewerbungs- und Personalauswahlgespräch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat, werden nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.	Um die Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten, wird der Teilnehmerkreis von Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen nicht mehr verändert, wenn ein erstes Gespräch bereits stattgefunden hat.
§ 4 Struktur- und Entwicklungsplan		
[Zu LHG, § 7]	Soweit dem Wissenschaftsministerium Struktur- und Entwicklungspläne gemäß § 7 LHG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Zustimmungsverfahren nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt. Können Struktur- und Entwicklungspläne, deren Planungsperiode zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020 ausläuft, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr rechtzeitig zu der gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 LHG geregelten Frist vorgelegt werden, ist die Einreichung beim Wissenschaftsministerium spätestens bis zum 31. Juni 2021 nachzuholen.	§ 4 stellt klar, dass die Neuregelung für alle Struktur- und Entwicklungspläne gilt, die dem Wissenschaftsministerium ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Zustimmung vorgelegt werden und dass für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegten, aber noch nicht genehmigten Pläne keine Frist nach § 7 Absatz 3 LHG zu laufen beginnt und die Genehmigungsfiktion nicht greift. Für Pläne, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorlagefrist von sechs Monaten vor Beginn der neuen Planungsperiode nicht eingehalten werden kann, ist die Einreichung beim Wissenschaftsministerium spätestens bis zum 31. Juni 2021 nachzuholen. Die Regelung schließt die Gleichstellungspläne mit ein, da diese gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 LHG Teil der Struktur- und Entwicklungspläne sind.
§ 5 Haushaltsführung		
[Zu LHG, § 13 Absatz 4 Satz 1]	Soweit Universitäten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch die kamerale Haushaltsführung verwenden, muss die Umstellung auf die kaufmännische Haushaltsführung bis spätestens zum 1. Januar 2022 erfolgen.	Umstellungstechnisch erforderliche Übergangsfrist.
§ 6 Stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler		

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
[Zu LHG, § 16 Absatz 2a]	Die Rektorate haben Bestellungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 16 Absatz 2a LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, bis spätestens zum 31. Oktober 2021 vorzunehmen.	
§ 7 Örtliche Hochschulräte der DHBW		
[Zu LHG, § 27b Absatz 4]	(1) Abweichend von § 27b Absatz 4 LHG endet die Amtszeit der im Jahr 2020 und 2021 zu wählenden Mitglieder der Örtlichen Hochschulräte nach § 27b Absatz 2 Nummern 7 bis 9 LHG spätestens am 30. September 2023.	Absatz 1 ermöglicht es der DHBW, einen Gleichlauf der Amtszeiten der Örtlichen Hochschulräte mit denen der Örtlichen Senate und des zentralen Senates zu erreichen. Sie hat dadurch künftig bei der Durchführung von Wahlen einen erheblich geringeren organisatorischen Aufwand.
	(2) Mitglieder, die in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in einen Örtlichen Hochschulrat gewählt wurden, können abweichend von § 27 b Absatz 4 Satz 1 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung länger als neun Jahre, längstens bis zum Ende ihrer Amtszeit dem Örtlichen Hochschulrat angehören.	Für den Fall, dass Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten (künftig „Duale Partner“) dem Örtlichen Hochschulrat in Summe bereits länger als neun Jahre angehören oder in der laufenden Amtszeit angehören werden, stellt Absatz 2 klar, dass sie die aktuelle Amtszeit dennoch zu Ende führen können.
§ 8 Führung von Graden des Vereinigten Königreichs		
[Zu LHG, § 37 Absatz 4]	Britische Hochschulen, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union erworben wurden, können weiterhin in der verliehenen Form ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.	§ 8 stellt klar, dass akademische Grade, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union, also in einer Zeit, in der EU-Standards galten, im Vereinigten Königreich erworben wurden, weiterhin in der verliehenen Form ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden können.
§ 9 Vertrauenskommission		
[Zu LHG, § 41a]	Soweit die Vertrauenskommission nach § 41a Absatz 5 LHG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung angerufen wurde, sind die Verfahren gemäß § 41a Absatz 5 LHG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durchzuführen und zu beenden. Im Übrigen sind die Vertrauenskommissionen unverzüglich aufzulösen.	
§ 10 Berufungen		
[Zu LHG, § 48 Absatz 3]	Die Besetzung von Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 LHG, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags gebildet wurden, richtet sich auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 11 Dozentinnen und Dozenten		
[zu LHG, §§ 51a, 44 Absatz 1, 45 Absatz 6, 48 Absatz 1, 51b Absatz 4]	Für Dozentinnen und Dozenten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufen oder eingestellt wurden, finden die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiterhin Anwendung.	
§ 12 Privatrechtlich beschäftigte Lehrkräfte an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung		
[zu LHG, § 52 Absatz 6]	Für die den bisherigen Technischen Lehrerinnen und Lehrern, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrern, Fachschulrätinnen und Fachschulräten in der Vergütung gleichgestellten privatrechtlich beschäftigten Lehrkräfte an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung im Sinne des § 52 Absatz 6 LHG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt wurden, finden die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiterhin Anwendung.	

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
§ 13 Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule		
[Zu LHG, §§ 70, 70a und 71a]	Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Antrag einer nichtstaatlichen Bildungseinrichtung auf staatliche Anerkennung oder Verlängerung oder Erweiterung der staatlichen Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule eingegangen ist, wird das damit begonnene Verfahren auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen abgeschlossen.	§ 13 stellt eine einheitliche Rechtsanwendung während des laufenden Verfahrens sicher.
§ 14 Bildung der Verwaltungsräte und der Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke		
[zu StWG, §§ 6, 9]	§ 6 Absatz 4 Satz 3 StWG findet erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählenden Mitglieder der Verwaltungsräte Anwendung. § 9 Absatz 2 Satz 2 StWG findet erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählenden Mitglieder der Vertretungsversammlungen Anwendung.	Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertretungsversammlung bleibt von der Änderung des Gesetzes unberührt. Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats dauert so lange, wie es die Satzung derzeit bestimmt. Die Lehrkräfte, die derzeit Mitglieder der Vertretungsversammlung sind, haben eine Amtszeit bis längstens 14. Oktober 2021, die Studierenden bis 14. Oktober 2020.
§ 15 Verwaltungsräte der Studierendenwerke		
[zu StWG, § 7]	§ 7 Absatz 1 StWG findet erstmals Anwendung, nachdem die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 StWG gewählt wurden.	§ 7 Absatz 1 StWG bindet die nach § 6 Absatz 4 StWG vorgesehenen stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats ein. Dies kann erst gelingen, wenn die Vertretungsversammlung entsprechend gewählt hat.
§ 16 Studierendenwerksbeiträge bei Kooperationsstudiengängen		
[zu StWG, § 12]	§ 12 Absatz 2 Satz 3 StWG findet erstmals zum dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Semester Anwendung.	Die Regelung dient der Klarstellung, dass der Beitrag für das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Wintersemester 2021 nicht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Wintersemester 2020/21 aufgeteilt wird.

Artikel 11 – Inkrafttreten

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
	(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	
Zu LHG, § 69		
	(2) Artikel 1 Nummer 69 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.	Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten wird ermöglicht, dass der Studiengang „Entwicklungszusammenarbeit“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, an dem ein großes Interesse besteht, bereits zum Wintersemester 2020/2021 beginnen kann.

bisherige Fassung	neue Fassung	amtliche Begründung
Zu LHG, § 70, 70a und 71a		
	(3) Artikel 1 Nummern 70 bis 72 tritt zum 1. September 2022 in Kraft; dies gilt nicht für § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes.	Mit dem hinausgeschobenen Inkrafttreten wird den Trägern und Betreibern nichtstaatlicher Hochschulen die Möglichkeit gegeben, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Dies gilt nicht für § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG: Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf mit Inkrafttreten des Gesetzes der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.